



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 13. Juli 1957

Nr. 28

**INHALT**

**Der Hessische Ministerpräsident**

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Türkischen Generalkonsul in Frankfurt/M., Herrn Mustafa Kenanoglu

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) der Wasserwirtschaftsverwaltung

**Der Hessische Minister des Innern**

Begriffsbestimmungen für Spirituosen

Fürsorgelastenverteilung; hier: § 24 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz (Hess. VwZG) und den für anwendbar erklärten Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (BVwZG)

Gebührenfreie Sichtvermerke im Reiseverkehr mit Indien

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Steinperf im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Genehmigung eines Wappens des Landkreises Limburg im Regierungsbezirk Wiesbaden

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer

**Der Hessische Minister der Finanzen**

Vorschußzahlung auf die nach dem Hess. Besoldungsgesetz zu erwartenden Gehaltserhöhungen

Tilgung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen beim Ableben von Vorschußnehmern

Ausführungsbestimmungen für das Rechnungsjahr 1957 zum Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs v. 30. 5. 1956

Seite

637

637

644

651

653

661

661

661

661

662

662

Seite

664

664

666

667

667

667

667

668

668

668

669

**Der Hessische Minister der Justiz**

Behörden und Stellen des Saarlandes, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**

Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen vom 22. Juni 1957

Prüfung für Schwimmmeister(innen) an dem Institut für Leibesübungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main am 2./3. August 1957

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**

Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875)

Zuständigkeit nach § 25 des Ges. über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875)

Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung von Kraftfahrtsachverständigen v. 19. 6. 1957

**Der Landeswahlleiter für Hessen**

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

**Regierungspräsidenten**

**WIESBADEN**

Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels

**Hessischer Verwaltungsschulverband**

Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hess. Verwaltungsschulverbandes

**Buchbesprechungen**

**Öffentlicher Anzeiger**

691

**Der Hessische Ministerpräsident**

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Türkischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Mustafa Kenanoglu**

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Frankfurt/Main ernannten Herrn Mustafa Kenanoglu am 29. Mai 1957 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, das Saarland und den Freistaat Bayern.

Wiesbaden, 26. 6. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei**

II/3 Az.: 2 e 10/03

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 637

692

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) der Wasserwirtschaftsverwaltung**

**Inhaltsübersicht**

**I. Zulassung und Ausbildung**

- § 1 Kreis der Bewerber
- § 2 Bewerbungsgesuche
- § 3 Zulassung
- § 4 Einstellung, Vereidigung, Unterhaltzuschuß
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Überwachung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Überweisung an die Ausbildungsstellen
- § 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis

**II. Prüfung**

- § 10 Prüfung
- § 11 Prüfungsgebühr
- § 12 Prüfungsausschuß
- § 13 Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung
- § 14 Prüfungsfächer
- § 15 Beurteilung der Prüfungsleistungen
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
- § 20 Prüfungszeugnis und Prüfungsniederschrift
- § 21 Wiederholung der Prüfung

**III. Schlußbestimmungen**

**§ 22 Schlußbestimmungen**

Auf Grund des § 8 in Verbindung mit § 13 (2) der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. 3. 1949 (GVBl. S. 33) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 12. 9. 1956 (GVBl. S. 143) ergeht für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) der Wasserwirtschaftsverwaltung folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

**I. Zulassung und Ausbildung**

**§ 1 Kreis der Bewerber**

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst (Inspektorgruppe) können Bewerber zugelassen werden, die

- a) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,

- b) das Abschlußzeugnis einer 6semestrigen staatl. anerkannten höheren technischen Lehranstalt — Fachrichtung Wasserwirtschaft — besitzen,  
 c) nicht älter als 30 Jahre sind.

(2) In Ausnahmefällen können Bewerber zugelassen werden, die das Abschlußzeugnis einer 6semestrigen staatl. anerkannten höheren technischen Lehranstalt — Fachrichtung Wasserwirtschaft — erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres erworben haben, wenn sie sich mindestens 3 Jahre als Angestellte im öffentlichen Dienst auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft betätigt und bewährt und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 2 Bewerbungsgesuche

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt jährlich die Zahl der einzustellenden Bewerber und schreibt die freien Stellen öffentlich aus.

(2) Bewerber können Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienst bereits 2 Monate vor Beendigung des Besuches der höheren technischen Lehranstalt an den zuständigen Regierungspräsidenten richten.

(3) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,  
 b) das Schulabgangszeugnis,  
 c) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,  
 d) das Abschlußzeugnis einer 6semestrigen staatl. anerkannten höheren technischen Lehranstalt — Fachrichtung Wasserwirtschaft — (ggf. Zeugnisse aus den letzten Studiensemestern; das Abschlußzeugnis kann nachgereicht werden).

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

- e) die Geburtsurkunde,  
 f) ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers im Baudienst,  
 g) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist.

### § 3 Zulassung

Über die Zulassung des Bewerbers zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

### § 4 Einstellung, Vereidigung, Unterhaltszuschuß

(1) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Regierungsbauinspektor-Anwärter“ ernannt. Bei ihrem Dienstantritt haben sie den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

(2) Dem Anwärter ist vor der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere wenn seine Leistungen die Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann, und daß das Bestehen der Prüfung keinen Anspruch auf Anstellung gibt.

(3) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

### § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 2½ Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens 1 Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen des Anwerbers nicht befriedigen oder wenn der Anwärter aus stichhaltigen Gründen eine Verlängerung beantragt.

(3) Eine nach bestandenem Ingenieur-Examen ausgeübte Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder in der freien Wirtschaft kann auf die Ausbildungsabschnitte 1 und 2 höchstens bis zu 12 Monaten angerechnet werden, vorausgesetzt, daß die Art der Beschäftigung derjenigen des Vorbereitungsdienstes gleichartig oder gleichwertig war und mindestens 3 Jahre ausgeübt worden ist.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 2 und 3 trifft der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

### § 6 Überwachung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten bestellt einen geeigneten Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes bei den Regierungspräsidenten zum Ausbildungsleiter.

Die Namen der Ausbildungsleiter sind dem Direktor des Landespersonalamtes mitzuteilen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat insbesondere die Ausbildung zu überwachen und die Befähigungsberichte (§ 9 Abs. 2) auszuwerten.

### § 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist so zu gestalten, daß der Anwärter mit allen Arbeiten der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung vertraut wird. Er soll auch ausreichende Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsdienst und einen Einblick in die übrigen Zweige des staatlichen und kommunalen Bauwesens sowie der Flurbereinigung und Siedlung erhalten.

(2) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(3) Dem Anwärter ist neben der praktischen Ausbildung regelmäßig Unterricht zu erteilen, für den wöchentlich mindestens 2 Stunden vorzusehen sind; außerdem hat er Vorträge zu halten, um sich in der freien Rede zu üben. Zur Ergänzung seiner theoretischen — insbesondere der allgemeinen verwaltungsmäßigen und staatskundlichen — Ausbildung wird der Anwärter zu einem besonderen Lehrgang abgeordnet. Der Direktor des Landespersonalamtes regelt im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten die Durchführung des Lehrganges. Der Anwärter hat weitere, seine Ausbildung fördernde Möglichkeiten auszunutzen.

(4) Der Anwärter hat während des Ausbildungsabschnittes 1 monatlich, während des Ausbildungsabschnittes 2 vierteljährlich eine Aufgabe mit einer 2stündigen Bearbeitungszeit unter Aufsicht zu lösen. Außerdem hat er im Ausbildungsabschnitt 2 halbjährlich außerhalb des Dienstes eine Übungsaufgabe mit höchstens 3wöchiger Bearbeitungszeit zu fertigen.

Bei der Auswahl der Aufgaben sind alle Prüfungsfächer (§ 14) zu berücksichtigen. Die Aufgaben werden von dem Wasserwirtschaftsamt oder von dem Regierungspräsidenten gestellt, bewertet und mit dem Anwärter durchgesprochen. Die Haus- und Aufsichtsarbeiten sind in einem besonderen Aktenheft aufzubewahren.

### § 8 Überweisung an die Ausbildungsstellen

(1) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 1). Aus dienstlichen Gründen kann von der vorgesehenen Reihenfolge abgewichen oder der Ausbildungsabschnitt geteilt werden.

Der Regierungspräsident weist den Anwärter den im Ausbildungsplan bezeichneten Dienststellen zu.

(2) Bietet sich bei dem Wasserwirtschaftsamt, dem der Anwärter zugewiesen ist, keine ausreichende Gelegenheit zur gründlichen Ausbildung, so kann ihn der Regierungspräsident mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten für die Dauer oder auch für einen Teil des entsprechenden Ausbildungsabschnittes einem anderen Wasserwirtschaftsamt — ggf. außerhalb seines Bezirkes — zuweisen.

### § 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie dem Leiter der Behörde und — zusammen mit den Arbeiten nach § 7 Abs. 4 — halbjährlich dem Regierungspräsidenten vorzulegen ist.

(2) Jede Dienststelle, der der Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, erstattet nach Beendigung der Ausbildung einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 4. Der Bericht muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ausbildungsziel in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Die Befähigungsberichte sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen. Werden die Leistungen bemängelt, so ist der Anwärter hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Regierungspräsident hat über den Vorbereitungsdienst des Anwerbers einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster 5 zu führen.

## II. Prüfung

### § 10 Prüfung

(1) Der Anwärter hat seine Eignung für die Inspektorgruppe des mittleren technischen Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung in einer Prüfung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

#### § 11 Prüfungsgebühr

Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

#### § 12 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzu-legen, der aus einem zum höheren technischen Verwaltungs-dienst — Fachrichtung Wasserwirtschaft — befähigten Be-amten als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern be-steht,

- a) zwei Beamten des höheren technischen Verwaltungsdiens-tes — Fachrichtung Wasserwirtschaft —,
- b) zwei Beamten der Inspektorgruppe des mittleren tech-nischen Dienstes — Fachrichtung Wasserwirtschaft —,
- c) einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerk-schaften, der ein Beamter der Inspektorgruppe des mitt-leren technischen Dienstes — Fachrichtung Wasserwirt-schaft — sein muß.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und mindestens 4 weiteren Mitgliedern besetzt ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Minister für Landwirtschaft und Forsten (der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonal-amtes) bestellt. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.

(4) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Zu den Prüfungen können der Minister für Landwirt-schaft und Forsten und der Direktor des Landespersonal-amtes einen Vertreter entsenden. Ebenso kann der Ausbil-dungsleiter (§ 6) der mündlichen Prüfung beiwohnen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang; ihm obliegen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- b) die Festsetzung des Prüfungstermins,
- c) die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen,
- d) die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 16 Abs. 2),
- e) die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- f) die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauf-tragte Aufsichtspersonen (§ 16 Abs. 4),
- g) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei abweichen-der Beurteilung (§ 17 Abs. 1).

Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

- a) der Vorschlag der Prüfungsaufgaben, und zwar jedem Mitglied für sein Prüfungsfach (§ 16 Abs. 2),
- b) die Abnahme der mündlichen Prüfung,
- c) die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsver-suchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 16 Abs. 5),
- d) die Regelung der Nachfertigung von Arbeiten, die aus den in § 16 Abs. 7 genannten Gründen nicht gefertigt wurden,
- e) die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 19).

#### § 13 Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Der Anwärter hat spätestens 3 Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung auf dem Dienstwege einzureichen.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten entschei-det über die Zulassung zur Prüfung und übersendet dem Prüfungsausschuß die Personalakten und Ausbildungsakten.

#### § 14 Prüfungsfächer

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- a) Gewässerkunde und landw. Wasserbau  
(Entwurf für Hochwasserrückhalteanlagen, Flußregulie-rungen und Uferbefestigungen, Ent- und Bewässerungen, Beregnungen, Dränungen, Fischteiche, Landbehandlung von Abwasser, Deichanlagen, Pegelanlagen, ländl. Wirt-schaftswege, Erläuterung und Kostenanschläge, Ab-schnitte von Massen- und Baustoffberechnungen zu Kostenanschlägen und dgl.)

- b) Konstruktiver Ingenieurbau

(Entwurf von Wasserbauwerken, z. B. für Durchlässe und Brücken in Holz, Stein, Stahl, Beton und Stahlbeton, Stauwerke, Schöpfwerke, Siele, Düker u. dgl. sowie stati-sche Berechnungen, Erläuterungen und Kostenanschläge)

- c) Trinkwasserversorgung und Abwasserwesen

(Planung für kleinere Versorgungsgebiete, Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser, Wasserauf-bereitung, Pumpwerke, Druckanlagen, Speicherbehälter, Rohrnetzberechnungen, Wasserbilanzen, Kostenüber-schläge, Betriebskostenermittlungen)

Planung für kleinere Entwässerungsgebiete, Regenent-lastungen, Regenrückhalte- und Regenklärbecken, Ab-wasserpumpwerke, Abwasserreinigungsanlagen, Behand-lung von industriellem und gewerblichem Abwasser, Ab-wasserlastpläne, Sauerstoffhaushalt der Gewässer, Be-rechnung von Entwässerungsnetzen, Kostenanschläge, Betriebskostenermittlungen u. dgl.)

- d) Gesetzes- und Verwaltungskunde

(Staat und Verwaltung, Behördenorganisation, Rechtsver-hältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Was-serrecht, Wasserverbandsrecht, Verdingungswesen)

- e) Allgemeine Verwaltung

(Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Besoldung, Vergütung und Entlohnung der Angehörigen des öffent-lichen Dienstes, Reise- und Umzugskostenbestimmungen, Beihilfen und Unterstützungen).

#### § 15 Beurteilung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prü-fung sind zu beurteilen mit:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| „sehr gut“ (1)     | für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,  |
| „gut“ (2)          | für eine die durchschnittlichen Anfor-derungen überragende Leistung,   |
| „befriedigend“ (3) | für eine den durchschnittlichen Anfor-derungen vollentsprechende Lei-stung,                                    |
| „ausreichend“ (4)  | für eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln den durchschnitt-lichen Anforderungen noch ent-spricht, |
| „mangelhaft“ (5)   | für eine an erheblichen Mängeln leidende im ganzen nicht mehr aus-reichende Leistung,                          |
| „ungenügend“ (6)   | für eine völlig unbrauchbare Lei-stung.  |

#### § 16 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind 5 Aufgaben zu be-arbeiten, und zwar ist in den Prüfungsfächern (§ 14 a—c) je eine Arbeit bis zur Dauer von höchstens 6 Stunden, in den Prüfungsfächern (d bis e) je eine Arbeit von höchstens 3 Stunden zu fertigen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses schlagen für ihr Prüfungsfach je 2 Aufgaben vor, von denen der Vorsit-zende des Prüfungsausschusses je eine Aufgabe auswählt. Die ausgewählten Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschuß zu halten, der erst vor den Augen der Prüflinge geöffnet wird.

(3) Die schriftlichen Aufgaben sind an vier aufeinander-folgenden Tagen zu bearbeiten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Ver-fügung zu stellen.

(4) Die schriftliche Prüfung hat ein Mitglied des Prüfungs-ausschusses oder ein anderer Beamter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu überwachen.

(5) Unternimmt der Prüfling einen Täuschungsversuch oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so kann die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet oder der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wer-den. Die Prüfung gilt im letzteren Falle als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsaus-schuß sie als „nicht bestanden“ erklären.

(6) Spätestens mit Ablauf der festgesetzten Bearbeitungs-frist hat der Prüfling die Arbeit, mit seiner Unterschrift versehen, dem aufsichtsführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließ-lich Nebenrechnungen. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf

der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe.

(7) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anforderung das eines Amtsarztes — vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens zwei Aufgaben gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt werden. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

#### § 17 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Werden drei oder mehr Arbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt, so wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

#### § 18 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle Prüfungsfächer, und zwar insbesondere über die in Anlage 2 aufgeführten Prüfungsgebiete.

(2) Die mündliche Prüfung soll nicht später als 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling insgesamt höchstens zwei Stunden dauern. Dabei sollen nicht mehr als 3 Prüflinge gemeinschaftlich in einer Gruppe geprüft werden.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach den einzelnen Prüfungsfächern auf Grund des Vorschlags des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.

(4) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

#### § 19 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuß die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung in einem Gesamturteil zusammen und gibt dieses unmittelbar danach dem Prüfling bekannt.

Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „nicht bestanden“.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt sind (§ 17 Abs. 2),
- b) wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in zwei Fächern schlechter als mit „ausreichend“ beurteilt sind, oder wenn für ein Fach, das in der schriftlichen Prüfung mit „mangelhaft“ beurteilt wurde, das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“ ist, es sei denn, daß ein technisches Fach in der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung mit „gut“ oder „sehr gut“ beurteilt worden ist,
- c) wenn der Prüfungsausschuß den Prüfling wegen Täuschungsversuchs von der Prüfung ausschließt (§ 16 Abs. 5),
- d) wenn der Prüfling ohne triftigen Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Gesamturteil mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 20 Prüfungszeugnis und Prüfungsniederschrift

(1) Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 7.

(2) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Über den Verlauf und über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten des

Prüfungsausschusses zu nehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 21 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so tritt er in den Vorbereitungsdienst zurück. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Dauer und Einteilung des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes.

(2) Besteht der Anwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so scheidet er aus dem Vorbereitungsdienst aus.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 22 Schlußbestimmungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher sinngemäß angewandte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen mittleren Dienstes in der Preuß. Kulturbauverwaltung vom 22. 2. 1938 — VI/2 5565 — Lw. RMBl. S. 154 — außer Kraft.

(2) Die weitere Ausbildung der Anwärter, die sich beim Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Dienst befinden, ist den vorstehenden Bestimmungen anzupassen.

Wiesbaden, 24. 6. 1957

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen**  
**Der Hessische Minister für Landwirtschaft u. Forsten**  
I/2 — LS 1756

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 637

\* Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1)

#### Ausbildungsplan

für Regierungsbauinspektor-Anwärter in der  
Wasserwirtschaftsverwaltung

Aus- bildungs- abschnitt	Aus- bildungs- dauer in Monaten	Dienst- stelle	Ausbildungsgebiet
1	6	Wasser- wirt- schafts- amt	Führung sämtlicher Bücher, Kar- teien, Listen, Aktenverzeichnisse, Terminkalender und Akten sowie der Verbrauchsnachweisung, Ein- führung in die allgemeine Verwal- tung des Amtes, Kenntnis von den für den Dienstbetrieb des Wasser- wirtschaftsamtes ergangenen Erlas- sen und Verfügungen, Verwaltung der Ausstattungsstücke der Büche- rei und der Kraftfahrzeuge beim Wasserwirtschaftsamt, Statistik, Abfassung von Berichten und Schriftstücken, Einführung in die einschlägigen Vorschriften des Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesens, Ver- waltung der Haushaltsmittel, Füh- rung der Haushaltsüberwachungs- und Anschreibungslisten, Form, Inhalt und Bescheinigung von Rechnungsbelegen und Kassenan- ordnungen, Aufstellung des Haushaltsvoran- schlages, Einführung in die grundsätzlichen Vorschriften des Hess. Beamten- gesetzes sowie in die wesentlichsten Bestimmungen des Beamten-, Be- soldungs- und Arbeitsrechts und des Tarifrechts für Angestellte und Arbeiter, Berechnung von Dienstvergütungen, Trennungentschädigung, Beschäfti- gungsvergütungen, Beihilfen,

Aus- bildungs- abschnitt	Aus- bildungs- dauer in Monaten	Dienst- stelle	Ausbildungsgebiet	Aus- bildungs- abschnitt	Aus- bildungs- dauer in Monaten	Dienst- stelle	Ausbildungsgebiet		
2	15	Wasser- wirt- schafts- amt	<p>Einführung in die Sozialgesetzge- bung und die sonstigen Dienstange- legenheiten,</p> <p>Einführung in die einschlägigen ge- setzlichen Bestimmungen und Ver- ordnungen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft.</p> <p>Einschlägige DIN-Vorschriften, Ver- dingungswesen und Unfallverhü- tungsvorschriften.</p> <p>Wasserhaushalt, Gewässerkunde, Pe- gelwesen, Abflußmessungen, Was- serstandsbeobachtungen, Grundwas- serstandsbeobachtungen, Auswer- tung der Meßergebnisse.</p> <p>Vorarbeiten für die Aufstellung von Entwürfen für wasserwirtschaftliche und landeskulturelle Maßnahmen einschließlich Bodenuntersuchungen und Baugrunduntersuchungen,</p> <p>Aufstellung kleinerer Entwürfe nebst Massenberechnungen und Kos- tenanschlägen, insbesondere für Flußregulierungen einschl. Hoch- wasserschutz- und -rückhaltean- lagen, Ent- und Bewässerungen, Dränungen, Stauanlagen, Brücken (auch in Flurbereinigerungsverfahren), Trinkwasserversorgungen und Kan- alisationen.</p> <p>Ausführung von Bauvorhaben auf den vorgenannten Sachgebieten und alle damit im Zusammenhang ste- henden Arbeiten, insbesondere Fi- nanzierung und Ausschreibung, Prüfung der Angebote, Verdingungsverhandlungen, Zuschlagserteilung, örtliche Bauleitung, Baupläne, Ab- steckung, Bautagebücher, Bauauf- sicht, Baustoffe, Aufmessung, Abrechnung, Schrift- wechsel im Zusammenhang mit der Bauleitung und Wasserrechtsfragen, Bauabnahme, Bestandspläne, Über- gabe und Inbetriebnahme der Bau- ten.</p> <p>Unterhaltung der wasserwirtschaft- lichen und landeskulturellen An- lagen,</p> <p>Gründung von Wasser- und Boden- verbänden, Ausbauverfahren, Ver- leihungsverfahren, Ortssatzungen, Naturschutz und Landschaftspflege, wasserwirtschaftliche Rahmen- und Generalpläne, Landesplanung, Prü- fung kleinerer Entwürfe, neue Bau- stoffe, neue Bauarten, Baumaschi- nen, Baugeräte, Pumpen,</p> <p>Mitwirken beim Durchführen und Auswerten von Pumpversuchen und Quellmessungen,</p> <p>Mitwirken beim Durchführen und Auswerten von Trinkwasser-, Ab- wasser- und Vorfluteruntersuchungen, Aufstellen von Wirtschaftlichkeits- berechnungen und Finanzierungs- plänen bei Trinkwasserversorgungs- anlagen und Abwassermaßnahmen, Teilnahme beim Festlegen von Schutzgebieten,</p> <p>Mitwirken bei wasserwirtschaft- lichen Begutachtungen für Bauleit- planungen,</p>						
				3	1/2	Kreisver- waltung	<p>Verfahren der Abwasserreinigung und ihre Anwendung, Abwasserverwertung.</p> <p>Organisation und Aufgaben der Staats- und Kommunalabteilung der Kreisverwaltung, insbesondere Was- serrecht, Naturschutz, Bauaufsicht, Bauleitplanung, Versicherungswesen.</p>		
				4	1/2	Grund- buchamt	<p>Einrichtung und Führung des Grundbuches und der Grundbuch- akten,</p> <p>Verbindung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster, Grundzüge des Liegenschafts- und Grundbuchrechts.</p>		
				5	1/2	Kataster- amt	<p>Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Gebühren- ordnung.</p>		
				6	1/2	Kultur- amt	<p>Organisation und Aufgaben der Landeskulturverwaltung, insbeson- dere wasserwirtschaftliche und lan- deskulturelle Maßnahmen in Flur- bereinigungs- und Siedlungsver- fahren.</p>		
				7	1	Lehrgang Verwal- tungs- seminar			
				8	1	Staats- oberkasse	<p>Haushalts-, Kassen- und Rechnungs- wesen, Grundzüge des Haushaltsplanes und der Buchführung Besoldungswesen (Buchhalterei der Beamten der Wasserwirtschafts- verwaltung).</p>		
				9	5	Regie- rungs- präsident	<p>Organisation und Aufgaben des Re- gierungspräsidenten, insbesondere auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Bauaufsicht, Bauleit- planung, Gesundheitswesen, Landes- planung, Natur- und Landschafts- pflege, Kommunalverwaltung, Mitwirken beim Prüfen von Finan- zierungsanträgen für wasserwirt- schaftliche und landeskulturelle Bauvorhaben, Verwendungsnachweise, landesaufsichtliche Prüfung von Ent- würfen, Teilnahme bei der Über- prüfung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen kreisfreier Städte, Mitwirken bei der wasserwirtschaft- lichen Begutachtung von Bauleit- plänen, Mitwirken beim Flußwasserunter- suchungsamt in wasserwirtschaft- lichen Angelegenheiten. Haushalts-, Kassen- und Rechnungs- wesen, Beamtensrecht, Besoldungs- wesen, Reisekosten, Umzugskosten, Beihilfen.</p>		

Anlage 2  
(zu § 18 Abs. 1)

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:  
Staats- und Verwaltungsrecht; die Organisation der Staatsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung im besonderen,

Gesetze und Verordnungen, die für die Wasserwirtschaftsverwaltung von besonderer Bedeutung sind oder mit ihren Aufgaben in enger Beziehung stehen, Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes und des Regierungspräsidenten — Dezer-nat Wasserwirtschaft — sowie Formen und Wege zu ihrer Erledigung, Wasserrecht und Wasserverbandsrecht,

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Sozialgesetzgebung und die wesentlichsten Bestimmungen des Beamten-, Besoldungs- und Arbeitsrechts sowie das Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter,

Reise- und Umzugskostenbestimmungen, Beihilfen und Unterstützungen,

Verdingungswesen einschließlich DIN-Vorschriften, Gewinnung, Herstellung, Verwendung und wesentlichste Eigenschaften der wichtigsten Baustoffe, Mörtel, Beton, Stahlbeton,

Ausführung der Vorarbeiten für Entwürfe, Aufnahme und Kartieren von Lage- und Höhenplänen, Bodenuntersuchungen, Bodenbeschaffenheit, Baustoffpreise, Veranschlagung von Bauleistungen, Finanzierung der Bauvorhaben, Bauleitung, Bauaufsicht, Bauabnahme, Unfallverhütungsvorschriften, Abrechnung, Bestandspläne,

Gründungen, Pfahlroste, Fangedämme, Spundwände, Bau-maschinen, Baugeräte, Pumpen,

Grundsätze für das Entwerfen und die Ausführung von Hochwasserrückhalteanlagen, Flußregulierungen und Ufer-befestigungen, Entwässerungen, Bewässerungen, Beregnun-gen, landw. Verwertung von Abwasser, Dränungen, Vieh-weideanlagen,

Ödlandkultivierungen, Deichen, Sielen, Schöpfwerken, Stauanlagen, Brücken, Wirtschaftswegen, Trinkwasserver-sorgungsanlagen und Abwasseranlagen,

Wasserhaushalt, Gewässerkunde, Pegelwesen, Abflußmes-sungen, Wasserstandsbeobachtungen, Grundwasserbeobach-tungen, Wasserwirtschaftliche Rahmen- und Generalpläne, Chemische, physikalische und bakteriologische Beurteilung von Trinkwasser,

Durchführen und Auswerten von Quellmessungen und Pumpversuchen,

Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser, Aufstellen der Wasserbilanzen für Trinkwasserversor-gungsanlagen,

Aufbereiten von Trinkwasser, Entwerfen, Berechnen und Ausführen des Rohrnetzes, Entwerfen und Berechnen von Pump- und Druckanlagen,

Manuelle und elektrische Ausrüstung von Pump- und Druckanlagen, Entwerfen, Bemessen und Zweck von Bau-werken der Wasserversorgungsanlagen (Hochbehälter, Tief-sammelbehälter, Sammelschächte, Brunnenschächte, Druck-unterbrechungsschächte, Wasserzählerschächte),

Betriebskostenberechnung und Wirtschaftlichkeitsfragen, Schutzgebiete,

Betrieb, Unterhaltung und Überwachung von Wasserver-sorgungsanlagen,

Grundsätzliche Gesichtspunkte für Orts- und Gebühren-satzungen bei Trinkwasserversorgungsanlagen,

Ermittlung des Schmutz- und Regenwasserabflusses, Planen und Bemessen des Entwässerungsnetzes, Bauwerke in Ortsentwässerungsanlagen,

Beschaffenheit und Beurteilung des Abwassers, Beurteilung der Wasserläufe im Hinblick auf die Abwas-sereinleitungen (Abwasserlastpläne),

Selbstreinigung der Gewässer (Sauerstoffhaushalt), Verfahren der Abwasserreinigung und ihre Anwendung,

Behandlung von industriellem und gewerblichem Ab-wasser,

Abwasserverwertung, Beschaffenheit, Behandlung, Beseiti-gung und Verwertung des Abwasserschlammes, Kleinklär-anlagen,

Planen und Bemessen von Abwasserreinigungsanlagen, manuelle und elektrische Ausrüstung von Abwasserreini-gungsanlagen und Abwasserpumpwerken,

Betriebskostenberechnungen,

Betrieb, Unterhaltung und Überwachung von Abwasser-anlagen, grundsätzliche Gesichtspunkte für Orts- und Ge-bührensatzungen der Abwasseranlagen.

Anlage 3 (zu § 9 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis des Regierungsbaainspektor-Anwärters (Vor- und Zuname)

Table with 5 columns: Lfd. Nr., Dauer (von bis), Dienststelle, Angabe des Ausbildungsabschnitts und kurze Darstellung der Beschäftigung, Bescheinigung. Row 1 contains numbers 1, 2, 3, 4, 5.

\* Bescheinigung des ausbildenden Beamten, des Leiters der Ausbildungsbehörde und des Ausbildungsleiters.

Anlage 4 (zu § 9 Abs. 2)

(Dienststelle)

Befähigungsbericht

über den Regierungsbaainspektor-Anwärter für die Zeit seiner Beschäftigung bei vom bis im Ausbildungsabschnitt

Table with 5 columns: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft. Rows 1-4 correspond to sections 1-4 of the report.

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
b) Urteilsfähigkeit
c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
e) Organisationsfähigkeit
f) Initiative
g) Arbeitsorgfalt
h) Arbeitstempo
i) Umfang der Fachkenntnisse
k) Berufliches Interesse
l) Allgem. Bildungsstreben

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewußtsein
b) Führung, dienstlich
c) Führung, außerdienstlich
d) Gesundheitszustand

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht? Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Zusammenfassendes Urteil (ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften).

(Unterschrift)

Anlage 5 (zu § 9 Abs. 3)

Ausbildungsnachweis über den Vorbereitungsdienst

des Regierungsbaainspektor-Anwärters (Vor- und Zuname)

geboren am in

Beschäftigung seit der Schulentlassung bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes:

Tag der Einstellung als Regierungsbaainspektor-Anwärter:

Beschäftigung im Vorbereitungsdienst

Ausbildungsabschnitt 1 (6 Monate Wasserwirtschaftsam) Wasserwirtschaftsam von bis

Kurze Darstellung der Beschäftigung (Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und Persönlichkeit; Bemerkungen:

Ausbildungsabschnitt 2 (15 Monate Wasserwirtschaftsamt  
Wasserwirtschaftsamt ..... von ..... bis .....

Kurze Darstellung der Be-  
schäftigung (Auszug aus dem  
Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters (in  
Übereinstimmung mit dem  
Befähigungsbericht) über  
Leistung und Persönlichkeit;  
Bemerkungen:

Anlage 6  
(zu § 20 Abs. 2)

Prüfungsniederschrift

Prüfung für den mittleren technischen Dienst  
(Inspektorgruppe) der Wasserwirtschaftsverwaltung  
Anwesend:

- 1. .... als Vorsitzender,
- 2. .... als Prüfer,
- 3. .... als Prüfer,
- 4. .... als Prüfer,
- 5. .... als Prüfer,
- 6. .... als Prüfer,  
(Vertreter der Gewerk-  
schaft .....
- 7. .... als Prüfling.

Der Regierungsbauinspektor-Anwärter .....  
wurde heute nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes  
(Inspektorgruppe) der Wasserwirtschaftsverwaltung vom  
..... mündlich geprüft.  
Die schriftliche Prüfung hat er am ..... abgelegt.

A. Prüfungsergebnisse im einzelnen:

Prüfungsfach	I. Schriftliche Prüfung	II. Mündliche Prüfung
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....
4. ....	.....	.....
5. ....	.....	.....

B. Gesamturteil

..... bestanden.  
1. Beim Bestehen der Prüfung:  
Das Ergebnis ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden  
des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.  
2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:  
Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungs-  
ausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht  
bestanden hat und daß er vor Wiederholung der Prüfung  
einen von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten  
zu bestimmenden zusätzlichen Vorbereitungsdienst ab-  
zuleisten hat.  
Wiesbaden, den .....

Der Prüfungsausschuß:  
.....

Anlage 7  
(zu § 20 Abs. 1)

Prüfungszeugnis

Herr .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Prüfung zum  
Regierungsbauinspektor

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die An-  
wärter des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe)  
der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 24. Juni 1957 (St.Anz.  
S. 637)

mit dem Gesamturteil

bestanden.

Wiesbaden, den .....

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten  
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Ausbildungsabschnitt 3 (1/2 Monat Kreisverwaltung) \*

Kreisverwaltung ..... von ..... bis .....

Kurze Darstellung der Be-  
schäftigung (Auszug aus dem  
Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters:

Ausbildungsabschnitt 4 (1/2 Monat Grundbuchamt)

Grundbuchamt ..... von ..... bis .....

Kurze Darstellung der Be-  
schäftigung (Auszug aus dem  
Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters:

Ausbildungsabschnitt 5 (1/2 Monat Katasteramt)

Katasteramt ..... von ..... bis .....

Kurze Darstellung der Be-  
schäftigung (Auszug aus dem  
Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters:

Ausbildungsabschnitt 6 (1/2 Monat Kulturamt)

Kulturamt ..... von ..... bis .....

Kurze Darstellung der Be-  
schäftigung (Auszug aus dem  
Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters:

Ausbildungsabschnitt 7 (1 Monat Lehrgang)

..... von ..... bis .....

Urteil des Verwaltungs-  
seminars

Ausbildungsabschnitt 8 (1 Monat Staatsoberkasse)

Staatsoberkasse ..... von ..... bis .....

Kurze Darstellung der Be-  
schäftigung (Auszug aus dem  
Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters:

Ausbildungsabschnitt 9 (5 Monate Regierungspräsident)

Regierungspräsident ..... von ..... bis .....

Kurze Darstellung der Be-  
schäftigung (Auszug aus dem  
Beschäftigungsnachweis)

Urteil des Behördenleiters (in  
Übereinstimmung mit dem  
Befähigungsbericht) über  
Leistung und Persönlichkeit;  
Bemerkungen:

Gesamtbeurteilung:

..... den .....  
Regierungspräsident

**Begriffsbestimmungen für Spirituosen**

Der Ausschuß Lebensmittelchemie der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (ALAG) hat in Zusammenarbeit mit den an der Herstellung, Kennzeichnung und Beurteilung von Spirituosen interessierten Fachverbänden Begriffsbestimmungen für die z. Z. dem realen Handelsbrauch entsprechenden Erzeugnisse aufgestellt und die handelsübliche Art der Herstellung und Kennzeichnung in den „Begriffsbestimmungen für Spirituosen“ zusammengefaßt.

Die Begriffsbestimmungen sind keine bindende Rechtsvorschrift, sie stellen aber den derzeitigen Handelsbrauch im Verkehr mit diesen Erzeugnissen dar und sind somit eine brauchbare Maßgabe für deren Begutachtung und Beurteilung auf Grund des § 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 1. 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 47). Eine künftige Regelung durch Rechtsvorschrift wird hierdurch nicht berührt.

Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln beauftragten Stellen werden angewiesen, diese Begriffsbestimmungen bei der Prüfung und Beurteilung von Spirituosen zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 6. 6. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
VII A g — 20 a 04 — Tgb.Nr. 3608/57  
St.Anz. Nr. 28/1957 S. 644

\*

Anlage

**Begriffsbestimmungen für Spirituosen in der Fassung vom 10. 11. 1956****I. Spirituosen im allgemeinen****Art. 1****Begriff**

(1) Spirituosen sind zum menschlichen Genuß bestimmte Getränke, in denen aus vergorenen, zuckerhaltigen Stoffen oder in Zucker verwandelten und vergorenen Stoffen durch Brennverfahren gewonnener Alkohol (Äthylalkohol) als wertbestimmender Anteil enthalten ist.

Spirituosen sind Trinkbranntweine im Sinne des Branntwein-Monopol-Gesetzes.

(2) Nach Art der Zusammensetzung werden unterschieden:

- a) Branntweine,
- b) Liköre,
- c) Punsch-Extrakte,
- d) Mischgetränke (Cocktails).

(3) Für als Weinbrand oder Weinbrand-Verschnitt bezeichnete Spirituosen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Weingesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (s. Artikel 12 bis 15).

(4) Getränke, die durch ihre Bezeichnungen oder sonstige Angaben auf Spirituosen irgendwelcher Art Bezug nehmen oder die sonst geeignet sind, bei dem Verbraucher den Eindruck zu erwecken, als handle es sich um Spirituosen, werden nach diesen Begriffsbestimmungen beurteilt.

**Art. 2****Branntweinschärfen**

(1) Die Verwendung von Branntweinschärfen bei der Herstellung von Spirituosen ist laut § 103 Branntwein-Monopol-Gesetz untersagt.

(2) Die Branntweinschärfen sind Stoffe, die geeignet sind, einen höheren Alkoholgehalt vorzutauschen. Branntweinschärfen sind z. B. Pfeffer, Paprika und ähnliches. Als Branntweinschärfen sind nicht diejenigen Stoffe anzusehen, die bei der Herstellung von besonderen Erzeugnissen, wie Likören und Bitteren, normale Bestandteile des Getränks sind und ihm eine besondere Eigenart (Geruch, Geschmack) verleihen. Schwefeläther (Diäthyläther) ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen und darf deshalb nicht verwendet werden.

**Art. 3****Färbung**

Spirituosen können ohne besondere Kennzeichnung mit zulässigen Lebensmittelfarben und/oder Zuckercouleur ge-

färbt werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen oder auf eine entgegenstehende Verkehrsauffassung in diesen Begriffsbestimmungen nicht hingewiesen ist.

**Art. 4****Essenzen**

(1) Soweit nach diesen Begriffsbestimmungen zulässig, werden zur gewerblichen Herstellung von Spirituosen nur folgende Essenzen verwendet:

- a) Destillate, die ausschließlich durch Destillation von Früchten, Fruchtteilen oder anderen Pflanzenteilen, Gewürzen, Drogen oder Säften mit Alkohol (Äthylalkohol) gewonnen worden sind.
- b) Extrakte (Auszüge), die durch Ausziehen von Früchten, Fruchtteilen oder anderen Pflanzenteilen (Kräuter, Drogen) und anderen natürlichen Stoffen mit Alkohol (Äthylalkohol) hergestellt worden sind.
- c) Gemische von Destillaten, Extrakten und/oder sonstigen natürlichen Aromastoffen.

(2) Die Verwendung künstlich verstärkter oder künstlicher Essenzen wird als Verfälschung angesehen. Dies gilt nicht für Vanillin und Äthylvanillin und vanillinhaltige Essenzen sowie für Erzeugnisse, die als Kunst-Rum oder Kunst-Arrak bezeichnet werden.

**Art. 5****Weinhaltige Spirituosen**

Spirituosen, die einen Zusatz von Wein enthalten, unterliegen, sofern ihre Bezeichnung die Verwendung von Wein andeutet, als weinhaltige Getränke auch den Bestimmungen des Weingesetzes sowie den Ausführungsbestimmungen dazu; sie dürfen daher weder entfärbt noch gefärbt werden; unbeschadet der Verwendung kleiner Mengen Zuckercouleur.

**II. Bezeichnung und Kennzeichnung****Art. 6****Alkoholgehalt**

(1) Im Inland dürfen Spirituosen, mit Ausnahme von Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt (Weingesetz), gemäß § 100 Abs. 2 Branntwein-Monopol-Gesetz nur unter Kennzeichnung des Alkoholgehaltes in den Verkehr gebracht werden. Die Kennzeichnung des Alkoholgehaltes hat zumindest nach ganzen und halben Raumhundertteilen mit Aufrundung nach oben zu geschehen (§ 128 BrVerwO), der Mindestalkoholgehalt darf jedoch in keinem Fall unterschritten werden.

(2) Die Angabe des Alkoholgehaltes von Spirituosen, die in Behältnissen bis zu 1 Liter geliefert werden, muß deutlich und nicht verwischbar in mindestens 3 mm-hohen Schriftzeichen auf dem Flaschenschild oder auf einem besonderen bandförmigen Streifen an einer in den Augen fallenden Stelle der Flasche angebracht sein (§ 131 Abs. 1 BrVerwO). Die Kennzeichnung hat bei der Lieferung in Behältnissen von mehr als 1 Liter Inhalt auf der Rechnung zu erfolgen.

(3) Zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher bestimmte Spirituosen enthalten nicht mehr als 55 Vol.% mit Ausnahme von Obstbranntweinen, Original-Rum, Original-Arrak sowie Bitteren und Kräuterlikören.

(4) Der Mindestalkoholgehalt der in den Verkehr gebrachten Spirituosen richtet sich nach dem BrMonGes, dem Weingesetz oder der in den folgenden Begriffsbestimmungen festgelegten Verkehrsanschauung.

(5) Als „Doppel“ oder „doppelt“ werden Branntweine bezeichnet, die einen Alkoholgehalt aufweisen, der über die gesetzlich festgelegte Mindestgrenze hinausgeht und nicht weniger als 38 Raumhundertteile (Vol.%) beträgt. Branntwein, deren gesetzlicher oder verkehrüblicher Mindestalkoholgehalt 38 Raumhundertteile (Vol.%) und mehr beträgt, werden auch bei höherem Alkoholgehalt nicht als „Doppel“ oder „doppelt“ bezeichnet. Die Bezeichnung „Doppel“ oder „doppelt“ ist bei Likören im allgemeinen nicht handelsüblich.

(6) Spirituosen, die zu den Branntweinen gehören, müssen einen Mindestalkoholgehalt von 32 Raumhundertteilen haben, unbeschadet der Sondervorschrift für Spezialbranntweine, für die ein höherer Alkoholgehalt vorgeschrieben ist (§ 100 BrMonGes). Spirituosen, die zu den Likören zählen, müssen einen Mindestalkoholgehalt von 30 Raumhundertteilen haben, wenn der Extraktgehalt 22 Gramm und mehr in 100 ml beträgt. Bei geringerem Extraktgehalt beträgt der



Mindestalkoholgehalt 32 Raumbunderteile, unbeschadet der Sondervorschriften, die für Spezialliköre einen geringeren Alkoholgehalt zulassen (§ 22 der Technischen Bestimmungen zum BrMonGes).

1 ml — gesprochen Milliliter — ist praktisch gleich 1 ccm.)

#### Art. 7

##### Kennzeichnung der Herkunft

(1) Spirituosen, die in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, müssen gemäß § 100 Abs. 4 BrMonGes eine Kennzeichnung tragen, die erkennen läßt, ob sie im Inland oder im Ausland fertiggestellt sind, entweder „Deutsches Erzeugnis“ oder „Ausländisches Erzeugnis“ oder „Ausländisches Erzeugnis in Deutschland fertiggestellt“ oder „Ausländisches Erzeugnis, in Deutschland auf Trinkstärke herabgesetzt“.

(2) Der Fertigsteller und der Ort der Fertigstellung sowie der Sitz der Firma, wenn dieser mit dem Ort der Fertigstellung nicht übereinstimmt, sind in deutscher Sprache abgefaßt, deutlich und nicht verwischbar in mindestens 3 mm hohen Schriftzeichen auf dem Flaschenschild oder auf einem besonderen bandförmigen Streifen an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche aufzudrucken. (§§ 100 Abs. 4 BrMonGes, 131 Abs. 1 BrVerwO.) Der Firmenname darf in Verbindung mit der Bezeichnung der Spirituose ebenso wie die sonstige Ausstattung und Aufmachung der Flaschen nicht zu einem Irrtum über die Beschaffenheit und Herkunft des Erzeugnisses und der verwendeten Rohstoffe führen.

(3) Unter Fertigstellung ist die letzte, die Zusammensetzung der Spirituose beeinflussende Handlung zu verstehen. Die bloße Umfüllung der Spirituose in andere Gefäße gilt nicht als Fertigstellung. Im Ausland erzeugte Spirituosen, die im Inland einen Zusatz von Wasser lediglich zu dem Zweck erhalten haben, um den Alkoholgehalt auf die vorgeschriebene oder übliche Trinkstärke herabzusetzen, sind als „Ausländisches Erzeugnis, in Deutschland fertiggestellt“ oder als „Ausländisches Erzeugnis, in Deutschland auf Trinkstärke herabgesetzt“ zu bezeichnen (§ 130 BrVerwO).

(4) Bei Spirituosen, die außerhalb des Betriebes des Herstellers in andere Umschließungen umgefüllt worden sind, sind entweder die für die Firma des Herstellers maßgebenden Bezeichnungen oder die auf den Abfüller bezüglichen Angaben zu vermerken. Auch ist es zulässig, die für beide Firmen maßgebenden Bezeichnungen mit dem Zusatz anzugeben: „Von ... auf Flaschen gefüllt“ (§ 131 Abs. 3 BrVerwO). Für Weinbrand und Cognac siehe Art. 12 (3) der Begriffsbestimmungen.

(5) Hersteller, die Spirituosen in Flaschen an Großhändler liefern, können auf den Flaschen unter Weglassung der eigenen Firma die Firma des Großhändlers anbringen.

(6) Wer sich als Fertigsteller oder Abfüller auf dem Flaschenschild bezeichnet oder bezeichnen läßt, ist für den ordnungsmäßigen Inhalt mit verantwortlich.

(7) Den Flaschen darf keine Ausstattung gegeben werden, die geeignet ist, den Käufer über den Inhalt und die Herkunft irrezuführen (§ 100 Abs. 4 BrMonGes). Fremdsprachliche Texte, unbeschadet fremdsprachlicher Warenbezeichnungen, sind bei in Deutschland hergestellten Spirituosen irreführend.

(8) Die Angabe über die Fertigstellung im Inland oder im Ausland muß in schwarzer Farbe auf weißem Grund deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Flaschen, die einen Raumgehalt von 35 Centiliter oder mehr haben, mindestens 5 mm hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 35 mm Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Raum von mehr als 10 cm beanspruchen würde, auf 2 Zeilen verteilt werden. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist in einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhang mit dem Flaschenschild oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese mindestens durch einen 1 mm breiten Strich deutlich abzugrenzen (§ 131 Abs. 2 BrVerwO).

#### Art. 8

##### Hinweise auf Heilwirkung usw.

(1) Hinweise auf eine heilende oder vorbeugende Wirkung einer Spirituose sind irreführend und daher unzulässig. Hinweise auf diätische Wirkungen müssen der Wahrheit entsprechen und nachweisbar sein.

(2) Die Verwendung von Berufsbezeichnungen, die dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge entnommen sind, und ebenso die Verwendung des Doktorgrades auch mit Fakultätsangabe sind irreführend, wenn dadurch der Eindruck einer heilenden Wirkung der Spirituose hervorgerufen werden kann.

(3) Auf die appetitanregende, verdauungsfördernde, verdauungsanregende oder wohltuende Wirkung darf hingewiesen werden. Unzulässig ist insbesondere der Gebrauch folgender Bezeichnungen:

„Magendoktor“, „Doktor“, „Sanitätsrat“, „Medicus“, „Blutlikör“, „Mageninspektor“, „Medizinalrat“, „Sanitäter“, „Samariter“, „Nazarener“, „Kurtropfen“, „Gesundheitsbitter“, „Apothekaner“, „Apothektiener“.

Zulässig bleiben Bezeichnungen wie:

„Magenbitter“, „Magenlikör“, „Bitterlikör“, „Bittere Tropfen“.

(4) Die Feststellungen zu Abs. 1 und 2 gelten auch für die Verwendung derartiger Hinweise in Preislisten, Angeboten und in der Werbung.

#### Art. 9

##### Bezeichnung mit der Endsilbe „brand“ usw.

(1) Spirituosen, die in ihrer Bezeichnung die Endsilben „brand“, „brandt“, „brannt“ oder „brant“ enthalten, sind ausschließlich aus dem Originalalkohol, gewonnen aus Wein, Korn oder Stein- und Beerenobst, hergestellt.

(2) Der Alkoholgehalt muß mindestens 38 Raumbunderteile betragen.

(3) Das Wort „brandy“ ist zur Bezeichnung von Frucht- und Fruchtaromalikören im Sinne des Art. 37 zulässig. Der Name der Frucht ist dem Wort „brandy“ stets vorzusetzen\*).

#### Art. 10

##### Qualitätsbezeichnungen

(1) a) Verschnitte sind Brantweine, die neben dem Alkohol, nach dem sie benannt sind, auch Alkohol anderer Art enthalten. Die Menge an Alkohol, nach dem die Spirituose benannt ist, muß so groß sein, daß der Verschnitt noch die kennzeichnenden Eigenarten dieser Spirituose geschmacklich und geruchlich deutlich erkennen läßt. Sie dürfen als Verschnitte nur bezeichnet werden, soweit die einschlägigen Bestimmungen es zulassen.

b) unter „Alkohol anderer Art“ sind Sprit, fein filtrierter Sprit oder extrafein filtrierter Sprit sowie hierfür geeignete reine Brennerei-Erzeugnisse zu verstehen. [S. auch Art. 1 (1).]

c) Das Wort „Verschnitt“ ist bei Flaschenschildern, Anzeigen, Rechnungen, Preislisten und sonstigen Angeboten und Drucksachen in der gleichen Größe, Farbe und Buchstabenart wie die Bezeichnung des Herstellungsmaterials anzugeben. Das Wort „Verschnitt“ ist zusammenhängend mit der Bezeichnung des Herstellungsmaterials zu bringen.

d) Verschnitte von Korn-, Kern-, Stein- und Beerenobstbrantweinen dürfen nur unter einer Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden, die nicht auf die Herstellung aus Korn oder einem Obstbrantwein schließen läßt. Sie dürfen also nicht als „Kornbrantwein-Verschnitt“ oder z. B. als „Kirschwasser-Verschnitt“ oder unter ähnlichen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden (§§ 101, 102 Abs. 1 BrMonGes). Phantasiebezeichnungen können verwendet werden, die keinen Hinweis, auch nicht in Gestalt einer Abbildung, auf die Herstellung des Brantweins aus Korn-, Stein- und Beerenobst oder dgl. und auf die Herkunft enthalten.

(2) a) Die Verwendung der Bezeichnung „alter“ und ähnlicher Bezeichnungen bei Brantweinen, Likören usw. setzt voraus, daß eine auf dem Faß oder sonstigen Lagergefäßen abgelagerte und qualitativ höherwertige Ware vorliegt.

b) Bei Spirituosen außer Weinbrand und Obstbrantwein, die als „alt“ bezeichnet werden, genügt eine fachgemäße Lagerung von nachweisbar mindestens 6 Monaten.

c) Weinbrand muß wegen der in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes vorgeschriebenen Herstellung „nach Art des

\* Entgegen der internationalen Gepflogenheit, die unter „Brandy“ in Verbindung mit dem Namen einer Frucht einen Obstbrantwein im Sinne des Art. 21 und unter „Brandy“ ohne Zusatz des Namens einer Frucht allein Weinbrand versteht, ist es in Deutschland üblich, Frucht- und Fruchtaromaliköre i. S. von Art 37 mit „Brandy“ im unmittelbarem Zusammenhang des Wortes mit dem Namen einer Frucht zu bezeichnen (z. B. Cherry-Brandy, Apricot-Brandy u. ä.).

Cognacs“ in jedem Falle mindestens 6 Monate auf Eichenholzfassern gelagert sein. Wird er mit Altersprädikaten in den Verkehr gebracht, so ist eine fachgemäße Lagerung von mindestens 12 Monaten erforderlich.

d) Obstbranntwein, der die Bezeichnung „alt“ trägt, muß mindestens 1 Jahr gelagert sein.

e) Bei Weinbrand, Obstbranntwein und Kornbranntwein wird auch die Lagerung als Destillat angerechnet.

(3) a) Spirituosen, die als „edel“, „fein“ oder „Tafel“ u. ä. bezeichnet werden, unterscheiden sich erheblich durch Güte, Materialwert und eine der Art des Erzeugnisses entsprechende Lagerung und Reifung von Durchschnittserzeugnissen gleicher Art. Bei Branntweinen, die als „edel“ u. ä. bezeichnet werden, wird ein Mindestalkoholgehalt von 38 Raumhundertteilen vorausgesetzt. Bei Likören ist eine Überschreitung des vorgeschriebenen Mindestalkoholgehaltes nicht erforderlich.

b) Edelbranntweine sind insbesondere Branntweine, hergestellt aus hochwertigem Alkohol aus Wein, Korn, Obst mit Ausnahme von Kernobst oder aus vergorenen Maischen, die entweder durch die dazu verwendeten zucker- oder stärkehaltigen Rohstoffe oder durch das bei ihrer Herstellung verwendete Gärungsverfahren geeignet sind, dem daraus gewonnenen Destillat einen besonders wertvollen Geschmack und Geruch zu erteilen. Im übrigen werden die hochwertigen Branntweine der oben angeführten Art unter der Gruppenbezeichnung „Edelbranntweine“ zusammengefaßt.

c) Superlative Bezeichnungen wie „feinster“, „bester“ u. ä. sind als marktschreierische Übertreibungen zu betrachten. Sie verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und sind daher von den Flaschenschildern, Zeitungsanzeigen, Werbetrübsachen usw. fernzuhalten.

(4) Werden einer Spirituose als besondere Qualitätshinweise Eigenschaften zugeschrieben, die nach den Begriffsbestimmungen für die so bezeichnete Spirituose vorhanden sein müssen, so ist dies als irreführend anzusehen, z. B.

„best doppelt gebrannter Steinhäger“ oder „doppelt gebrannter Steinhäger“.

Nicht irreführend ist es, wenn bei einer Spirituose Einzelbestandteile angegeben werden, ohne daß der Eindruck erweckt wird, daß nur das betreffende Fabrikat diese Einzelbestandteile aufweise, z. B. in der Form:

„Eierlikör besteht aus ...“.

(5) Die Bezeichnung „fuselfrei“ ist zur Irreführung geeignet.

(6) Nachahmungen von Rum und Arrak müssen in gleichen Buchstaben innerhalb der Worte als „Kunstrum“ oder als „Kunstarrak“ bezeichnet werden. Der Gebrauch der Worte „Façon“, „Fasson“ und dgl. ist irreführend. Auf Abs. 1 und 7 wird verwiesen.

(7) Ist eine Spirituose in den Begriffsbestimmungen begrifflich festgelegt, so ist es irreführend, wenn der Name dieser Spirituose bei der Bezeichnung oder Beschreibung anderer Spirituosen in der Form: „Nach ... Art“, „... type“ oder ähnlich verwandt wird.

(8) Enthalten wasserklare Branntweine in ihrer Bezeichnung die Silben „wasser“ oder „geist“, so sind diese Bezeichnungen irreführend, wenn die Branntweine nicht den Art. 21, 22 und 26 (4) der Begriffsbestimmungen entsprechen. Dies gilt nicht für Kräuterdestillate und daraus hergestellte Spirituosen.

(9) Der Hinweis, daß Weindestillat oder Weinbrand unter Verwendung oder Mitverwendung von Weinen bestimmter Herkunft, z. B. französischer Brennwein, Charente-Brennwein, Moselwein oder dgl. hergestellt sei, ist zur Irreführung geeignet, es sei denn, daß das Erzeugnis ausschließlich aus dem betreffenden Wein hergestellt ist. Derartige Hinweise auf das Herkunftsland des Weines gelten bei Weinbrand-Verschnitt als irreführend.

### III. Branntweine

#### Art. 11

#### Begriffsbestimmung

(1) Branntweine sind extraktfreie oder extraktarme Spirituosen mit oder ohne Geschmackszutaten.

(2) Der Alkoholgehalt muß mindestens 32 Raumhundertteile betragen.

### A. Weinbrand, Weinbrand-Verschnitt, Kognak

#### Art. 12

Weinbrand, Weinbrand-Verschnitt, Kognak

(1) Branntwein, dessen Alkohol ausschließlich aus Wein gewonnen und der nach Art des Kognaks hergestellt ist, darf als Weinbrand bezeichnet werden. Branntwein, der neben Weinbrand Alkohol anderer Art enthält, darf als Weinbrand-Verschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens ein Zehntel des Alkohols aus Weinbrand stammt. Andere Getränke und Grundstoffe zu Getränken dürfen nicht als Weinbrand oder mit einer das Wort Weinbrand enthaltenden Wortbildung bezeichnet werden, auch darf das Wort Weinbrand kein Bestandteil anderer Angaben der Flaschenaufschrift sein; auf Eierweinbrand findet dieses Verbot keine Anwendung.

(2) Weinbrand und Weinbrandverschnitt dürfen nur mit den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes vorgeschriebenen Begleitscheinen in das Deutsche Reich eingeführt werden.

(3) Weinbrand, der nach französischem Rechte die Bezeichnung Kognak tragen darf und in trinkfertigem Zustand entweder in Frankreich oder unter deutscher Zollaufsicht auf Flaschen gefüllt, mit den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes vorgeschriebenen Begleitscheinen zur Einfuhr gelangt und unverändert geblieben ist, darf als Kognak (Cognac) bezeichnet werden. Andere Getränke und Grundstoffe zu Getränken dürfen nicht als Kognak (Cognac) oder mit einer das Wort Kognak (Cognac) enthaltenden Wortbildung bezeichnet werden, auch darf das Wort Kognak (Cognac) kein Bestandteil anderer Angaben der Flaschenaufschrift sein.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1, 3 finden auch auf solche Bezeichnungen Anwendung, die mit dem Namen Kognak, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt verwechselt werden können.

(5) Weinbrand und Weinbrandverschnitt müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten.

(6) Branntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak, Weinbrand oder Weinbrandverschnitt gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, in dem er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen (s. Art. 15 dieser Begr.Best.).

(7) Die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten, Weinkarten und Rechnungen sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Mitteilungen mit aufzunehmen (§ 18 Weingesetz).

#### Art. 13

#### Herstellung von Weinbrand

(Art. 15 der Ausführungs-Verordnung zum Weingesetz)

Bei der Herstellung von Weinbrand dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden:

1. Weindestillat, dem die den Weinbrand kennzeichnenden Bestandteile des Weines nicht entzogen worden sind und das nicht mehr als 86 Raumhundertteile Alkohol enthält. Wird das Weindestillat aus verstärktem Weine hergestellt, so muß dieser aus verkehrsfähigem Weine lediglich durch Zusatz von Weindestillat mit einem Alkoholgehalt von mindestens 65 Raumhundertteilen oder von Armagnac-Weindestillat mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 Raumhundertteilen gewonnen sein. Der verstärkte Wein darf in einem Liter nicht mehr als 2 Gramm flüchtige Säure (als Essigsäure berechnet) und nicht weniger als 12 Gramm zuckerfreies Extrakt enthalten;
2. reines Wasser;
3. technisch reiner Rüben- oder Rohrzucker in solcher Menge, daß der Gesamtgehalt an Zucker, einschließlich des durch sonstige Zusätze hineingelangenden (als Invertzucker berechnet), in 100 Kubikzentimeter des gebrauchsfertigen Weinbrandes bei 20° nicht mehr als 2 Gramm beträgt;
4. gebrannter Zucker (Zuckercouleur), hergestellt aus technisch reinem Rüben- oder Rohrzucker;
5. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Nr. 1) auf Eichenholz oder Eichenholzspänen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge;
6. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Nr. 1) auf Pflaumen, grünen (unreifen) Walnüssen oder

getrockneten Mandelschalen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge, jedoch nur in so geringer Menge, daß die Eigenart des verwendeten Weindestillats dadurch nicht wesentlich beeinflußt wird;

7. Dessertwein, jedoch nur in solcher Menge, daß in 100 Raumteilen des gebrauchsfertigen Weinbrandes nicht mehr als 1 Raumteil Dessertwein enthalten ist;
8. mechanisch wirkende Filterdichtungstoffe (Asbest, Zellulose und dgl.);
9. technisch reine Gelatine, Hausenblase, Eiereiweiß, Käsestoff (Kasein);
10. Sauerstoff oder Ozon.

#### Art. 14

Herstellung von Weinbrand-Verschnitt  
(Art. 16 der Ausführungs-Verordnung zum Weingesetz)

Bei der Herstellung von Weinbrand-Verschnitt dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden:

1. Weinbrand;
2. reiner, mindestens 90 Raumhundertteile Alkohol enthaltender Spirit;
3. reines Wasser;
4. technisch reiner Rüben- oder Rohrzucker in solcher Menge, daß der Gesamtgehalt an Zucker, einschließlich des durch sonstige Zusätze hineingelangenenden (als Invertzucker berechnet) in 100 Kubikzentimeter des gebrauchsfertigen Weinbrandverschnitts bei 20° nicht mehr als 2 Gramm beträgt;
5. gebrannter Zucker (Zuckercouleur), hergestellt aus technisch reinem Rüben- oder Rohrzucker;
6. im eigenen Betrieb durch Lagerung von Weindestillat (Art. 13 Ziff. 1 der Begr.Best.) auf Eichenholz oder Eichenholzspänen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge;
7. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Art. 13 Ziff. 1 der Begr.Best.) auf Pflaumen, grünen (unreifen) Walnüssen oder getrockneten Mandelschalen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge, jedoch nur in so geringer Menge, daß die Eigenart des verwendeten Weinbrandes dadurch nicht wesentlich beeinflußt wird;
8. Dessertwein, jedoch nur in solcher Menge, daß in 100 Raumteilen des gebrauchsfertigen Weinbrandverschnitts nicht mehr als 1 Raumteil Dessertwein enthalten ist;
9. mechanisch wirkende Filterdichtungstoffe (Asbest, Zellulose und dgl.);
10. technisch reine Gelatine, Hausenblase, Eiereiweiß, Käsestoff (Kasein);
11. Sauerstoff oder Ozon.

#### Art. 15

Kennzeichnung von Weinbrand und  
Weinbrandverschnitt

(Art. 18 der Ausführungs-Verordnung zum Weingesetz)

(1) Kognak oder anderer Weinbrand, der in Flaschen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist nach dem Lande, in dem er fertiggestellt ist, als

„Deutscher, Französischer usw. Weinbrand“,  
Weinbrandverschnitt als

„Deutscher, Französischer usw. Weinbrandverschnitt“  
zu bezeichnen. Kognak darf an Stelle der in Satz 1 vorgeschriebenen Bezeichnung auch die Bezeichnung

„Kognak (Cognac), französisches Erzeugnis“  
tragen.

(2) Hat im Ausland hergestellter Weinbrand oder Weinbrandverschnitt in Deutschland lediglich einen Zusatz von reinem Wasser erhalten, um unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 5 des Weingesetzes den Alkoholgehalt auf die übliche Trinkstärke herabzusetzen, so ist er als

„Französischer usw. Weinbrand (Weinbrandverschnitt),  
in Deutschland fertiggestellt“,

zu bezeichnen.

(3) Die Bezeichnung muß bei Weinbrand in schwarzer, bei Weinbrandverschnitt in roter Farbe auf weißem Grund deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Flaschen, die einen Raumgehalt von 350 Kubikzentimeter oder mehr haben, mindestens 0,5 cm hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 cm Länge einnehmen. Die Inschrift darf,

falls sie einen Streifen von mehr als 10 cm Länge beanspruchen würde, auf 2 Zeilen verteilt werden. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallende Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Überzug und der die Bezeichnung der Firma enthaltenden Inschrift, dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dieser oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese durch einen mindestens 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

#### Art. 16

Mit Weinbrand verwechslungsfähige  
Branntweine

Werden Branntweine derart hergestellt, daß sie infolge ihres Aussehens, Geruchs und Geschmacks dem Weinbrand oder Weinbrandverschnitt ähnlich sind, ohne Weinbrand oder Weinbrandverschnitt zu sein, oder ohne durch eine bestimmte Gattungsbezeichnung gekennzeichnet zu sein, so darf die Flaschenausstattung keinerlei textlichen oder bildlichen Hinweis auf Weinbrand oder Weinbrandverschnitt enthalten. Auch ist in diesen Fällen die Verwendung der sogenannten Weinbrandflasche (Hohlbodenflasche) als Umschließung irreführend.

#### B. Rum, Arak

##### Art. 17

##### Rum

(1) Rum (Übersee-Rum) ist ein Erzeugnis, das im wesentlichen hergestellt ist aus Zuckerrohr, Zuckerrohrmelasse oder aus sonstigen Rückständen der Rohrzuckerfabrikation.

(2) Deutscher Rum ist ein dem Übersee-Rum ähnlicher Branntwein, der im Inland in Anlehnung an die Verfahren, die in den überseeischen Erzeugerländern des Rums Verwendung finden, durch Vergärung aus zuckerhaltigen Stoffen hergestellt wird.

(3) Als Rum-Verschnitt mit Angabe des Herkunftslandes des Rum-Anteils werden Rumverschnitte mit Alkohol anderer Art bezeichnet, in denen mindestens ein Zwanzigstel des Alkohols des Rum-Verschnitts aus der angegebenen Art des Rums stammt, z. B. Jamaica-Rum-Verschnitt, Kuba-Rum-Verschnitt usw.

(4) Die Nachfärbung mit Zuckercouleur ist erlaubt.

(5) Der Alkoholgehalt muß in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 mindestens 38 Raumhundertteile betragen.

(6) Als „Original-Rum“ darf nur ein Erzeugnis bezeichnet werden, das aus dem Auslande eingeführt ist und im Inland keinerlei Veränderungen erfahren hat. „Echter Rum“ ist ein „Original-Rum“, der auf Trinkstärke herabgesetzt ist.

##### Art. 18

##### Arrak

(1) Arrak (Übersee-Arrak) ist ein Erzeugnis, hergestellt unter Verwendung von Reis, Zuckerrohrmelasse oder zuckerhaltigen Pflanzensäften.

(2) Deutscher Arrak ist ein dem Übersee-Arrak ähnlicher Branntwein, der im Inland in Anlehnung an die Verfahren, die in den überseeischen Erzeugerländern des Arraks Verwendung finden, durch Vergärung aus zuckerhaltigen Stoffen hergestellt wird.

(3) Als Arrak-Verschnitt mit Angabe des Herkunftslandes des Arrakanteils werden Arrak-Verschnitte mit Alkohol anderer Art bezeichnet, in denen mindestens ein Zehntel des Alkohols des Arrak-Verschnitts aus der angegebenen Art des Arraks stammt, z. B. Batavia-Arrak-Verschnitt usw.

(4) Der Alkoholgehalt ist in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 mindestens 38 Raumhundertteile.

(5) Als „Original-Arrak“ darf nur ein Erzeugnis bezeichnet werden, das aus dem Auslande eingeführt ist und im Inlande keinerlei Veränderungen erfahren hat. „Echter Arrak“ ist ein „Original-Arrak“, der auf Trinkstärke herabgesetzt ist.

#### C. Kornbranntwein und Whisky

##### Art. 19

##### Kornbranntwein

(1) Unter der Bezeichnung „Kornbranntwein“, „Kornbrand“ oder „Korn“ darf nur ein Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt ist und nicht im Würzeverfahren gewonnen ist (§ 101 BrMonGes) und der

die kennzeichnenden Eigenschaften eines aus Korn gewonnenen Branntweines aufweist. Diese dürfen durch die allein zulässige Färbung mit Zuckercouleur nicht beeinträchtigt werden.

(2) Mischungen von Kornbranntwein mit alkoholhaltigen oder alkoholfreien Erzeugnissen anderer Art dürfen nicht unter der Bezeichnung „Kornverschnitt“ oder einer ähnlichen Bezeichnung die auf die Herstellung aus Korn (Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste) schließen läßt, in den Verkehr gebracht werden. Auch dürfen das Wort Korn bzw. entsprechende Abbildungen keine irreführenden Bestandteile anderer Angaben des Flaschenschildes sein.

(3) Es ist zulässig, die Bezeichnung „Korn-Wacholder“, „Korn-Kümmel“ und dgl. zu verwenden, wenn es sich um Mischungen von Kornbranntwein mit alkoholfreien oder ausschließlich unter Verwendung von Kornbranntwein hergestellten Zusätzen handelt. Die das Wort „Korn“ enthaltende Bezeichnung eines solchen Branntweins muß zur Vermeidung der Irreführung in gleichgroßen Buchstaben erfolgen und das Wort „Korn“ an erster Stelle bringen. Die Verwendung ätherischer Öle ist für diese Branntweine ausgeschlossen.

(4) Der Alkoholgehalt muß mindestens 32 Raumhundertteile betragen.

(5) „Doppelkorn“ oder „Kornbrand“ sind Kornbranntweine mit einem Gehalt von mindestens 38 Raumhundertteilen Alkohol.

#### Art. 20

##### Whisky

(1) „Whisky“ ist ein Getreidebranntwein mit dem für eine der bekannten Whisky-Arten charakteristischen Geschmack und Geruch; er wird vorwiegend aus Gerstenmalz, Roggen und Weizen hergestellt.

(2) Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 43 Raumhundertteile.

#### D. Obstbranntweine

##### Art. 21

##### Obstbranntwein (Obstwasser) aus Steinobst und Beeren

(1) Obstbranntweine, die ausschließlich aus der betreffenden vollen vergorenen Obstfrucht oder Beere oder deren Säften ohne Zusatz von zuckerhaltigen Stoffen, Zucker oder Alkohol anderer Art gewonnen sind, und zwar aus:

- a) Steinobst: Kirschen, Zwetschgen, Mirabellen, Pflaumen, Steinlehen, Aprikosen, Pfirsichen,
- b) Beeren: Heidelbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren, Erdbeeren, Vogelbeeren,

dürfen unter der Bezeichnung Kirschwasser, Zwetschgenwasser oder ähnlichen Bezeichnungen, die auf die Herstellung aus Kirschen, Zwetschgen oder sonstigen Obst- und Beerenarten hinweisen (Kirschbranntwein, Kirsch, Zwetschgenbranntwein, Steinobstbranntwein), in den Verkehr gebracht werden (§ 102 Abs. 1 BrMonGes).

(2) Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 40 Raumhundertteile.

(3) Es ist unzulässig, die Verschnitte aus Stein- oder Beerenobst im Sinne des Abs. 1 unter einer Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, die auf die Herstellung aus den angegebenen Früchten schließen läßt (§ 102 Abs. 1, letzter Satz BrMonGes). Als irreführend gelten Hinweise auf die Herkunft aus einem bestimmten Gebiet. Hierbei ist insbesondere an Bezeichnungen wie „Schwarzwaldfeuer“, „Schwarzwälder Edewasser“, „Schwarzwälder Wildwasser“ u. a. gedacht.

(4) Es wird für zulässig angesehen, daß in Deutschland hergestelltes Zwetschgenwasser unter der Bezeichnung „Slibowitz“ in den Verkehr gebracht wird.

(5) Zuckerzusatz und Färbung sind nicht üblich und deshalb als Verfälschung anzusehen.

#### Art. 22

##### Obstbranntwein (Obstgeist) aus zuckerarmen Früchten

(1) Werden frische (d. h. unvergorene) Heidelbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Erdbeeren, Johannisbeeren, Vogelbeeren, Aprikosen und Pfirsiche, auch wenn sie mit zulässigen Konservierungsmitteln versetzt sind, unter Zusatz von Alkohol destilliert, so darf der gewonnene Branntwein unter den Bezeichnungen Heidelbeergeist, Himbeergeist, Brombeergeist oder entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Art. 21 Abs. 3 gilt entsprechend (§ 102 Abs. 1, letzter Satz BrMonGes).

(3) Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 40 Raumhundertteile.

(4) Zuckerzusatz und Färbung sind nicht üblich und deshalb als Verfälschung anzusehen.

Art

#### Art. 23

##### Kernobstbranntwein

(1) Kernobstbranntweine sind solche, die aus vergorenen Äpfeln oder aus anderem Kernobst aus der vollen Obstfrucht oder deren Säften ohne Zusatz von zuckerhaltigen Stoffen, Zucker oder Alkohol anderer Art gewonnen sind (§ 102 Abs. 1 BrMonGes).

(2) Art. 21 Abs. 3 gilt entsprechend (§ 102 Abs. 1, letzter Satz BrMonGes).

(3) Der Alkoholgehalt muß mindestens 38 Raumhundertteile betragen (§ 100 Abs. 3 BrMonGes).

#### E. Wacholderbranntweine

##### Art. 24

##### Steinhäger

(1) Unter der Bezeichnung Steinhäger darf nur ein Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschließlich durch Abtrieb unter Verwendung von Wacholderlutter aus vergorener Wacholderbeermaische hergestellt ist (§ 102 Abs. 2 BrMonGes).

(2) Bei der Weiterverarbeitung des Wacholderlutters zu Steinhäger durch Destillation wird nur Alkohol (Primasprit, Kornsprit, feinfiltrierter Sprit) und Wasser hinzugesetzt. Die Beigabe von anderen Stoffen mit Ausnahme einer geringen Menge von Wacholderbeeren ist unzulässig.

(3) Dem Fertigprodukt dürfen würzende Beigaben irgendwelcher Art, wie z. B. ätherische Öle, Drogen, Zucker, Neutralisations- oder Schönungsmittel nicht zugesetzt werden.

(4) Unter „Wacholderlutter“ wird der Abtrieb aus einer Maische von Wacholderbeeren ohne jeden Zusatz und ohne Verwendung von Neutralisations- oder Schönungsmitteln verstanden.

(5) Der Alkoholgehalt muß mindestens 38 Raumhundertteile betragen (§ 100 Abs. 3 BrMonGes).

#### Art. 25

##### Gin

(1) Gin ist ein Branntwein, der unter Verwendung von Destillaten aus Wacholderbeeren und Gewürzen hergestellt ist.

(2) Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 38 Raumhundertteile.

(3) Wird ein Gin als „trocken“ oder „Dry Gin“ bezeichnet, so hat er einen Alkoholgehalt von mindestens 40 Raumhundertteilen.

#### Art. 26

##### Wacholder

(1) Wacholder ist ein Branntwein, der aus Spirit-Wasser-Gemisch und/oder Korn-Spirit-Wasser-Gemisch unter Hinzufügung von Wacholderdestillat oder Wacholderlutter hergestellt wird. Die Verwendung von Wacholderöl ist unzulässig.

(2) Wacholder-Destillate im Sinne des Abs. 1 müssen durch Destillation der vollen Beere gewonnen sein ohne jeglichen Zusatz von Wacholderöl.

(3) Der Alkoholgehalt dieser Wacholderbranntweine muß mindestens 32 Raumhundertteile betragen.

(4) „Wacholdergeist“ ist ein Wacholderbranntwein, der ausschließlich unter Verwendung von Wacholderdestillat aus der vollen Beere oder aus deren vergorenen wässrigen Auszügen hergestellt ist und mindestens 38 Raumhundertteile Alkohol enthält.

#### Art. 27

##### Genever

(1) Genever ist ein Branntwein, der

- a) aus einer Maische von Getreide und reichlich Darmmalz gebrannt wird, wobei die notwendige Zugabe von Wacholderbeeren spätestens während des letzten Destillationsvorganges erfolgen kann

oder

- b) unter reichlicher Verwendung von Genever-Destillat mit Spirit oder Kornsprit hergestellt wird.

Das Genever-Destillat wird aus einer Maische von Getreide und reichlich Darmmalz unter Mitverwendung von Wacholderbeeren, vor oder nach der Vergärung, im Destillier-Blasen-Verfahren gewonnen.

(2) Der Genever oder das Genever-Destillat wird einer ausreichenden Lagerung unterzogen. Der Genever muß den für ihn charakteristischen Geschmack und Geruch haben.

(3) Der Zusatz ätherischer Öle ist nicht üblich und wird deshalb als Verfälschung angesehen.

(4) Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 38 Raumhundertteile.

#### F. Verschiedene Spezialbranntweine

##### Art. 28

Branntwein aus Wurzeln, Rückständen von Obst- und Weintrestern, Hefebranntweine

Branntweine, die aus Wurzeln, Topinambur, Wein- und Obstrestern, Weinhefe oder Obsthefe (§ 27 BrMonGes in Verbindung mit § 2 BO) hergestellt sind und als solche bezeichnet werden, müssen einen Alkoholgehalt von mindestens 38 Raumhundertteilen haben.

##### Art. 29

##### Enzian

(1) Enzian oder Enzianbranntwein ist ein Erzeugnis, das a) nur durch Abtrieb von Maische aus vergorenen Enzianwurzeln oder

b) aus Enziandestillat, das unter Verwendung von vergorenen Enzianwurzeln gewonnen wurde, mit oder ohne Sprit, ohne jeden Zusatz, hergestellt ist.

(2) Der Alkoholgehalt muß mindestens 38 Raumhundertteile betragen.

(3) Zuckerzusatz und Färbung sind nicht üblich und deshalb als Verfälschung anzusehen.

##### Art. 30

##### Aquavit

(1) „Aquavit“ ist ein vorwiegend mit Kümmel aromatisierter Branntwein.

(2) „Tafelaquavit“ ist ein unter Verwendung von Destillat aus Kümmel hergestellter, mindestens 38 Raumhundertteile Alkohol enthaltender Aquavit.

##### Art. 31

##### Wodka

(1) Wodka ist ein Branntwein, der aus fein filtriertem Alkohol oder nach besonderem Verfahren behandeltem Primasprit bzw. Kornfeinsprit hergestellt wird. Durch die „besonderen Verfahren“ müssen die charakteristischen Merkmale des Wodka, die Reinheit und Weichheit des Geschmacks, erreicht werden.

(2) Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 40 Raumhundertteile.

##### Art. 32

##### Bittere

(1) a) „Bittere“ sind Branntweine, hergestellt mit bitteren und aromatischen Pflanzen- und Fruchtäuszügen und/oder -Destillaten, Fruchtsäften, ätherischen Ölen mit oder ohne Zucker oder Stärkesirup.

b) Der Alkoholgehalt muß mindestens 32 Raumhundertteile betragen.

(2) Boonekamp ist ein Bitterbranntwein besonderer Art, dessen Alkoholgehalt mindestens 40 Raumhundertteile beträgt.

#### IV. Liköre

##### Art. 33

##### Liköre im allgemeinen

(1) Liköre sind Spirituosen mit Zusatz von Zucker und aromatischen Stoffen, Pflanzen- und Fruchtäuszügen und/oder -Destillaten, Fruchtsäften und/oder ätherischen Ölen; ein Teil des Zuckers kann durch Stärkesirup ersetzt werden. Der Extraktgehalt (einschließlich Zucker) beträgt mindestens 10 g, in der Regel jedoch 22 g und mehr, in 100 ml.

(2) Bei Likören mit mindestens 22 g Extraktgehalt in 100 ml muß der Alkoholgehalt mindestens 30 Raumhundertteile betragen, ausgenommen die in Art. 35, 39—43 und 49 genannten Erzeugnisse; auf die höheren Mindestalkoholgehalte der

Erzeugnisse gemäß Art. 34, 36 (4), 44—47 wird hingewiesen. Liköre mit einem geringeren Extraktgehalt müssen mindestens 32 Raumhundertteile Alkohol enthalten (Par. 22 der Technischen Bestimmungen zum BrMonGes).

##### Art. 34

##### Eis- und Kristall-Liköre

(1) Eisliköre sind solche Liköre, die dazu bestimmt sind, mit Eis vermischt getrunken zu werden. Zu ihnen zählen z. B. Zitronen-Eisliköre. Eisliköre haben einen Mindestextraktgehalt von 30 Gramm in 100 ml und einen Mindestalkoholgehalt von 35 Raumhundertteilen.

(2) Kristall-Liköre sind solche Liköre, die Zuckerkrystalle ausscheiden, z. B. Kristall-Kümmel.

#### A. Fruchtliköre

##### Art. 35

##### Fruchtsaftliköre

(1) Fruchtsaftliköre sind Spirituosen, in denen der Saft derjenigen Fruchtarten, nach denen die Liköre benannt sind, als wesentlicher geschmackbestimmender Bestandteil enthalten ist. Der Gesamtgehalt an Fruchtsaft je 100 l Fertigware beträgt mindestens 20 l.

(2) Zu den Fruchtsaftlikören gehören Erzeugnisse aus dem Saft folgender Früchte:

1. Ananas,
2. Brombeeren,
3. Erdbeeren,
4. Kirschen,
5. Johannisbeeren,
6. Heidelbeeren,
7. Himbeeren.

(3) Der Alkoholgehalt muß mindestens 25 Raumhundertteile betragen.

(4) Zusätze anderer Fruchtsäfte und natürlicher Aromastoffe sowie von Rum oder Arrak sind üblich.

(5) Zu den Fruchtsaftlikören gehören auch „Kirsch mit Rum“.

(6) Die Färbung von Fruchtsaftlikör mit Farbstoff gleich welcher Art, unbeschadet der Verwendung von Zuckercouleur bei Ananaslikör, ist eine Irreführung oder Verfälschung und deshalb nicht statthaft.

##### Art. 36

##### Frucht aromaliköre

(1) Frucht aromaliköre sind Zubereitungen, die ihren charakteristischen Geschmack aus Früchten oder Fruchtteilen erhalten, nach denen sie benannt sind. Die Verwendung künstlicher Aromastoffe mit Ausnahme von Vanillin gilt als Verfälschung.

(2) Zu den Frucht aromalikören gehören Erzeugnisse aus folgenden Früchten:

1. Aprikosen,
2. Berberitzen,
3. Hagebutten,
4. Pfirsichen,
5. Preiselbeeren,
6. Pflaumen,
7. Schlehen,
8. Stachelbeeren,
9. Ebereschen,
10. Zitrusfrüchten (Zitronen, Orangen, Blutorange, Mandarinen, Bergamotten usw.),
11. anderen Früchten mit Ausnahme der in Artikel 35 genannten, zur Herstellung von Fruchtsaftlikören dienenden. Diese in Art. 35 genannten Früchte können jedoch zu Branntwein verarbeitet werden, der dann zur Bezeichnung eines entsprechenden Likörs wird (z. B. Maraschino-Likör aus Maraccasprit).

(3) Für den Alkohol- und Extraktgehalt gilt Art. 33 Abs. 2.

(4) Die Bezeichnungen „Triple“ oder „Triple sec“ sind als Haupt- oder Nebenbezeichnungen nur bei Zitruslikören mit einem Alkoholgehalt von mindestens 38 Raumhundertteilen zulässig.

##### Art. 37

##### Fruchtbrandy\*)

(1) Fruchtsaft- und Frucht aromaliköre dürfen als „Brandy“ in unmittelbarem Zusammenhang des Wortes mit dem Namen

\*) Siehe Fußnote Art. 9 Abs. 3

einer Frucht bezeichnet werden, wenn sie einen genügend geschmacksbestimmenden Anteil von Obstbranntwein (mindestens 5 Liter 40 volumenprozentiger Obstbranntwein je 100 Liter Fertigerzeugnis) entsprechend Art. 21 und 22 enthalten, gewonnen aus der Frucht, nach der die Spirituose benannt ist.

(2) Zusätze von Essenzen, die geeignet sind, einen höheren Gehalt an Obstbranntwein vorzutauschen, gelten als Verfälschung.

(3) Für den Alkoholgehalt gilt Art. 33 Abs. 2.

### B. Kräuter-, Gewürz- und Bitterliköre

#### Art. 38

#### Kräuter-, Gewürz- und Bitterliköre

(1) Kräuter-, Gewürz- und Bitterliköre sind Spirituosen, hergestellt mit Fruchtsäften, natürlichen ätherischen Ölen, natürlichen Essenzen und mit Zucker.

(2) Für den Alkohol- und Extraktgehalt gilt Art. 33 Abs. 2.

### C. Kakao-, Kaffee- und Teeliköre

#### Art. 39

#### Kakao-, Kaffee- und Teeliköre

(1) Kakao-, (Kakao mit Nuß), Kaffee- und Teeliköre sind Liköre, die unter Verwendung der Rohstoffe hergestellt werden, nach denen sie benannt sind.

(2) Diese Erzeugnisse werden mit Destillat oder Extrakt oder beiden hergestellt.

(3) Sofern diese Liköre mindestens 22 g Extrakt in 100 ml enthalten, muß der Alkoholgehalt mindestens 25 Raumhundertteile betragen.

### D. Emulsionsliköre

#### Art. 40

(1) Schokoladen-, Sahne- und Milchliköre enthalten Schokolade (auch Schokoladenpulver), Sahne oder Milch in emulgierter Form.

(2) Sofern diese Liköre mindestens 22 g Extrakt in 100 ml enthalten, muß der Alkoholgehalt mindestens 20 Raumhundertteile betragen.

#### Art. 41

#### Mokka mit Sahne

(1) „Mokka-mit-Sahne“-Liköre enthalten besonders starken Kaffee-Auszug und Sahne (mit mindestens 10% Fettgehalt, sogen. „Kaffeesahne“) in emulgierter Form. Der Mindestanteil an Sahne beträgt 10%.

(2) Der Alkoholgehalt muß mindestens 25 Raumhundertteile betragen.

(3) Bezeichnungen wie „Mokkalikör mit Sahnegeschmack“ oder „Mokkalikör mit sahneartigem Geschmack“ usw. sind irreführend.

#### Art. 42

#### Eierlikör (Eiercreme, Advokat), Eierweinbrand

(1) Eierlikör ist eine Zubereitung aus Alkohol, Zucker und Eigelb aus frischen Hühnereiern. Die Eier müssen im eigenen Betrieb aufgeschlagen werden. Das hierdurch gewonnene Eigelb kann auch bei Temperaturen unter  $-10^{\circ}\text{C}$  eingefroren und bis zur Bearbeitung aufbewahrt werden. Die Verwendung von Kühlhauseiern, Kalkeiern oder geölten Eiern gilt als Verfälschung. Natürliche Aromastoffe dürfen zugesetzt werden.

(2) Die Verwendung von Farbstoffen, Verdickungsmitteln, Ersatzstoffen für Eigelb oder für Zucker, die Verwendung von Milch, ferner von Frischhaltungsmitteln ist sowohl bei Eierweinbrand als auch bei Eierlikör und Eiercreme als Verfälschung zu betrachten.

(3) Zur Verhinderung der Entmischung dürfen bei der Herstellung die erforderlichen geringen Mengen Hühnereiweiß Verwendung finden.

(4) Verkehrsbüchlich ist bei Eierlikör (Eiercreme, Advokat) Eierweinbrand ein Gehalt von mindestens 240 g Eigelb im Liter.

(5) Der Alkoholgehalt muß mindestens 20 Raumhundertteile betragen.

#### Art. 43

#### Liköre mit Eizusatz

(1) „Mokka mit Ei“, „Schokolade mit Ei“ und sonstige Liköre, bei denen in ihrer Bezeichnung auf die Verwendung von Eiern hingewiesen wird, sind Emulsionsliköre und haben

einen Mindesteigelbgehalt von 100 g im Liter. Auf die Verwendung von Eiern darf nur mit den Worten „... mit Ei“ oder „... mit Eizusatz“ hingewiesen werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Eigelbs gilt das gleiche wie in Art. 42 gesagt.

(2) Der Alkoholgehalt dieser Liköre muß mindestens 20 Raumhundertteile betragen.

(3) Der Zusatz von Farbstoffen und Verdickungsmitteln, mit Ausnahme von Hühnereiweiß, gilt als Verfälschung.

### F. Besondere Likörarten

#### Art. 44

#### Allasch

(1) Allasch ist ein unter Verwendung von Kümmeldestillat hergestellter Kümmellikör, der sich durch einen hohen Alkoholgehalt, ein starkes, reines Kümmelaroma und einen reichlichen Zuckerzusatz auszeichnet.

(2) Die Verwendung ätherischer Öle gilt als Verfälschung.

(3) Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 40 Raumhundertteile.

#### Art. 45

#### Cordial Medoc

(1) „Cordial Medoc“ ist ein Likör, dessen Alkohol mindestens zu 20% aus Weindestillat oder Weinbrand stammt, der weiter Fruchtextakte und/oder Drogenauszüge enthält.

(2) Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 38 Raumhundertteile.

#### Art. 46

#### Goldwasser

(1) Bezeichnungen wie „Danziger Goldwasser“, „Goldwasser“ oder ähnliche Bezeichnungen können nur für einen Gewürzlikör verwendet werden, der nach Art des zuerst in Danzig hergestellten Goldwassers bereitet ist und die charakteristischen Bestandteile von Blattgold in der Flasche aufweist. Das entsprechende gilt für Silberwasser und ähnliche.

(2) Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 38 Raumhundertteile.

#### Art. 47

#### Honigliköre

(1) Unter der Bezeichnung „Honigliköre“, „Bärenfang“, „Petzfang“ und ähnlichen Bezeichnungen wird nur ein Likör in den Verkehr gebracht, zu dessen Herstellung mindestens 25 kg Bienenhonig auf 100 Liter fertigen Likör verwendet worden sind.

(2) Zusätze, die geeignet sind, einen höheren Gehalt an Honig vorzutauschen, gelten als Verfälschung.

(3) Färbung mit Zuckercouleur ist erlaubt.

(4) Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 35 Raumhundertteile.

#### Art. 48

#### Vanillelikör

(1) Als Vanillelikör wird nur ein Likör bezeichnet, bei dessen Herstellung ausschließlich Vanilleschoten, kein Vanillin verwendet worden sind.

(2) Der Alkoholgehalt muß mindestens 30 Raumhundertteile betragen.

#### Art. 49

#### Schwedenpunsch

(1) Schwedenpunsch ist ein Likör, der unter Mitverwendung von Arrak und Gewürzen hergestellt wird.

(2) Der Alkoholgehalt muß mindestens 25 Raumhundertteile betragen.

### V. Punsch-Extrakte

#### Art. 50

#### Punsch-Extrakte

(1) Unter Punsch-Extrakten oder Punsch-Syrupen, beide auch kurz „Punsche“ genannt, versteht man Spirituosen, die dazu bestimmt sind, mit Wasser getrunken zu werden.

(2) Punsch-Extrakte enthalten, wenn sie die Bezeichnung „Rum“- oder „Arrakpunsch“ tragen, mindestens 5% Originalrum oder 10% Originalarrak, bezogen auf den gesamten Alkoholgehalt.

(3) Die Aromatisierung mit künstlichen Rum- oder Arrakessenzen, Fruchtäthern, Estern gilt als Verfälschung.

(4) Für Punsch-Extrakte gilt die Bestimmung des Art. 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß Rotfärbung auf dem Flaschenschild besonders angegeben sein muß.

(5) a) Weinpunsch-Extrakte, die als solche bezeichnet werden, enthalten in 100 Raumteilen mindestens 20 Raumteile Wein.

b) Werden Weinpunsch-Extrakte unter Benennung nach einer bestimmten Weinsorte (Burgunder, Bordeaux usw.) in den Verkehr gebracht, so enthält der Punsch-Extrakt mindestens 20 Raumhundertteile dieses Weines.

c) Als weinhaltige Getränke unterliegen Weinpunsch-Extrakte auch den Bestimmungen des Weingesetzes.

d) Nach § 16 des Weingesetzes sind unzulässige Zusätze insbesondere: Unreiner Stärkezucker, Stärkesirup, Farbstoffe mit Ausnahme von Zuckercouleur.

(6) Für den Alkoholgehalt gilt Art. 6 Abs. 6.

## VI. Sonstige

### Art. 51

#### Alkoholhaltige Mischgetränke

(1) Mischgetränke (Cocktails) sind Mischungen von Branntweinen, Likören, Wein, Essenzen, Frucht- und Pflanzensäften u. ä. Sie werden meistens zum sofortigen Genuß in Gaststätten, Bars usw. hergestellt.

(2) Werden fertige Cocktail-Mischungen oder Grundstoffe dazu in verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht, so unterliegen sie als Spirituosen den Bestimmungen des Branntwein-Monopol-Gesetzes. Der in diesen Begriffsbestimmungen festgelegte Handelsbrauch ist zu beachten.

(3) Für Cocktail-Mischungen oder Grundstoffe dazu auf Eiggrundlage gelten die Bestimmungen für eihaltige Emulsionsliköre (Art. 43).

## VII. Herkunfts- und Gattungsbezeichnungen

### Art. 52

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Spirituosen aller Art, die in ihrer Bezeichnung einen Hinweis auf die Herkunft aus einem bestimmten Produktionsort oder einem bestimmten Produktionsgebiet oder einem bestimmten Produktionsland tragen, müssen aus dem betreffenden Ort, Gebiet oder Land stammen und dürfen in ihrem Originalzustand nicht verändert sein. Dies gilt nicht für die Herabsetzung auf Trinkstärke, soweit nicht die Vorschriften des Branntwein-Monopol-Gesetzes, des Weingesetzes sowie diese Begriffsbestimmungen im Einzelfall eine Ausnahme enthalten.

(2) Zur Vermeidung der Irreführung des Verbrauchers wird eine Spirituose, die unter einer Gattungsbezeichnung in den Verkehr gebracht wird, in Geschmacksrichtung und Zusammensetzung den Erfordernissen entsprechen müssen, die in Fachkreisen (Herstellerkreisen) und Verbraucherkreisen als Merkmale des unter dieser Gattungsbezeichnung in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses angesehen werden.

(3) Wird Gattungsbezeichnungen, die sich aus einer Herkunftsbezeichnung entwickelt haben, das Wort „echt“ oder „Original“ beigegeben, so sind sie Herkunftsbezeichnungen. Die Bezeichnungen sind auch ebenfalls Herkunftsbezeichnungen, wenn sie mit dem Zusatz „Korn“ oder „Kornbranntwein“ zur Bezeichnung eines den Bestimmungen des Monopol-Gesetzes entsprechenden Kornbranntweins verwendet werden.

(4) Wenn auch nach Ansicht der interessierten Kreise Bezeichnungen als Gattungsbezeichnungen anzusprechen sind, so kann mit dieser Feststellung keine Gewähr dafür übernommen werden, daß sich die Gerichte bei der Rechtsprechung über diese Bezeichnungen dieser Auffassung der interessierten Kreise anschließen. Dieses gilt insbesondere für Bezeichnungen, die von den in dem betreffenden Ort ansässigen Fabrikanten noch als Herkunftsangaben angesehen werden. Nach der vom Bund Deutscher Lebensmittel-Fabrikanten und -Händler e. V. in der Sitzung vom 30. November 1932 zum Ausdruck gebrachten Ansicht ist das damals aufgestellte Verzeichnis nicht maßgebend.

### Art. 53

#### Schwarzwälder Kirschwasser

Schwarzwälder Kirschwasser gilt als Herkunftsbezeichnung. Ein Kirschwasser darf somit nur dann als Schwarzwälder Kirschwasser bezeichnet werden, wenn es im Schwarzwald aus Schwarzwälder Kirschen hergestellt ist. Wird Kirschwasser aus Schwarzwälder Kirschen außerhalb des Schwarzwaldes hergestellt, so darf es als Schwarzwälder Kirschwasser nur bezeichnet werden, wenn der Ort der Herstellung angegeben wird.

Wird im Schwarzwald Kirschwasser aus außerhalb dieses Gebietes stammenden Kirschen oder wird in außerhalb des Schwarzwaldes gelegenen Brennereien Kirschwasser aus Kirschen anderer als Schwarzwälder Herkunft gebrannt, so darf dieses Produkt nicht als Schwarzwälder Kirschwasser bezeichnet werden.

#### Liste der Gattungsbezeichnungen

- |                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| 1. Allasch                  | 8. Münsterländer   |
| 2. Bayerischer Kräuterlikör | 9. Nordhäuser      |
| 3. Berliner Kümmel          | 10. Richtenberger  |
| 4. Breslauer                | 11. Schwedenpunsch |
| 5. Cottbusser               | 12. Steinhäger     |
| 6. Curacao                  | 13. Stonsdorfer    |
| 7. Danziger Goldwasser      |                    |

694

#### Fürsorgelastenverteilung;

hier: § 24 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 6. 6. 1957 (GVBl. S. 71) hat § 24 die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung erhalten. Hierzu gebe ich folgende Erläuterungen:

#### Zu § 24 Abs. 1 FAG

Die Fürsorgeverbände sollen die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe „nach Maßgabe des Fürsorgerechts“ tragen, d. h. nach den fürsorgerechtlichen Vorschriften über die Lastenverteilung. Die Bezirksfürsorgeverbände werden demnach auch an den KFV-Aufwendungen des Landesfürsorgeverbandes für die sogen. außerordentliche Anstaltsfürsorge gemäß § 2 Abs. 1 der 4. VO zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 9. 11. 1944 (RGBl. I S. 323) künftig wieder mit 75% beteiligt.

Zu den in § 2 Abs. 2 des 4. ULG bezeichneten Leistungen gehören, soweit die Fürsorgeverbände hierfür in Betracht kommen, z. Z. nur die Aufwendungen für die Krankenversorgung der UH-Empfänger.

#### Zu § 24 Abs. 2 FAG

Da der Bund auch nach der Pauschalierung der KFV-Aufwendungen 80 v. H. der Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der SBZ und der Stadt Berlin trägt, entfallen nach Abs. 1 auf die Fürsorgeverbände 20 v. H. An dieser Interessenquote der Landkreise sind kreisangehörige Gemeinden „nach Maßgabe des Fürsorgerechts“ zu beteiligen, d. h. nach § 11 des hessischen Fürsorgegesetzes vom 18. 3. 1957 (GVBl. S. 31) mit 40 v. H.

An allen übrigen Aufwendungen der Landkreise — mit Ausnahme der Aufwendungen für Kb und Kh und Gleichgestellte und der Aufwendungen für die Krankenversorgung der UH-Empfänger, an denen kreisangehörige Gemeinden „nach Maßgabe des Fürsorgerechts“ überhaupt nicht zu beteiligen sind (§ 24 Abs. 2 Satz 2 FAG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Fürsorgegesetzes) — erfolgt eine Beteiligung **nur insoweit, als diese Aufwendungen nicht durch die zu ihrer Abgeltung bestimmten Pauschbeträge des Bundes gedeckt sind.** Es findet also keine Weiterleitung von Anteilen der Pauschbeträge an kreisangehörige Gemeinden statt. Um die Abrechnung der Kreise mit den kreisangehörigen Gemeinden, die in den meisten Fällen vierteljährlich erfolgt, möglichst unkompliziert zu gestalten, empfehle ich, wie folgt zu verfahren:

- a) Der Kreis ermittelt die Gesamtausgaben mit Ausnahme derjenigen Ausgaben, an denen kreisangehörige Gemeinden nicht zu beteiligen sind, also ohne die Aufwendungen
  1. für die soziale und sonstige Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Gleichgestellte,
  2. für die Krankenversorgung der UH-Empfänger,
  3. für das Blindenpflegegeld.

Von den sich hiernach ergebenden Gesamtausgaben werden die entsprechenden Gesamteinnahmen abgesetzt. Daraus ergibt sich ein um die Einnahmen gekürzter „Bruttoaufwand“, an dem kreisangehörige Gemeinden — wie bereits erwähnt — nur insoweit zu beteiligen sind, als der „Bruttoaufwand“ nicht durch die zu seiner Abgeltung bestimmten Pauschbeträge gedeckt ist.

b) Der zur Abgeltung des „Bruttoaufwands“ bestimmte Pauschbetrag wird wie folgt ermittelt: Der Kreis setzt von seinem Grundbetrag die Aufwendungen ab, die in der Referenzperiode auf die soziale und sonstige Kriegsopferfürsorge und auf die Krankenversorgung der UH-Empfänger entfallen sind. Von diesem bereinigten Grundbetrag setzt der Kreis den Betrag ab, welcher der jährlichen Degressionsquote entspricht (im Rj. 1957 also 10%). Damit ist der Pauschbetrag errechnet, der vom „Bruttoaufwand“ abzusetzen ist.

c) Nach Absetzung des Pauschbetrages vom „Bruttoaufwand“ ergibt sich ein „Nettoaufwand“. An diesem „Nettoaufwand“ sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts zu beteiligen.

Der „Nettoaufwand“ des Kreises steht zu seinem „Bruttoaufwand“ in einem bestimmten prozentualen Verhältnis. Mit dieser Verhältniszahl (Prozentsatz) wird der auf die einzelne Gemeinde entfallende Bruttoaufwand multipliziert, so daß sich hieraus ihr Nettoaufwand ergibt, an dem sie nach Maßgabe des Fürsorgerechts zu beteiligen ist.

#### Beispiel

Nach Absetzung der Einnahmen beträgt der „Bruttoaufwand“ eines Landkreises im Abrechnungszeitraum 600 000 DM.

Der zur Abgeltung dieses „Bruttoaufwands“ bestimmte Pauschbetrag beträgt 200 000 DM.

Als „Nettoaufwand“ des Kreises ergeben sich also 400 000 DM.

Der „Nettoaufwand“ steht zum „Bruttoaufwand“ im Verhältnis:

$$\frac{400\,000 \cdot 100}{600\,000} = 66\frac{2}{3}\%$$

66⅔% des „Bruttoaufwands“ des Kreises sind somit durch den Pauschbetrag nicht gedeckt.

Von dem „Bruttoaufwand“ des Kreises von 600 000 DM entfallen auf die Gemeinde X 90 000 DM. Diese 90 000 DM sind mit 66⅔% zu multiplizieren, woraus sich ein „Nettoaufwand“ der Gemeinde von 60 000 DM ergibt, an dem sie nach Maßgabe des Fürsorgerechts mit 40% zu beteiligen ist (ausgenommen Abschiebungsfälle nach § 11 Abs. 5, Satz 2 und 3 HFG). Die Gemeinde X trägt also im Normalfall 40% von 60 000 DM = 24 000 DM.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in seltenen Ausnahmefällen in einem Abrechnungszeitraum die Einnahmen einer Gemeinde ihre Ausgaben übersteigen sollten. In diesen Fällen erscheint dann als Gemeindebelastung eine rote Zahl (Guthaben), die sich im Laufe des Rechnungsjahres bestimmt ausgleichen wird. Gemeinde- und Kreisanteil werden sich also künftig auch bei den laufenden Unterstützungen in der offenen Fürsorge genau nur jeweils am Schluß eines Rechnungsjahres feststellen lassen. Die Bezirksfürsorgeverbände werden den Gemeinden für die Auszahlung der monatlichen Unterstützung erforderlichenfalls angemessene Abschlagszahlungen auf den Kreisanteil gewähren müssen.

Zur Ermittlung des „Nettoaufwands“ und der Anteile der kreisangehörigen Gemeinden wird die Verwendung der als Anlage beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2 und 3) empfohlen.

#### Zu § 24 Abs. 3 FAG

Da die Bezirksfürsorgeverbände vom 1. 4. 1957 an wieder an den Aufwendungen des Landesfürsorgeverbandes für die sogen. außerordentliche Anstaltsfürsorge auch hinsichtlich des Personenkreises der pauschalierten Kriegsfolgenhilfe beteiligt werden, ist es erforderlich geworden, die Bezirksfürsorgeverbände auch dementsprechend an dem Pauschbetrag des Landesfürsorgeverbandes zu beteiligen. Auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände wird eine Abzweigung dieser Anteile von dem Pauschbetrag des Landesfürsorgeverbandes von mir vorgenommen. Die erforderlichen Erhebungen hierzu werden vom Landeswohlfahrtsverband Hessen im Benehmen mit den Bezirksfürsorgeverbänden durchgeführt.

Wiesbaden, 27. 6. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
VIII a (1) 50 d 1001

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 651

\*

#### Anlage 1

§ 24 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 30. 5. 1956 (GVBl. S. 107) i. d. F. vom 6. 6. 1957 (GVBl. S. 71)

„(1) Die Fürsorgeverbände tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Fürsorgerechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen,

soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) An den in den §§ 8 bis 10 des Ersten Überleitungsgesetzes genannten Aufwendungen der Landkreise für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts zu beteiligen. An den übrigen Aufwendungen der Landkreise für die Kriegsfolgenhilfe und an ihren sonstigen Fürsorgeaufwendungen sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts insoweit zu beteiligen, als diese Aufwendungen nicht durch die zu ihrer Abgeltung bestimmten Pauschbeträge (Abs. 3) gedeckt sind.

(3) Von den Pauschbeträgen, die der Bund nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes zur Abgeltung der von den Fürsorgeverbänden zu tragenden Aufwendungen überweist, leitet das Land an die Fürsorgeverbände die Anteile weiter, die bei sinngemäßer Anwendung des § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes auf sie entfallen. Von dem Pauschbetrag zugunsten des Landesfürsorgeverbandes für die außerordentliche Anstaltsfürsorge erhalten die Bezirksfürsorgeverbände die nach Maßgabe des Fürsorgerechts auf sie entfallenden Anteile; § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen der Fürsorgeverbände nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Fürsorgeverbände unter Berücksichtigung der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter.

(5) Das Nähere regelt der Minister des Innern.“

\*

#### Anlage 2

##### Muster

##### Berechnungsbogen „A“

(zur Ermittlung des „Nettoaufwands“, an welchem die kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts zu beteiligen sind)

I. Ausgaben der Haushaltsstelle 411 (oder entsprechende Haushaltsstelle) ..... DM

(Allgem. Fürsorge u. pauschalierte Kriegsfolgenhilfe ohne Blindenpflegegeld, Tbc-Fürsorge)

abzüglich:

1. Ausgaben für Kb und Kh ..... DM

2. Ausgaben für Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen ..... DM

3. Krankenhilfe für UH-Empfänger ..... DM ..... DM

4. Summe der Ausgaben ..... DM

II. Einnahmen der Haushaltsstelle 411 (oder entsprechende Haushaltsstelle) ..... DM

(Allgem. Fürsorge u. pauschalierte Kriegsfolgenhilfe ohne Blindenpflegegeld, Tbc-Fürsorge)

abzüglich:

1. Einnahmen für Kb und Kh ..... DM

2. Einnahmen für Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen ..... DM

3. Krankenhilfe für UH-Empfänger ..... DM ..... DM

4. Summe der Einnahmen ..... DM



III. Bruttoaufwand (I. 4 minus II. 4)	DM
IV. Pauschbetrag (Grundbetrag) des Kreises einschl. Anteil an dem Grundbetrag des LFV für die außerordentliche Anstaltsfürsorge	DM
abzüglich:	
1. Pauschbetrag (Grundbetrag) für Kb und Kh	DM
2. Pauschbetrag (Grundbetrag) für Angehörige von noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen	DM
3. Pauschbetrag (Grundbetrag) für Krankenhilfe für UH-Empfänger	DM
4. Bereinigter Pauschbetrag (Grundbetrag)	DM
V. Der Pauschbetrag beträgt im Rj. 19.....% des Grundbetrages (IV. 4)	DM
VI. Nettoaufwand (III. minus V.)	DM
VII. Das Verhältnis des Nettoaufwandes (VI.) zum Bruttoaufwand (III.) beträgt = .....%	DM

\*  
Muster Anlage 3

Berechnungsbogen „B“

(zur Ermittlung des Anteils der kreisangehörigen Gemeinde an den Fürsorgeaufwendungen auf Grund des § 11 HFG vom 18. 3. 1957 — GVBl. S. 31 — und § 24 FAG vom 30. 5. 1956 i. d. F. vom 6. 6. 1957 — GVBl. S. 71 —) für das ..... Abrechnungsquartaljahr Rj. 19..... der Gemeinde .....

**I. Allgemeine Fürsorge und pauschalierte Kriegsfolgenhilfe**  
Nach den Buchungen der Kreiskommunalkasse sind als Aufwand für die Gemeinde entstanden:

- 1. Ausgaben: ..... DM
  - 2. Einnahmen: ..... DM
  - 3. Aufwand: ..... DM
- Der Aufwand der Gemeinde (I. 3) ist durch den ihr zustehenden Anteil an dem Pauschbetrag des Kreises mit .....% gedeckt.  
An dem ungedeckt verbleibenden Aufwand von .....% ist die Gemeinde mit 40% zu beteiligen.
4. Die Gemeinde hat demnach zu tragen:  
40 von .....% = .....% (von I. 3) = ..... DM

**II. Nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe**  
(Zugewanderte aus der SBZ und Flüchtlinge aus Ungarn)  
Nach den Buchungen der Kreiskommunalkasse sind als Aufwand für die Gemeinde entstanden:

- 1. Ausgaben (100%)
  - a) Zugewanderte aus der SBZ ..... DM
  - b) Flüchtlinge aus Ungarn ..... DM
- 2. Einnahmen (100%)
  - a) Zugewanderte aus der SBZ ..... DM
  - b) Flüchtlinge aus Ungarn ..... DM
- 3. Aufwand ..... DM
- 4. Die Gemeinde hat zu tragen:  
40% von 20% = 8% (von II. 3) = ..... DM

III. Gemeindeanteil insgesamt (I. 4 plus II. 4) ..... DM

**695**

An alle Behörden des Landes die Gemeinden und Gemeindeverbände die sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz (Hess. VwZG) und den für anwendbar erklärten Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (BVwZG)**

Auf Grund des § 4 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Hess. VwZG) vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9) erlasse ich folgende Verwaltungsvorschriften:

I. Die Zustellungsarten

**1. Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde (§ 3 BVwZG)**

(1) Für die Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde sind die Muster Anlagen 1 und 2 zu verwenden.

(2) Von der Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde sind ausgeschlossen:

- a) Einschreib-, Wert- und Nachnahmesendungen,
- b) durch Eilboten zu bestellende Sendungen,
- c) Sendungen mit dem Vermerke „postlagernd“,
- d) Schriftstücke, deren Gewicht 1000 g übersteigt.

(3) Sendungen an einen Gemeinschuldner sollen nicht durch die Post zugestellt werden, wenn vom Konkursgericht die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Briefe an den Konkursverwalter angeordnet ist (§ 121 KO), weil die Post diese Sendungen als unbestellbar behandelt. In einem solchen Fall ist von der Zustellungsart nach § 5 BVwZG Gebrauch zu machen.

**2. Zustellungen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes (§ 4 BVwZG)**

(1) Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes kann die Behörde von sich aus anordnen, daß mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugestellt wird. Im allgemeinen wird hierfür ein Bedürfnis nicht vorliegen.

(2) Nr. 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

**3. Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 BVwZG)**

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis ist das Muster Anlage 3 zu verwenden. Das Schriftstück kann an den Empfänger in Person offen oder in einem verschlossenen Umschlag übergeben werden. Für Ersatzzustellungen gilt Nr. 9 Abs. 2. Verweigert der Empfänger die Vollziehung des Empfangsbekanntnisses nach Aushändigung des Schriftstückes, so kann dieser Zustellungsmangel nach § 9 BVwZG geheilt werden.

(2) Bei der Zustellung nach § 5 Abs. 1 BVwZG ist eine Ersatzzustellung nach § 11 BVwZG möglich. Soll das Schriftstück nur dem Empfänger persönlich übergeben werden, so kann die Ersatzzustellung durch den Vermerk „zu eigenen Händen des Empfängers“ oder auf andere Weise ausgeschlossen werden. Verweigert der Empfänger die Annahme der Zustellung, so ist gemäß § 13 BVwZG das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen.

(3) An die in § 5 Abs. 2 BVwZG genannten Empfänger kann in vereinfachter Form zugestellt werden. Es genügt zum Beispiel, das Schriftstück durch Aufgabe zur Post, durch Boten usw. zu übermitteln. Auf dem Schriftstück ist zu vermerken, daß die Übersendung zum Zwecke der Zustellung geschieht. Das Empfangsbekanntnis nach Muster Anlage 4 ist — gegebenenfalls in Form einer Postkarte — beizufügen.

II. Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten

**4. Zustellung an Bevollmächtigte (§ 8 BVwZG)**

(1) Die Behörde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an einen Bevollmächtigten zuzustellen. In einem anhängigen Rechtsstreit ist das Schriftstück an den benannten Prozeßbevollmächtigten zuzustellen.

(2) Bevollmächtigte sind insbesondere Generalbevollmächtigte, Prokuristen, Zustellungsbevollmächtigte, Prozeßbevollmächtigte, Handlungsbevollmächtigte.

(3) Vertritt ein Zustellungsbevollmächtigter mehrere Beteiligte, so braucht nur einmal zugestellt zu werden.

**5. Heilung von Zustellungsmängeln (§ 9 BVwZG)**

Der Nachweis des Zuganges eines Schriftstücks, das nicht ordnungsmäßig zugestellt ist, kann mit jedem Beweismittel geführt werden.

### III. Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

#### 6. Ort der Zustellung (§ 10 BVwZG)

Die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger persönlich kann an jedem Ort, u. U. auch auf freiem Felde bewirkt werden. Bei Verweigerung der Annahme gilt § 13 BVwZG.

#### 7. Ersatzzustellung (§ 11 BVwZG)

(1) Grundsätzlich wird an den in der Anschrift bezeichneten Empfänger in Person zugestellt.

(2) Kann an den Empfänger in Person nicht zugestellt werden, so ist unter Beachtung der Vorschrift des § 11 BVwZG zuzustellen. Dabei sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

##### a) Zustellung an Gewerbetreibende oder freiberuflich

###### Tätige (§ 11 Abs. 3 BVwZG)

(z. B. Inhaber eines Ladengeschäftes, selbständige Handwerker, Rechtsanwälte, Ärzte u.a.m.).

Der zustellende Bedienstete darf das Schriftstück, wenn die Zustellung im Geschäftsraum des Empfängers erfolglos versucht worden ist, nicht an den Hauswirt oder Vermieter des Geschäftsraumes übergeben. Außerhalb des Geschäftsraumes darf an einen Gehilfen nicht zugestellt werden.

Ist die Zustellung in dem Geschäftsraum nicht ausführbar und wird der Empfänger außerhalb nicht angetroffen, empfiehlt es sich, diese in der Wohnung des Empfängers zu versuchen. Wird dieser auch dort nicht angetroffen, so ist nach § 11 Abs. 1 und 2 BVwZG zu verfahren.

##### b) Zustellung an den Vorsteher einer Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Vereins (§ 11 Abs. 4 BVwZG)

Der zustellende Bedienstete kann, wenn die Zustellung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden im Geschäftsraum der Behörde erfolglos versucht worden ist, die Zustellung auch außerhalb des Geschäftsraumes, jedoch nur an den Vorsteher selbst vollziehen. Die unausführbare Zustellung ist bei nächster Gelegenheit erneut zu versuchen oder eine andere Zustellungsart zu wählen. Hat die Behörde usw. ausnahmsweise keinen besonderen Geschäftsraum, so ist dem Vorsteher in seiner Wohnung zuzustellen. Wird er nicht angetroffen, ist nach § 11 Abs. 1 und 2 BVwZG zu verfahren.

##### c) Zustellung an andere Personen (§ 11 Abs. 1 BVwZG)

Die Ersatzzustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen (z. B. Ehemann, Ehefrau, Sohn, Tochter) oder einen in der Familie beschäftigten Erwachsenen (z. B. Hausgehilfen) ist nur in der Wohnung, nicht außerhalb dieser zulässig. Es ist nicht erforderlich, daß der in der Familie beschäftigte Erwachsene in demselben Haus wohnt.

Ob eine Person erwachsen ist, bestimmt sich im einzelnen Fall nach ihrem Alter und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung; Volljährigkeit ist nicht erforderlich.

#### 8. Niederlegung des Schriftstückes (§ 11 Abs. 2 BVwZG)

(1) Hat der Zustellungsempfänger am Ort eine Wohnung, wird er darin aber nicht angetroffen und kann die Zustellung auch nicht nach Nr. 7 bewirkt werden, so kann der zustellende Bedienstete das Schriftstück nach § 11 Abs. 2 BVwZG durch Niederlegung zustellen.

(2) Für die Niederlegung soll tunlichst die Stelle gewählt werden, die dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist. Die Gemeinden und die Polizeibehörden haben Schriftstücke, die bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Bediensteten der Verwaltungsbehörden niedergelegt werden, anzunehmen und drei Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind die niedergelegten Schriftstücke, falls sie nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt sind, an die Behörde, die die Zustellung veranlaßt hat, zurückzusenden.

(3) Für die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung des zuzustellenden Schriftstückes ist ein Vordruck nach Muster Anlage 5 zu verwenden.

(4) Die Aushändigung des zuzustellenden Schriftstückes an einen Nachbarn ist unstatthaft.

#### 9. Besondere Vorschriften für Ersatzzustellungen (§ 11 BVwZG)

(1) Eine Ersatzzustellung ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger verstorben ist.

(2) Bei jeder Zustellung, die nicht an den Empfänger in Person vorgenommen wird, darf das Schriftstück nur in einem verschlossenen Umschlag übergeben oder niedergelegt werden, so daß eine Einsichtnahme ohne Öffnung ausgeschlossen ist. Der Briefumschlag ist mit der Anschrift des Empfängers und der absendenden Stelle zu versehen.

(3) Die Person, der die Sendung zum Zwecke der Ersatzzustellung übergeben wird, ist von dem zustellenden Bediensteten darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet ist, diese dem Empfänger alsbald auszuhändigen.

(4) Die Ersatzzustellung darf niemals an Mieter des Empfängers, Fremde, nicht erwachsene Personen oder im Empfangsbekanntnis ausdrücklich von der Ersatzzustellung ausgeschlossenen Personen bewirkt werden. Auch an Hausgenossen und Bedienstete des Hauswirts oder des Vermieters darf keine Ersatzzustellung erfolgen.

#### 10. Zustellung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen (§ 12 BVwZG)

(1) Die Erteilung der schriftlichen Erlaubnis liegt im Ermessen des Behördenvorstandes und wird im allgemeinen nur in besonders dringenden Fällen in Betracht kommen.

(2) Wird die Annahme einer Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen trotz schriftlicher Erlaubnis verweigert, ist nach § 13 BVwZG zu verfahren.

#### 11. Verweigerung der Annahme (§ 13 BVwZG)

Bei Verweigerung der Annahme des zuzustellenden Schriftstückes ohne gesetzlichen Grund, darf der zustellende Bedienstete das Schriftstück nicht einer anderen, nicht empfangsberechtigten Person übergeben. Der Vermerk zu den Akten ist nach dem Muster Anlage 3 zu fertigen.

### IV. Sonderarten der Zustellung

#### 12. Zustellung im Ausland (§ 14 BVwZG)

(1) Zustellungsersuchen sind dem Auswärtigen Amt auf dem Dienstwege zuzuleiten, das das Weitere veranlaßt. Eine Ausnahme gilt für Zustellungen nach § 197 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes.

(2) Falls Staatsverträge mit dem Ausland ein unmittelbares Zustellungsverfahren vorsehen, können die in dem jeweiligen Abkommen bezeichneten Verwaltungsbehörden die Zustellungsersuchen auch unmittelbar an die entsprechenden ausländischen Behörden oder an die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik im Ausland richten.

#### 13. Öffentliche Zustellung (§ 15 BVwZG)

(1) Von der öffentlichen Zustellung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn alle Möglichkeiten, ein Schriftstück auf andere Weise zuzustellen, versagen.

(2) Der Aufenthalt des Empfängers ist nicht schon deshalb unbekannt, weil die Behörde seine Anschrift nicht kennt; die Anschrift muß vielmehr allgemein unbekannt sein. Dies ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde oder auf sonstige Weise zu belegen. Die bloße Abmeldung bei der Meldebehörde kann nicht als ausreichend angesehen werden.

(3) Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 b BVwZG liegen vor, wenn der exterritoriale Dienstherr nicht gestattet, daß seine Wohnung betreten wird, um das Schriftstück dem nicht exterritorialen deutschen oder ausländischen Hausgenossen zuzustellen. An die Exterritorialen selbst wird nach § 14 BVwZG zugestellt.

#### 14. Zustellung an Beamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsberechtigte (§ 16 BVwZG)

Die Zustellung in der Form des § 16 Abs. 1 BVwZG kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, in denen von vornherein eine schriftliche Mitteilung entbehrlich erscheint. In der Form des § 16 Abs. 2 Satz 1 BVwZG soll nur zugestellt werden, wenn ein Zeitverlust nicht in Kauf genommen werden kann.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 1957 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 6. 1957

Der Hessische Minister des Innern  
I a (1) — 7 d

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 653

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks:

Anlage I

# Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes.

Absender:  Abt.  Geschäftsnummer:	An ..... ..... <div style="text-align: center; border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin: 0 auto; margin-top: 20px;"></div> Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung
---	---

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu  
 heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen)

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzel- firmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesell- schaften usw.)]
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person	dem — <b>Empfänger</b> — <b>Firmeninhaber</b> (Vor- und Zuname): ..... selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokal ..... übergeben.	dem — <b>Vorsteher</b> — gesetzlichen <b>Vertreter</b> — vertretungs- berechtigten <b>Mitinhaber</b> — ..... in <b>Person</b> in — der Wohnung — dem Geschäftslokal — ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... selbst <b>nicht</b> angetroffen habe, dort d..... — <b>Gehilf</b> ..... — <b>Schreiber</b> — ..... ..... übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhn- lichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Ver- treter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der <b>Annahme verhindert</b> war; b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — ver- tretungsberechtigte Mitinhaber — <b>nicht an-</b> <b>wesend</b> war, dort dem beim Empfänger angestellten ..... ..... übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... ..... selbst in der Wohnung <b>nicht</b> angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden <b>erwachsenen</b> <b>Hausgenossen</b> , nämlich — der <b>Ehefrau</b> — dem <b>Ehemann</b> — dem <b>Sohne</b> — der <b>Tochter</b> — ..... übergeben; b) de..... in der Familie <b>dienenden</b> erwachsenen ..... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal <b>nicht</b> vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der hiesigen Wohnung ..... ..... <b>nicht</b> selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden <b>erwachsenen</b> <b>Hausgenossen</b> , nämlich — der <b>Ehefrau</b> — dem <b>Ehemann</b> — dem <b>Sohne</b> — der <b>Tochter</b> — ..... übergeben; b) de..... in der Familie <b>dienenden</b> erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... ..... selbst in der Wohnung <b>nicht</b> angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende er- wachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — <b>Hauswirt</b> ..... — <b>Vermieter</b> —, näm- lich de..... de..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal <b>nicht</b> vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... <b>nicht</b> angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person <b>nicht</b> ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — <b>Hauswirt</b> ..... — <b>Vermieter</b> —, nämlich de..... ..... zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweigerte Annahme  
 (Kommt nur in den Fällen 1, 2, und 3  
 in Betracht)

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung  
 noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

Postzustellungsurkunde (Vereinfachte Zustellung) ..... den ..... 195.....

(Fortsetzung umseitig)

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an die

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-firmen, Rechtsanwälte usw. (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]

[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine (einschließlich der Handelsgesellschaften usw.). (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]

6. Niederlegung

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt, bei der Postanstalt zu niedergelegt, bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt, bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt, bei der Postanstalt zu niedergelegt, bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt, bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers — ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden — ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden, einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht tunlich.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers — ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden — ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden, einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht tunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

, den 195

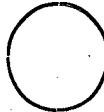
**Absender:**

Anlage 2



**An**

Hierbei ein Formblatt zur  
**Zustellungsurkunde**  
Vereinfachte Zustellung



**Zustellvermerk:**

Zugestellt am ..... 19 .....

(Auf der Rückseite Tasche für Zustellungsurkunde)

## Empfangsbekanntnis und Zustellungsnachweis

über die Zustellung

eines mit folgender Anschrift versehenen Schriftstückes — einer verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Sendung  
(§§ 5 Abs. 1, 11 und 13 BVwZG)

Absender:  ..... ..... ..... Geschäftszeichen: .....	An ..... ..... ..... .....
---	--

Das — Die — vorstehend bezeichnete Schriftstück — Sendung — habe ich heute hier wie folgt zugestellt:

<b>1. An den Empfänger oder Vorsteher in Person</b> (§ 5 Abs. 1)	Das — Die — oben bezeichnete Schriftstück — Sendung — habe ich heute erhalten. ..... den ..... <span style="float: right;">(Unterschrift)</span>	
	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine)
<b>2. An Gehilfen, Bedienstete</b>  (§ 11 Abs. 3 u. 4)  <b>Empfangsbekanntnis</b>	da ich in dem Geschäftsraum den Empfänger (Vor- und Zuname): ..... selbst nicht angetroffen habe, dort d..... — <b>Gehilf</b> ..... ..... übergeben. ..... den ..... <span style="float: right;">(Unterschrift)</span>	da in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene Vorsteher an der Annahme verhindert war, b) der Vorsteher <b>nicht anwesend</b> war, dort dem beim Empfänger angestellten ..... übergeben. ..... den ..... <span style="float: right;">(Unterschrift)</span>
<b>3. An</b> a) ein Familienmitglied, b) eine in der Familie beschäftigte Person  (§ 11 Abs. 1)  <b>Empfangsbekanntnis</b>	da ich den Empfänger (Vor- und Zuname): ..... selbst in der Wohnung <b>nicht</b> angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — ..... übergeben. b) de..... in der Familie <b>beschäftigten Erwachsenen</b> , ..... übergeben. ..... den ..... <span style="float: right;">(Unterschrift)</span>	da kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist, und ich auch den Vorsteher ..... in der hiesigen Wohnung ..... <b>nicht</b> selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — ..... übergeben. b) de..... in der Familie <b>beschäftigten Erwachsenen</b> , ..... übergeben. ..... den ..... <span style="float: right;">(Unterschrift)</span>

Fortsetzung umseitig!

Fortsetzung:

Das — Die — vorseitig bezeichnete Schriftstück — Sendung — habe ich heute hier wie folgt zugestellt:

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]
4. An den Hauswirt oder Vermieter (§ 11 Abs. 1)	<p>da ich den Empfänger (Vor- und Zuname: .....)</p> <p>selbst in der Wohnung <b>nicht</b> angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an einen in der Familie beschäftigten Erwachsenen nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — <b>Hauswirt</b>..... — <b>Vermieter</b> ....., nämlich — de .....</p> <p>d..... zur Annahme bereit war, übergeben.</p> <p>....., den .....</p> <p>(Unterschrift)</p>	<p>da <b>kein</b> besonderer Geschäftsraum vorhanden ist und ich den Vorsteher</p> <p>..... in der Wohnung</p> <p><b>nicht</b> angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an einen in der Familie beschäftigten Erwachsenen nicht ausführbar war, d..... in demselben Hause wohnenden — <b>Hauswirt</b>..... — <b>Vermieter</b> —, nämlich de .....</p> <p>d..... zur Annahme bereit war, übergeben.</p> <p>....., den .....</p> <p>(Unterschrift)</p>
Empfangsbekennnis		
5. Verweigerte Annahme (§ 13) Kommt nur in den Fällen 1 und 3 in Betracht	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde, habe ich den Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen.	
6. Niederlegung (§ 11 Abs. 2)	<p>da ich den Empfänger (Vor- und Zuname): .....</p> <p>selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an einen in der Familie beschäftigten Erwachsenen, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, bei dem — der .....</p> <p>..... niedergelegt.</p> <p>Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers</p> <p>a) in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden,</p> <p>b) einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden,</p> <p>c) an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden.</p> <p>Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht möglich.</p>	<p>da <b>kein</b> besonderer Geschäftsraum vorhanden ist und ich auch den Vorsteher</p> <p>..... in der Wohnung</p> <p>nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie beschäftigte erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, bei dem — der .....</p> <p>..... niedergelegt.</p> <p>Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers</p> <p>a) in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden,</p> <p>b) einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden,</p> <p>c) an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden.</p> <p>Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht möglich.</p>

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück — dem Umschlag der zugestellten Sendung — vermerkt.

....., den .....

.....

(Unterschrift und Dienstbezeichnung des zustellenden Bediensteten)

(Name der absendenden Behörde)

Anlage 4

### Empfangsbekanntnis

über die Zustellung (§ 5 Abs. 2 BVwZG)

Aktenzeichen	Datum	Anlagen

abgesandt am .....

empfangen am .....

<p><b>Sofort</b> zurück an: (Name und Anschrift der absendenden Dienststelle)</p>
---

.....  
(Unterschrift und gegebenenfalls Stempel des Empfängers)

Anlage 5

### Mitteilung

über die Niederlegung eines Briefes mit Empfangsbekanntnis

(§ 11 Abs. 2 BVwZG)

für Herrn / Frau .....

habe ich heute einen Brief mit Empfangsbekanntnis

bei der Gemeindebehörde zu .....

bei der Polizeibehörde zu .....

niedergelegt. Ich bitte, den Brief dort von heute ..... Uhr an abzuholen oder abholen zu lassen.

....., den ..... 19.....



**696**

An alle Paßbehörden

**Gebührenfreie Sichtvermerke im Reiseverkehr mit Indien**

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Indischen Regierung ist vereinbart worden, ab 1. Juli 1957 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Sichtvermerke gebührenfrei zu erteilen.

Ich bitte deshalb, erforderliche Wiedereinreisichtvermerke gebühreffrei zu erteilen.

Wiesbaden, 3. 7. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

*St.Anz. Nr. 28/1957 S. 661*

**697****Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Steinperf im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Steinperf im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:**

„In Gold ein blauer Schrägbalken, belegt mit einem silbernen, besteckten, rot gebundenen Rocken, zwischen zwei blauen Rädern.“

Wiesbaden, 26. 6. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 06 — 12/57

*St.Anz. Nr. 28/1957 S. 661*

**698****Genehmigung eines Wappens des Landkreises Limburg im Regierungsbezirk Wiesbaden**

Dem Landkreis Limburg im Regierungsbezirk Wiesbaden ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 37) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:**

„In Blau ein rot-weiß geschachtetes Kreuz.“

Wiesbaden, 28. 6. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 06 — 12/57

*St.Anz. Nr. 28/1957 S. 661*

**701****Vorschußzahlung auf die nach dem Hessischen Besoldungsgesetz zu erwartenden Gehaltserhöhungen**

Die Landesregierung hat im Hinblick auf die mit Rückwirkung vom 1. April 1957 zu erwartende Besoldungsneuregelung beschlossen, den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes am 15. Juli 1957 einen Vorschuß zu zahlen. Zur Durchführung dieses Beschlusses ordne ich das Folgende an:

**A. Aktive Beamte und Richter:**

1. Bei den Beamten und Richtern, die am 31. März 1957 im Dienst standen und seitdem bis zum Zahltag ununterbrochen Dienstbezüge erhalten haben, beträgt der Vorschuß

- a) auf die Grundgehaltserhöhung  
in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 4 a (einschließlich) und in den preußischen Besoldungsgruppen C 4 und C 5 50 v. H.,  
in den Besoldungsgruppen A 3 d bis A 3 a (einschließlich) 40 v. H.,  
in den Besoldungsgruppen A 2 e bis A 2 a (einschließlich), R 8, R 7 und H 2 35 v. H.,  
in den übrigen Besoldungsgruppen 30 v. H.

der Nettobezüge des Monats April 1957 einschließlich Kinderzuschlag, aber ohne Dienstaufwandsentschädigungen,

- b) auf die Änderungen in den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses zusätzlich zu a)

**699****Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst**

Vom 16. bis 28. September 1957 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung von Tierärzten in Hessen bitte ich mir über den zuständigen Regierungspräsidenten; Anträge von Tierärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 15. August 1957 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 28. 6. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**  
VII B Az.: 5 e 18

*St.Anz. Nr. 28/1957 S. 661*

**700****Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer**

Bezug: Ergebnis der Wahl der Landesapothekerkammer (St.Anz. 1955 S. 1307)

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

Herr Apotheker Georg Freuer, Frankfurt/Main,  
Fischerfeldstraße 19 und

Frau Apothekerin Regina Wienbeck, Wiesbaden,  
Kaiser-Friedrich-Ring 47

haben ihr Mandat in der Delegiertenversammlung niedergelegt. In ihre Stelle sind

Herr Apotheker Karl Bechthold, Reinheim/Odw.,  
Ludwigstraße 22 und

Herr Apotheker Kurt Hellmann, Bebra,  
Karlstraße 11

gemäß § 18 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 31. März 1955 (GVBl. S. 13) Mitglieder der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen geworden.

Wiesbaden, 26. 6. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**  
**Öffentliches Gesundheitswesen**  
VII A/h — 18 b 16 01 —  
Tgb.Nr. 3860/57

*St.Anz. Nr. 28/1957 S. 661*

**Der Hessische Minister der Finanzen**

in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 9 (einschließlich) einheitlich 100 DM,

in den Besoldungsgruppen A 8 d bis A 7 a (einschließlich) einheitlich 50 DM,

- c) auf die bessere Berücksichtigung des Familienstandes beim Wohnungsgeldzuschuß für die Beamten und Richter mit drei und mehr kinderschlagsberechtigten Kindern zusätzlich zu a) oder zu a) und b) einheitlich weitere 50 DM.

2. Bei den Beamten, die erst nach dem 31. März 1957 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, ist Bemessungsgrundlage für die Vorschußzahlung der Nettomonatsbetrag für Juli 1957. Die nach Ziff. 1 errechnete Vorschußzahlung mindert sich entsprechend dem späteren Eintritt für jeden Monat, in dem nicht ein voller Monatsbetrag der Dienstbezüge gezahlt worden ist, um  $\frac{1}{12}$ .

3. Bei Beamten im Vorbereitungsdienst, die am 31. März 1957 im Dienst standen und seitdem bis zum Zahlungstage ununterbrochen Unterhaltzuschuß erhalten haben, beträgt die Vorschußzahlung 50 v. H. des Nettobetrag des Unterhaltzuschusses für April 1957 einschließlich der Kinderzuschläge. Bei einem Eintritt nach dem 31. März 1957 wird die Vorschußzahlung nach dem Unterhaltzuschuß für Juli 1957 errechnet. Sie ist entsprechend dem späteren Eintritt für jeden Monat, in dem nicht ein voller Monatsbetrag des Unterhaltzuschusses gezahlt worden ist, um  $\frac{1}{12}$  zu kürzen.

4. Bei Beamten, die vor dem Zahlungstag ausgeschieden sind oder voraussichtlich zu einem vor dem 1. 10. 1957 liegen-

den Zeitpunkt ausscheiden werden (z. B. durch Versetzung in den Ruhestand), ist der Satz der Vorschußzahlung für jeden Monat des früheren Ausscheidens vor dem 1. 10. 1957 um  $\frac{1}{2}$  zu kürzen.

5. Bei Beamten, die seit dem 1. April 1957 zeitweise (z. B. infolge Beurlaubung ohne Dienstbezüge) keine Dienstbezüge erhalten haben oder bis zum 1. 10. 1957 voraussichtlich zeitweise keine Dienstbezüge erhalten werden, mindert sich die Vorschußzahlung für jeden Monat, in dem keine vollen Dienstbezüge gezahlt worden sind oder bis zum 30. 9. 1957 voraussichtlich nicht gezahlt werden, um  $\frac{1}{2}$ .

6. Beamte, die vom Dienst enthoben sind, erhalten die nach Ziffer 1 errechnete Vorschußzahlung nur in Höhe des Vomhundertsatzes, mit dem ihre Dienstbezüge für Juli 1957 ausgezahlt werden.

7. Ziff. 2 bis 6 gelten für die Richter entsprechend.

8. Für Beamte und Richter, die in den Landesdienst abgeordnet sind, gelten die Bestimmungen des Dienstherrn, aus dessen Bereich sie abgeordnet sind.

9. Außertarifliche Angestellte mit Bezügen nach den Besoldungsordnungen A oder B erhalten die Vorschußzahlung nach den gleichen Grundsätzen wie die Beamten.

#### B. Versorgungsempfänger:

1. Bei den Versorgungsberechtigten, die in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Zahlungstage ununterbrochen Versorgungsbezüge erhalten haben, beträgt der Vorschuß

a) auf die Grundgehaltserhöhung

in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 4 c 1 (einschließlich) und in den entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen

50 v. H.,

in den Besoldungsgruppen A 4 b 2 bis A 4 a (einschließlich), und in den entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen

45 v. H.,

in den Besoldungsgruppen A 3 d bis A 2 a (einschließlich), R 8, R 7, H 2 und in den entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen

35 v. H.,

in den übrigen Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A, B und H, der Besoldungsordnung R und in den entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen

30 v. H.

der Nettoversorgungsbezüge des Monats April 1957 einschließlich Kinderzuschlag;

b) auf die Änderungen in den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses zusätzlich zu a)

in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 7 a (einschließlich) einheitlich 50 DM.

2. Abschnitt A Ziff. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

#### C. Gemeinsame Bestimmungen:

1. Der Vorschuß ist auf die endgültig sich aus dem Hessischen Besoldungsgesetz ergebenden Zahlungen anzurechnen. Die Empfänger sind bei Zahlung des Vorschusses in geeigneter Form hierauf hinzuweisen.

2. Die Vorschußbeträge sind so aufzurunden, daß bei einer Teilung durch sechs sich ein voller DM-Betrag ergibt. Sie sind wie die laufenden Bezüge für sich zu buchen, so daß die Höhe der geleisteten Vorschußzahlung ohne weiteres aus den Kassenbüchern ermittelt werden kann.

3. Der Vorschuß ist dem Empfänger in voller Höhe auszahlbar. Über die endgültige Abrechnung und die Besteuerung ergehen noch nähere Anordnungen.

4. Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen ist allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zur RRO zu § 68 Abs. 1 Buchst. c erteilt.

Wiesbaden, 27. 6. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 1500 A — 201 — I 42

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 661

702

#### Tilgung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen beim Ableben von Vorschußnehmern

Es sind Zweifel aufgetreten, wie noch nicht abgewickelte Gehalts-, Vergütungs- und Lohnvorschüsse beim Ableben von Vorschußnehmern zu tilgen sind.

Ich bin zur Vermeidung von Härten damit einverstanden, daß in solchen Fällen der noch abzudeckende Betrag in entsprechender Ziffer 4 der Vorschußrichtlinien festzusetzenden Tilgungsraten monatlich von dem Witwengeld bzw. von den

Hinterbliebenenbezügen einbehalten wird. Ergeben sich bei dieser Regelung Härten für die Hinterbliebenen, so bitte ich, mir die Vorgänge mit einer ausführlichen Begründung und einem entsprechenden Vorschlag zur Entscheidung vorzulegen.

Bei der Abwicklung der Restvorschüsse bitte ich, meinen Runderlaß vom 20. 3. 1954 (St.Anz. S. 336) zu beachten.

Wiesbaden, 27. 6. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 1525 A — 2 — I 44

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 662

703

#### Ausführungsbestimmungen für das Rechnungsjahr 1957 zum Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 30. Mai 1956

Auf Grund des § 33 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 30. Mai 1956 (GVBl. S. 107) und des Ersten Änderungsgesetzes vom 6. Juni 1957 (GVBl. S. 71) wird für das Rechnungsjahr 1957 bestimmt:

##### Erster Abschnitt: Steuerverbund

#### Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse —

Im Kalenderjahr 1956 sind dem Land aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer

797 897 000 DM

zugeflossen.

Im gleichen Zeitraum hat das Land im Finanzausgleich unter den Ländern

14 145 000 DM

gezahlt, so daß

783 752 000 DM

der Berechnung der Finanzausgleichsmasse für das Rechnungsjahr 1957 zugrunde zu legen sind.

Die Finanzausgleichsmasse beträgt demnach 18,5 v.H. von 783 752 000 = 144 994 120 DM oder abgerundet 144 994 000 DM.

#### Zu § 2 — Finanzausweisungen —

Für Zuweisungen nach § 2 stehen im Rechnungsjahr 1957 folgende Beträge zur Verfügung:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	39 712 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	10 850 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise	36 028 000 DM
4. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten	2 456 000 DM
5. für Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes	13 306 000 DM
	<u>zusammen 102 352 000 DM</u>

#### Zu § 3 — Zweck- und Bedarfszuweisungen —

Zur Leistung der Zweck- und Bedarfszuweisungen werden im Rechnungsjahr 1957 zur Verfügung gestellt:

1. für Zwecke der Jugendwohlfahrt (Jugendhilfe und Jugendförderung)	1 000 000 DM
2. für den Landesausgleichsstock	8 000 000 DM
3. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	1 000 000 DM
4. für Beihilfen nach dem Gesetz über Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	3 000 000 DM
5. a) für Polizeikostenzuschüsse	19 840 000 DM
b) für Straßenunterhaltungszuschüsse	2 900 000 DM
c) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter	2 302 000 DM
d) zur Erstattung der Aufwendungen der Fürsorgeverbände an Pflegegeld für Blinde	3 000 000 DM
e) für die Grundsteuerausfallentschädigung	1 600 000 DM
	<u>42 642 000 DM</u>

##### Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich

#### I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

#### Zu § 6 — Bedarfsmeßzahl — Abs. 2

Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

a) als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 30. Juni 1956, soweit nicht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 13. 9. 1950 und gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 17. Mai 1939 maßgebend sind;

b) für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen

Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Inassen von Straf- und Irrenanstalten — und die Zahl der Kinder unter 15 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;

- c) für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950;
- d) für die Kriegszerstörungen die Schadensquote, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens 1952 mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt worden ist.

Die danach berechneten Hundertsätze des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet.

#### Abs. 3

Der Grundbetrag wird auf 67,00 DM festgesetzt.

#### Zu § 7 — Steuerkraftmeßzahl —

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt:

- a) für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Oktober 1956;
- b) für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Oktober 1955 bis 30. September 1956 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Vierteljahres durch den jeweils festgesetzten Hebesatz geteilt. Wird ein Hebesatz geändert, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahr an zugrunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;
- c) für die Gewerbesteuerausgleichsbeträge die vom 1. Oktober 1955 bis zum 30. September 1956 geleisteten Zahlungen.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt.

#### Zu § 8 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen —

##### Abs. 1

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 79,1045 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

##### Abs. 4

Maßgebend ist das Ist-Aufkommen aus Grund- und Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1957 nach den kassenmäßigen Zahlungen aus den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen.

Anträge auf Anpassung der Schlüsselzuweisungen sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. 5. 1958 vorzulegen.

#### Zu § 9 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte —

Der Grundbetrag wird auf 76,80 DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

### II. Kreisschlüsselzuweisungen

#### Zu §§ 10 bis 13

Der Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 3 wird auf 32,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 79,6875 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 13 Abs. 1).

Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6 und 7 entsprechend.

### III. Umlagen

#### Zu § 14 — Kreisumlagen —

##### Abs. 1

Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden und die Gemeinden lebensfähig bleiben.

##### Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen zu § 7 gelten entsprechend. Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen gemäß Nr. 1 letzter Halbsatz sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15. 5. 1958 vorzulegen.

In diesen Fällen gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 und § 7 mit der Maßgabe, daß

- a) der Berechnung der Bedarfsmeßzahlen die Einwohnerzahlen nach den Fortschreibungsergebnissen vom 30. 3. 1957,
- b) der Berechnung der Steuerkraftzahlen
- aa) die Meßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Grundstücken nach dem Stand vom 1. 10. 1957,
- bb) die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. 4. 1957 bis 31. 3. 1958 ermittelt werden,
- cc) die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach den vom 1. 4. 1957 bis 31. 3. 1958 geleisteten Zahlungen zugrunde zu legen sind.

Wegen der Verwendung des Vergnügungssteueraufkommens als Umlagegrundlage für die Kreisumlage im Rechnungsjahr 1957 wird auf § 30 des Gesetzes verwiesen. Die Einnahmen der Gemeinden und der Landkreise an Vergnügungssteuer sind den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik zu entnehmen.

##### Abs. 3—5

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt.

Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen und die Einnahmen an Vergnügungssteuer dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

b) Wird der Umlagesatz erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 30. 11. 1957 beschlossen — soweit erforderlich genehmigt — und veröffentlicht worden sein.

c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, sind bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 245 v. H. der für das Kalenderjahr 1955 festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge anzusetzen.

d) Gemeinden, deren Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1956 unter dem Kreisdurchschnitt lagen, sind zu einer Sonderumlage heranzuziehen, wenn das Soll-Aufkommen einer Gemeinde aus Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1956 weniger als 75 v. H. des Aufkommens betrug, das nach dem einfachen Kreisdurchschnitt 1956 (nicht gewogener Kreisdurchschnitt) der Grundsteuerhebesätze und der Gewerbesteuerhebesätze nach Ertrag und Kapital hätte erzielt werden können. Sollaufkommen ist das Jahresanordnungssoll der Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer nach der Kassenrechnung des Rechnungsjahres 1956 (§§ 85 bis 89 KurVO).

Umlagegrundlage für die Sonderumlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Realsteuersollaufkommen 1956 nach den tatsächlichen Hebesätzen der Gemeinde und dem Aufkommen nach den Durchschnittshebesätzen 1956 des Kreises. Der Hebesatz für die Sonderumlage beträgt mindestens 50 v. H., höchstens 150 v. H. des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes. Bei unterschiedlicher Heranziehung der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage ist von dem durchschnittlichen Hebesatz auszugehen. Der Hebesatz für die Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung 1957 bis spätestens zum 30. 11. 1957 festzusetzen.

Auf gemeindefreie Grundstücke ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

#### Zu § 15 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes —

Die Ausführungsbestimmungen zu § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend mit Ausnahme der Ausführungsbestimmungen über die Verwendung des Vergnügungssteueraufkommens als Umlagegrundlage für die Kreisumlage (§ 14 Abs. 2 Nr. 3).

**Dritter Abschnitt:****Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen**

Zu § 16 — Polizeikostenzuschüsse —

Auf die Richtlinien vom 18. 3. 1957 (Staatsanzeiger S. 343) wird verwiesen.

Zu § 17 — Straßenunterhaltungszuschüsse —

Für die Berechnung der Straßenunterhaltungszuschüsse sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. 4. 1957 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. 6. 1956 maßgebend.

Zu § 18 — Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter —

Der Berechnung dieser Zuschüsse werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. 6. 1956 zugrunde gelegt.

Zu § 19 — Erstattung des Pflegegeldes für Blinde —

Die Erstattung des Pflegegeldes für Blinde regelt der Minister des Innern durch Erlaß.

Zu § 22 — Schulstellenbeiträge —

Ausführungsbestimmungen hierzu sind unter dem 10. November 1956 erlassen worden (Staatsanzeiger 1957 S. 261).

**Vierter Abschnitt:****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Zu § 31

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Rechnungsjahr 1957 sind bekanntgegeben worden. Berichtigungen sind bis zum 1. September 1957 zu beantragen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistung zu stellen.

Änderungen der dem Finanzausgleich zugrunde liegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Oktober 1956 eintreten, bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 Nr. 1.

Wiesbaden, 1. 7. 1957

**Der Hessische Minister  
der Finanzen**

III b/21. — LG 40 003

**Der Hessische Minister  
des Innern**

IV c 33 b 020 — 01

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 662

**704****Der Hessische Minister der Justiz****Behörden und Stellen des Saarlandes, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist.**

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz vom 12. 6. 1957 veröffentlicht.

Wiesbaden, 28. 6. 1957

**Der Hessische Minister der Justiz**  
4242 — IV a 5628

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 664

\* Anlage

**Bekanntmachung des Bundesministers  
der Justiz vom 12. Juni 1957 — 4242 — 1 I 23 381/57 —**

Bundesanzeiger Nr. 115 vom 20. Juni 1957

Die Bekanntmachung der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, vom 20. November 1954 (Bundesanzeiger Nr. 228 vom 26. November 1954) wird wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt E ist nach  
„die Präsidenten der Landesarbeitsämter“  
einzufügen:  
„(im Saarland: der Präsident des Landesstocks für Aufgaben des Arbeitsmarkts).“
2. In Abschnitt G ist nach  
„die Rechnungshöfe (Rechnungskammern) der Länder“

einzufügen:

„(im Saarland: die Generalfinanzkontrolle)“,

3. In Abschnitt M ist nach Rheinland-Pfalz einzufügen:

„Saarland  
die Kreis- und Ortspolizeibehörden  
der Oberbürgermeister der Stadt Saarbrücken  
die Landräte  
die Bürgermeister  
die Amtsvorsteher  
das Oberbergamt und die Bergämter  
die Kasse für Familienzulagen in Saarbrücken  
der Rektor der Universität Saarbrücken  
das Bischöfliche Generalvikariat in Trier  
das Bischöfliche Ordinariat in Speyer  
das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf  
der Protestantische Landeskirchenrat der Pfalz in Speyer  
der Sparkassen- und Giroverband Saar in Saarbrücken  
der Generaldirektor der Feuer- und Lebensversicherungsanstalten ‚Saarland‘ in Saarbrücken.“

Bonn, den 12. Juni 1957

Der Bundesminister der Justiz

**705****Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung****Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen**

Vom 22. Juni 1957

## § 1

Durch das Bestehen der Prüfung als Schwimmmeister (Schwimmmeisterin) soll der Bewerber (Bewerberin) den Nachweis erbringen, daß er (sie) zur Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes in öffentlichen Schwimm- und Badeanstalten wie auch zur Erteilung von Schwimmunterricht an Anfänger (bis zum Erwerb des Frei- oder Fahrtenschwimmerscheines) geeignet und befähigt ist. Er (sie) erwirbt damit die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Schwimmmeister (Schwimmmeisterin)“ zu führen.

## § 2 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungen werden an den Instituten für Leibesübungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/M. und der Philipps-Universität Marburg/L. vor einem vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung eingesetzten Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Dem Ausschuß gehören an:

- a) der Direktor des Institutes für Leibesübungen als Vorsitzender,
- b) der Sportarzt des betreffenden Institutes als Prüfer,
- c) zwei geprüfte Schwimmlehrer (Schwimmlehrerinnen) als Prüfer,
- d) ein geprüfter Schwimmmeister (Schwimmmeisterin) als Beisitzer,
- e) eine weitere geeignete Persönlichkeit als Beisitzer, die aus den am Schwimm- und Badewesen interessierten Verbänden herangezogen werden kann.

(3) Die Prüfer und Beisitzer zu (2) c—e werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Aufgaben des Ausschusses sind Durchführung der Prüfung und Feststellung des Ergebnisses. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende.

## § 3 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt, im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung und im Staats-

anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und den interessierten Sportverbänden mitgeteilt.

#### § 4 Bedingungen der Zulassung

Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich:

- a) der Bewerber (Bewerberin) muß mindestens 21 Jahre alt sein,
- b) abgeschlossene Volksschulbildung,
- c) eine mindestens zweijährige erfolgreiche praktische Tätigkeit des Bewerbers (Bewerberin) unter Aufsicht eines staatlich geprüften Schwimmeisters (Schwimmeisterin). Kann diese praktische Vorbereitungszeit nur in Sommerbadeanstalten durchgeführt werden, muß der Bewerber (Bewerberin) eine Tätigkeit während drei Sommerbadezeiten nachweisen,
- d) Besitz des Leistungsscheines der DLRG.

#### § 5 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist von dem Bewerber (Bewerberin) schriftlich an den Direktor der örtlich zuständigen — im § 2 — genannten Institute zu richten.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von dem Bewerber (Bewerberin) selbst verfaßter Lebenslauf, in dem der vollständige Name des Bewerbers (Bewerberin), der Stand des Vaters, der Tag und Ort der Geburt des Bewerbers (Bewerberin), die Schulbildung, der Gang der fachlichen Ausbildung anzugeben sind,
  - b) polizeiliches Führungszeugnis,
  - c) amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Bewerber (Bewerberin) den Beruf des Schwimmeisters (Schwimmeisterin) körperlich und gesundheitlich ausüben kann,
  - d) Nachweis der praktischen Vorbereitungszeit (§ 4 c),
  - e) Leistungsschein der DLRG,
  - f) 2 Paßbilder,
  - g) Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr,
  - h) eine Erklärung des Bewerbers (Bewerberin), ob und wo er (sie) sich bereits einer Prüfung unterzogen hat und mit welchem Erfolg oder aus welchen Gründen die Zulassung zur Prüfung abgelehnt worden ist.
- (3) Den Bewerbern (Bewerberinnen) wird in einem Vorbereitungslehrgang am Prüfungsort Gelegenheit gegeben, sich mit den in §§ 9 und 10 aufgeführten theoretischen Anforderungen vertraut zu machen. Die Teilnahme an diesem Lehrgang ist freiwillig.

#### § 6 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheiden die Direktoren der in § 2 genannten Institute für Leibesübungen als Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 7 Einberufung zur Prüfung

Zur Ablegung der Prüfung wird der Prüfling schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert. Läßt der Prüfling den ihm gestellten Termin verfallen, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären, es sei denn, daß der Bewerber (Bewerberin) infolge Krankheit oder anderer entschulbarer Umstände von der Prüfung zurücktreten oder die Prüfung abbrechen muß. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

#### § 8

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil sowie einer Lehrprobe.

(2) Die Reihenfolge der einzelnen Teile der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für jeden Prüfling ist von einem Angehörigen des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen, aus der der Gang der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ersichtlich sein muß.

#### § 9 Schriftliche Prüfung

a) Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete des Schwimmens einschließlich des Rettens und des Aufgaben- und Arbeitskreises des Schwimmeisters (Schwimmeisterin) oder

b) ausführliche Beantwortung einer Anzahl-Fragen aus den gleichen Gebieten; Arbeitszeit nicht länger als zwei Stunden unter Aufsicht, ohne Hilfsmittel.

#### § 10 Mündliche Prüfung

a) Schwimmlehre. Wesen und Lehrweise, theoretische und praktische Kenntnis der verschiedenen Schwimmarten, des Tauchens, des Rettungsschwimmens, des Wasserspringens, der Wasserspiele und der Schwimmlehre, insbesondere Lehrweise des Schwimmens für Schwimmanfänger, Kenntnis der einfachsten pädagogischen Grundsätze.

b) Geräte-, Material- und Schwimmstättenkunde. Kenntnis der für ein Schwimmbad notwendigen Einrichtungen, Maschinen und Geräte und der erforderlichen Arbeiten zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes sowie der Wasserbehandlung, der Einrichtungen für die Sicherheit der Badegäste, der Apparate zur Wiederbelebung usw., Kenntnis der wichtigsten Rettungsmittel bei Bade-, Boot- und Eisunfällen und ihre zweckmäßige Anwendung.

c) Gesundheitslehre. Kenntnis der Einwirkung des Schwimmens und Badens auf den menschlichen Körper, insbesondere die Atmung, den Blutkreislauf, die Haut, die Körperhaltung, Kenntnis der Gesundheitsregeln vor, während und nach dem Baden, der Wirkung von Luft- und Wasserwärme in offenen und geschlossenen Badeanstalten, von Sonnenbädern, Kenntnis der wichtigsten Wiederbelebungsarten und ihre praktische Anwendung, die wichtigsten Arten der Verletzungen und ihre erste Behandlung, verschiedene Verbände, Verwendung von Behelfsmitteln. Erste Maßnahmen bei Gehirnerschütterungen, Nasenbluten, Krämpfen, Sonnenbrand, Hitzschlag, Sonnenstich, Ohnmacht, Erfrieren. Die Fertigkeit in den hierfür notwendigen Handgriffen ist nachzuweisen.

d) Verwaltungslehre. Kenntnis der für den Badebetrieb wichtigen Vorschriften und Verordnungen, Behandlung der Badegäste, besonders in schwierigen Fällen. Gesetze, Bestimmungen und Satzungen, die für den Schwimmmeisterberuf in Betracht kommen (Sozial-, Haftpflicht-, Unfall- und sonstige Versicherungsfragen, Berufsgenossenschaften, allgemeine Rechtsfragen, Wasserrecht, Fischereirechtsame).

#### § 11 Praktische Prüfung

a) Formprüfung im Brust-, Kraul-, Rückenkraultil (je 25 m), wahlfrei im Rückengleichschlag, Schmetterling, Delphin,

b) saubere Ausführung von Starts und Wenden für Brust- und Rückenlagen,

c) Beherrschung der einfachen Fuß- und Kopfsprünge vom 1-m- und 3-m-Brett; Vertrautheit mit den vorbereitenden Sprüngen vom Beckenrande und vom 1-m-Brett (Abfaller, Bombe, Paket, Schrittsprung, Abrenner, Geländesprung),

d) 30 Minuten Dauerschwimmen, davon 10 Minuten in Rückenlage ohne Armtätigkeit,

e) 300 m Schwimmen, bekleidet mit Hemd, Hose und Rock, anschließend in Schwimmlage entkleiden,

f) 25 m Streckentauchen in stehendem Wasser; in fließendem Wasser 35 m,

g) dreimal 2 bis 3 Meter Tieftauchen aus der Schwimmlage innerhalb 6 Minuten und Herausholen eines etwa 5 kg schweren Gegenstandes, möglichst Tauchpuppe,

h) 50 m Retten eines etwa gleich schweren Menschen, beide bekleidet mit Hemd, Hose und Rock; wechselnd drei verschiedene Griffe anwenden, darunter ein Fesselgriff,

i) Befreiungsgriffe. Lösungen aus folgenden Umklammerungen an Land und im Wasser:

a) Halswürgegriff mit den Händen von vorn und hinten,

b) Halsumklammerung mit den Armen von vorn und hinten,

c) Brustumklammerung von vorn und hinten mit und ohne Einschluß der Arme,

d) Handumklammerung, ein- und beidarmig,

e) Umklammerung der Beine,

j) Behandlung eines Geretteten auf dem Lande:

a) Vorbehandlung,

b) Wiedererweckung. Methoden: Thomsen und Silvester-Brosch-Meyer,

k) 100 m Schwimmen in 1:50 Minuten (Frauen 2:00),

l) 300 m Schwimmen in 8:00 Minuten (Frauen 9:00),

m) Fertigkeit im Bootfahren und in den Rettungsarten vom Boote aus.

Die Auswahl der Prüfungen a—m ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überlassen. Es müssen jedoch geprüft werden a—c, k und l.

#### § 12 Lehrprobe

Das Lehrgeschick ist nachzuweisen unter Betonung der Erfordernisse des Anfängerunterrichts nach neuzeitlicher Lehrweise und der Unterweisung im Rettungsschwimmen. Sehen von Fehlern und Anweisung zur Steigerung der Schwimmfertigkeit in den Stilarten (Brust, Kraul, Rücken) und den Starts und Wenden.

#### § 13

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsteile nach § 8—12 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Nicht ausreichende Leistungen im § 11 a bis g und im § 10 c und d und im § 12 können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen im § 9 können durch gute Leistungen in den übrigen Teilen ausgeglichen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist unmittelbar nach Beendigung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung vom Vorsitzenden nach Beratung mit den Prüfern auf Grund des gesamten Ergebnisses festzulegen. Die einzelnen Leistungen werden mit folgenden Noten beurteilt:

- I = sehr gut
- II = gut
- III = befriedigend
- IV = ausreichend
- V = ungenügend.

#### § 14

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfungen sind Zeugnisse nach beiliegendem Muster auszustellen (Anlage). Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung beendet wurde. In dem Zeugnis sind sowohl die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile, wie das Gesamtergebnis der Prüfung anzuführen.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Dem Bewerber kann auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ausgestellt werden.

#### § 15

Die Prüfung kann wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres. Für die Wiederholungsprüfung kann die schriftliche Prüfung, sofern das Ergebnis mindestens „ausreichend“ war, angerechnet werden. Ebenso ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, bei der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen aus der ersten Prüfung zu berücksichtigen.

#### § 16

Die Prüfungsgebühr beträgt DM 15,—. Sie ist vor Prüfungsbeginn an das zuständige Institut für Leibesübungen zu überweisen.

#### § 17

Tritt ein Bewerber (Bewerberin) spätestens 3 Tage vor der Prüfung zurück, so werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. Dasselbe gilt, wenn ein Bewerber (Bewerberin) wegen Krankheit usw. (siehe § 7) von der Prüfung zurücktreten bzw. die Prüfung abbrechen muß. Ein Rücktritt eines Bewerbers (Bewerberin) ohne Gründe wird dem Nichtbestehen der Prüfung gleichgeachtet. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr nicht zurückgezahlt.

#### § 18

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 27. April 1929 in der Fassung vom 5. Mai 1933 in Verbindung mit dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Juli 1938 (Amtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1938, Seite 248 und 335) außer Kraft.

Wiesbaden, 22. 6. 1957

**Der Hessische Minister für Erziehung u. Volksbildung**  
V/4 — IV/2 — 420/4 — 4 — 57

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 664

\*

Lichtbild

Anlage

### ZEUGNIS

geb. am ..... in .....  
hat am ..... 19..... vor dem vom Hessischen  
Minister für Erziehung und Volksbildung eingesetzten Prü-  
fungsausschuß die Prüfung zum(r)

#### SCHWIMMEISTER (IN)

mit ..... bestanden.  
Er/Sie erhielt im einzelnen folgende Beurteilung:

Schriftlicher Teil: .....  
Mündlicher Teil: .....  
Praktischer Teil: .....  
Lehrprobe: .....

..... hat die Berechtigung,  
die Berufsbezeichnung  
Staatlich geprüfter Schwimmeister(in)  
zu führen.

....., den .....

(Vorsitzender)

Stempel

(Prüfer)

(Prüfer)

(Prüfer)

(Prüfer)

**706**

**Prüfung für Schwimmeister(innen) an dem Institut für  
Leibesübungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität  
in Frankfurt/Main am 2./3. August 1957**

Am 2./3. August 1957 wird am Institut für Leibesübungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/M. eine Schwimmeister(innen)-Prüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 22. Juni 1957 durchgeführt. Meldungen hierzu sind unter Beifügung der nachstehend genannten Unterlagen (vergleiche auch § 5 der Prüfungsordnung) an den Direktor des Instituts für Leibesübungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/M., Kettenhofweg 139, zu richten:

1. selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. polizeiliches Führungszeugnis,
3. amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der (die) Bewerber(in) den Beruf des Schwimmeisters/der Schwimmeisterin körperlich und gesundheitlich ausüben kann,
4. Nachweis über eine mindestens zweijährige erfolgreiche Tätigkeit in einer fachmännisch geleiteten Schwimm- und Badeanstalt als Vorbereitung auf den Schwimmeister(innen)-Beruf bzw. in 3 Sommerbadezeiten,
5. Leistungsschein der DLRG,
6. 2 Paßbilder,
7. Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr von 15,— DM an das obengenannte Institut,
8. eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, ob und wo er/sie sich bereits einer Prüfung unterzogen hat und mit welchem Erfolg oder aus welchen Gründen die Zulassung zur Prüfung abgelehnt worden ist.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil sowie einer Lehrprobe. Weitere Auskunft erteilt das Institut für Leibesübungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main.

Wiesbaden, 22. 6. 1957

**Der Hessische Minister für Erziehung u. Volksbildung**  
IV/2 — 420/4 — 7 — 57

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 666

707

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

**Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875)**

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß bestimme ich hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, daß an der Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften neben den Gewerbeaufsichtsämtern

in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Magistrat,

in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, wenn diese die hierzu erforderliche Verwaltungskraft besitzen, der Gemeindevorstand,

für das Gebiet der übrigen kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

beteiligt sind. Das gilt nicht für die Überwachung des Arbeitsschutzes (§ 17, § 20 Abs. 3 und 4 sowie § 21 des Ladenschlußgesetzes). Der Regierungspräsident bestimmt, welche Gemeinden die erforderliche Verwaltungskraft besitzen. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 26. 6. 1957

**Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr**  
A III — Az. 53 a 18.0920 — Tgb.Nr. 004236/57

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 667

708

**Zuständigkeit nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875)**

Auf Grund von § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, daß für die Verfolgung der in § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß bezeichneten Ordnungswidrigkeiten zuständig sind:

- a) das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 6, des § 20 Abs. 3 oder des § 21 oder gegen Vorschriften der auf Grund des § 17 Abs. 7 oder des § 20 Abs. 4 des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, ferner um in Verbindung hiermit begangene Zuwiderhandlungen gegen andere Vorschriften des Gesetzes handelt,

- b) soweit es sich nicht um unter a) aufgeführte Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen handelt,

in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Magistrat,

in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern, sofern sie die hierzu erforderliche Verwaltungskraft besitzen, der Gemeindevorstand,

für das Gebiet der übrigen kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

Der Regierungspräsident bestimmt, welche Gemeinden die erforderliche Verwaltungskraft besitzen. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

Meinen Erlaß vom 31. Dezember 1956 — A III — Az. 53 a 18.0920 — Tgb.Nr. 03126/56 (St.Anz. 1957, S. 42) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 26. 6. 1957

**Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr**  
A III — Az. 53 a 18.0920 — Tgb. Nr. 004236/57  
St.Anz. Nr. 28/1957 S. 667

709

**Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung von Kraftfahrtsachverständigen**

Vom 19. Juni 1957

Auf Grund des § 21 der Verordnung über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrtsachverständigen-Verordnung) vom 10. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 855) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesbehörde nach der Kraftfahrtsachverständigen-Verordnung ist der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 6. 57

**Hessische Landesregierung**  
**Der Ministerpräsident** für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
P 3 b

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 667

710

## Der Landeswahlleiter für Hessen

**Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

Nach § 17 der Bundeswahlordnung (BWO) benachrichtigt die Gemeindebehörde spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gemäß § 17 Abs. 2 BWO kann eine Ausnahme hiervon für Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk zugelassen werden. Hiernach bestimme ich, daß in Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk die Benachrichtigung der Wahlberechtigten unterbleiben kann. Von dieser Möglichkeit wird allerdings nur in kleinen Gemeinden und nur dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn die vollständige Erfassung und Unterrichtung der Wahlberechtigten gewährleistet erscheint. Ich bitte die Herren Kreiswahlleiter, dies zu überwachen.

Wiesbaden, 1. 7. 1957

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
IIe — 3 e 16/03 — 2/57 — 1

St.Anz. Nr. 28/1957 S. 667

## Regierungspräsidenten

## 711 WIESBADEN

## Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Mit Verfügung vom heutigen Tage erkläre ich den Vertriebenenausweis A Nr. 6313/22943 des Kurt Moderhack, geboren am 5. 10. 1900 in Frankfurt/Oder, wohnhaft in Wiesbaden-Biebrich, Frankfurter Str. 58, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden am 8. 7. 1955, für ungültig, da er zu Unrecht erteilt worden ist.

Wiesbaden, 28. 6. 1957

Der Regierungspräsident  
I4 — 58f — 02/03 FLK 676  
St. Anz. Nr. 28/1957 S. 668

## 712

## Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels

Der Fleischbeschaustempel mit dem Aufdruck „TU Frankfurt/M. 14“, bisher verwendet am Schlacht- und Viehhof Frankfurt/Main, wird hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Wiesbaden, 19. 6. 1957

Der Regierungspräsident — I 8 —  
Az.: 19 a 12/09

St. Anz. Nr. 28/1957 S. 668

## 713

## Hessischer Verwaltungsschulverband

## Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung folgende Lehrgänge einzurichten:

## A. Wiesbaden

1. Ausbildungslehrgang II ab Oktober 1957  
Unterricht: dienstags von 8.00—12.50 Uhr  
freitags von 13.10—18.00 Uhr
2. Ausbildungslehrgang I ab Oktober 1957  
Unterricht: montags von 13.10—18.00 Uhr  
mittwochs von 8.00—12.50 Uhr
3. Ausbildungslehrgang II mit Vollunterricht ab Oktober 1957  
für Schwerbeschädigte u. Spätheimkehrer  
Anmeldungen können nicht mehr entgegengenommen werden, da der Lehrgang besetzt ist.
4. Ausbildungslehrgang II mit Vollunterricht ab April 1958  
für Schwerbeschädigte u. Spätheimkehrer  
Da wieder mit einer großen Zahl von Anträgen gerechnet wird, empfiehlt es sich, die in Frage kommenden Bediensteten vormerken zu lassen.
5. Lehrgang für Dienstanfänger und ab April 1958  
Verwaltungs-Lehrlinge  
Unterricht: donnerstags v. 8.00—15.00 Uhr

## B. Gießen

1. Ausbildungslehrgang II ab Oktober 1957  
Unterricht: dienstags von 8.30—16.00 Uhr
2. Lehrgang für Dienstanfänger und ab April 1958  
Verwaltungs-Lehrlinge  
Unterricht: montags von 8.30—16.00 Uhr

## C. Wetzlar

1. Ausbildungslehrgang I ab Oktober 1957  
Unterricht: 1mal wöchentlich von 8.30 bis 16.00 Uhr (Unterrichtstag voraussichtlich Montag)

Für die Zulassung gelten die §§ 3 und 4 der Schulordnung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes (St. Anz. vom 24. 4. 1954 S. 406).

Anmeldungen sind an das  
Verwaltungsseminar, Wiesbaden, Steubenstraße 11,  
zu richten.

Hessischer Verwaltungsschulverband  
— Bezirksleitung Wiesbaden —  
St. Anz. Nr. 28/1957 S. 668

## Buchbesprechungen

Vertriebenenfibei, Wegweiser für das Bundesvertriebenengesetz und das Lastenausgleichsgesetz. 2. erweiterte Auflage, Stuttgart. 180 Seiten DM 1,-. Herausgegeben vom Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland. E. Wollwage, Stuttgart-Sillenbuch.

Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche hat die „Vertriebenenfibei“, nachdem die erste Auflage rasch vergriffen war, erneut aufgelegt. Aufgabe des Buches soll es sein, vor allem den Vertriebenen, Flüchtlingen, Kriegsgefangenen, Heimkehrern und heimatlosen Ausländern, die ohne juristische Vorbildung oft vor den Gesetzesbestimmungen ratlos dastehen, eine praktische Hilfe zu sein. Der Wert der Fibei wurde auch vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte anerkannt. Die Vertriebenenfibei enthält volkstümlich gefasste Erklärungen der Begriffe Heimatvertriebener, Vertriebener, Flüchtling, deutscher Volkzugehöriger usw. Sie gibt nicht nur die wichtigsten Hinweise, welche Unterlagen als Beweismaterial für die Prüfung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft notwendig sind, sondern auch Hinweise über den Nachweis von Rechten durch alte Urkunden.

Ferner werden die wirtschaftlichen Eingliederungsmöglichkeiten, wie die Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, von Hausratsentschädigung, Kriegsschadenrente, Ausbildungshilfe und Hauptentschädigung erläutert. Die Hilfen aus dem Härtefonds sind allerdings nur kurz gestreift. Einen großen Umfang nehmen die Erläuterungen für die Eingliederung in die Landwirtschaft (Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft aus dem Lastenausgleich) ein. Interessant sind auch die steuerlichen Hinweise für jeden Ausweisinhaber. Selbst die schwierige Materie des Fremdreten- und Auslandsrentengesetzes ist verständlich und kurz dargestellt. Im Gegensatz zur ersten Auflage gibt die neue Flüchtlingfibei auch den heimatlosen Auslän-

dern Auskunft über ihre Eingliederungsmöglichkeiten. Am Schluß des Buches befinden sich noch Hinweise auf Ansprüche aus anderen Gesetzen, wie z. B. aus dem Schwerbeschädigtengesetz, dem Notaufnahmegesetz, dem Heimkehrergesetz, dem Gesetz zu Art. 131 und dem Bundesevakuiertengesetz. Für die Abfassung von Eingaben und Anträgen sind die Zusammenstellungen der Anschriften der Organisationen, Siedlungsgesellschaften und der sonst zuständigen Dienststellen von Bedeutung. Die Vertriebenenfibei wird daher insbesondere den jetzt in die Bundesrepublik kommenden Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und den Aussiedlern ein wertvoller Ratgeber bei den ersten Schritten zur wirtschaftlichen Eingliederung in der Bundesrepublik sein.

Regierungsdirektor Bährens

Lastenausgleich. Kommentar. 12. Lfg. 488 Seiten, von Rudolf Har-  
mening, DM 14,-. Verlag C. H. Beck, München-Berlin.

Die vorliegende Nachtragslieferung enthält zunächst eine Reihe gesetzlicher Änderungen, die sich in der Zwischenzeit vor allem auf dem Gebiet des Wohnungsbaus ergeben haben, und in das LAG und die Weisungen dazu eingearbeitet sind. Sie bringt auf der Leistungsseite außerdem die 11. DurchführungsvVO, die den Vermögenserwerb in Ausnutzung nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen näher umreißt. Auf dem Gebiet der Schadensfeststellung sind die Bestimmungen über die Ersatzeinheitsbewertung ergänzt und die entsprechenden Erläuterungen z. T. vertieft und erweitert worden. Im Rahmen des Wohnungsausgleichs- und des Altsparengesetzes schließlich haben die Sammelrundschriften des Bundesausgleichsamts eine weitere Vervollständigung erfahren. Die nächste Leistung wird in der Hauptsache eine entsprechende Überarbeitung des Leistungsteils enthalten.

Oberregierungsrat Loch



# Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1957

Samstag, den 13. Juli 1957

Nr. 28

## Veröffentlichungen

1988

### Errichtung einer Turbinenanlage in der Gemarkung Welkers

Die Firma Richard Enders, vormals Peter Enders, Spinnerei und Weberei in Welkers, Landkreis Fulda, hat beim Herrn Regierungspräsidenten in Kassel beantragt, ihr gemäß § 16 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer Turbinenanlage auf dem Grundstück Gemarkung Welkers, Flur 10, Kartenblatt 6, zu erteilen. Einwendungen gegen das Bauvorhaben können innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich in doppelter Ausfertigung oder bei mir zu Protokoll angebracht werden. Verspätet eingehende Einsprüche werden in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt. Die Antragsunterlagen liegen bei mir, Wörthstraße 15, Zimmer 134, zur Einsichtnahme aus.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin für den 2. August 1957, 9 Uhr, hier, Wörthstraße 15, Zimmer 134, anberaumt. Zu diesem Termin werden die widersprechenden Personen und der Unternehmer hiermit geladen. Mit der Erörterung der Einwendungen wird auch begonnen, falls der Unternehmer oder die Widersprechenden nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen.

Fulda, 2. 7. 1957

Der Landrat des Kreises Fulda

1989

### Flächennutzungs-, Baugebiets- und Generalbebauungsplan der Gemeinde Klein-Auheim

Nach Beschluß des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt sind die nachgenannten Bauleitpläne

Flächennutzungs-,  
Baugebiets- und  
Generalbebauungsplan

der Gemeinde Klein-Auheim mit dem 15. 5. 1957 rechtswirksam geworden.

Offenbach (Main), 3. 7. 1957

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Offenbach

1990

### Flächennutzungs-, Baugebiets- und Generalbebauungsplan der Gemeinde Weiskirchen

Nach Beschluß des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt sind die nachgenannten Bauleitpläne

Flächennutzungs-,  
Baugebiets- und  
Generalbebauungsplan

der Gemeinde Weiskirchen mit dem 15. 5. 1957 rechtswirksam geworden.

Offenbach (Main), 3. 7. 1957

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Offenbach

1991

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 98 des Polizeihauptwachtmeisters Hermann Hippler, ausgestellt am 3. Januar 1955 vom Polizeipräsidentium Offenbach a. M., ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Offenbach (Main), 24. 6. 1957

Der Oberbürgermeister

1992

### Flächennutzungs-, Baugebiets- und Generalbebauungsplan der Gemeinde Hausen

Nach Beschluß des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt sind die nachgenannten Bauleitpläne: Flächennutzungs-, Baugebiets- und Generalbebauungsplan der Gemeinde Hausen mit dem 15. 5. 1957 rechtswirksam geworden.

Offenbach (Main), 3. 7. 1957

Der Kreisausschuß  
des Landkreises Offenbach

1993

### Baulandumlegung XV (Wiesbaden-Innenstadt), Nachtrag 2.

Gemäß § 33 (4) des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GuVBl. S. 139) ist durch die Beschlüsse des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden als Umlegungsbehörde Nr. 613 vom 12. April 1957 und Nr. 877 vom 14. Juni 1957 der Nachtrag 2 zum Verteilungsplan der Umlegung Wiesbaden-Innenstadt für die Grundstücke Wilhelmstraße 48 und 50 festgesetzt worden.

Der Verteilungsplan liegt in der Zeit vom 15. bis 28. Juli 1957 während der Dienststunden im Umlegungsbüro des Städt. Vermessungs- und Liegenschaftsamtes Wiesbaden, Rheinstraße 22, zur Einsicht für die Beteiligten offen.

Wiesbaden, 13. 7. 1957

Der Magistrat der Landeshauptstadt  
Wiesbaden als Umlegungsbehörde  
Vermessungs- und Liegenschaftsamtes

## Gerichtsangelegenheiten

1994

### Erlaubnis zur Einziehung von Forderungen

371a E — 1.655: Dem Diplom-Volkswirt Alois Brauburger, geboren am 7. April 1927 in Nieder-Mörlen (Kreis Friedberg), wohnhaft in Frankfurt (Main), Höhenstraße 19, wird auf Grund des Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Frankfurt (Main) erteilt.

Frankfurt (Main), 5. 7. 1957

Der Amtsgerichtspräsident

1995

### Öffentliche Zustellung

Klage des Dipl.-Ing. Gerhard Sauer in Holzhausen, Krs. Siegen, Klägers, gegen den Juwelier Heinz Keller, zuletzt wohnhaft in Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 20, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, Beklagten, wegen einer Forderung mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung von DM 2124,70 nebst 6% Zinsen aus 600,— DM seit dem 2. 7. 1954, aus DM 600,— seit dem 2. 1. 1955, aus DM 924,70 seit dem 2. 7. 1955 und der Kosten des Verfahrens an den Kläger zu verurteilen, ferner das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits in die öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Rüdesheim/Rhein vom 18. Sept. 1957, vormittags 9.00 Uhr, Zimmer Nr. 12, geladen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekanntgemacht. — 3 C 187/57 Rüdesheim (Rhg.), 6. 7. 1957. Amtsgericht

1996

### Aufgebote

3 VI 14/46 — Beschluß: Der am 11. 2. 1946 erteilte Erbschein nach dem am 26. November 1929 verstorbenen Kaufmanns Ludwig Horst Heinrich Lautz wird von Amts wegen für kraftlos erklärt.

Bensheim, 6. 6. 1957

Amtsgericht

1997

34 F 6/56: Karl Moter, Traisa b. Darmstadt, Ludwigstr. 132, vertreten durch RA Brücher-Herpel, Darmstadt, Heinrich-Moter, Roßdorf, und Georg Moter, Traisa, Weingartenstr. 54, haben das Aufgebot der Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Traisa, Bl. 772 in Abt. III Nr. 1 und 2 für die Hessische Landesbank in Darmstadt eingetragenen Hypotheken von GM 6400 und GM 5000 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 10. Oktober 1957, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 601, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Darmstadt, 28. 6. 1957

Amtsgericht

1998

34 F 6/57: Christoph Schuchmann und Frau Rosine Schuchmann, geb. Petri, Weiterstadt, Kreuzstr. 53, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Weiterstadt, Bl. 510 in Abt. III Nr. 19 für Philipp Andreas Hahn I. in Weiterstadt eingetragenen Hypothek von 1376,61 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. November 1957, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 601, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Darmstadt, 3. 7. 1957

Amtsgericht

**1999**

3 a 15/57 „Neuh“: Der Landwirt Josef Auth in Schweben Kreis Fulda, Haus Nr. 27, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Schweben, Band 10, Blatt 331 in Abteilung III unter Nr. 5 eingetragenen Grundschuld von 1332 Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 1. Oktober 1957, 9 Uhr vormittags, vor dem unterzeichneten Gericht, Königstr. 38, II. Stock, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung derselben erfolgen wird.

Fulda, 27. 6. 1957      **Amtsgericht, Abt. 3**

**2000**

F 1/57: Der Brief über die im Grundbuch von Mörlenbach/Odw., Band 16, Blatt 803 in Abteilung III Nr. 3 für die Fa. Dyckerhoff, Zementwerk AG. in Amöneburg bei Wiesbaden eingetragene Grundschuld ist kraftlos (Urteil vom 3. Juli 1957).

Fürth (Odenwald), 3. 7. 1957      **Amtsgericht**

**2001**

F 9/57: Die Witwe Gusti Heyse, verw. Lehfeldt, geb. Sippel in Heppenheim (Bergstraße), Ernst-Ludwig-Str. 8, hat das Aufgebot der Eigentümerin des im Grundbuch von Rotenburg, Blatt 1968 unter lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks Gemarkung Rotenburg, Flur 31, Flurstück 5, Ackerland in den Stöcken, 34,77 Ar — eingetragene Eigentümerin: Witwe Helene Sippel, geb. Ringeling, in Kassel — beantragt.

Die bisherige Eigentümerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. September 1957, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen wird.

Rotenburg (Fulda), 2. 7. 1957      **Amtsgericht**

**2002**

2 F 9/55: Der Brief über die im Grundbuch von Retterode, Band VIII, Blatt 196 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 für die Vereinsbank Hess.-Lichtenau, eGmbH., eingetragene Darlehnsypothek von 1200,— RM ist durch Ausschlußurteil vom 6. Juni 1957 für kraftlos erklärt worden.

Witzenhausen, 7. 6. 1957      **Amtsgericht**

**2003****Güterrechtsregister**

GR 151 A: Die Eheleute Bauingenieur Josef Schmitt und Helga, geb. Hodes, in Hünfeld haben durch Vertrag vom 12. April 1957 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 18. 6. 1957      **Amtsgericht**

**2004**

GR 404: Seemann, Wilhelm, Oberingenieur, Kassel-Bettenhausen, und Gertrud, geb. Puritz, Vertrag vom 24. 5. 50. Gütertrennung.

Kassel, 5. 7. 1957      **Amtsgericht**

**2005**

73 GR 6267 A: Postschaffner Georg Heinze und Emma, geb. Heinze, Frankfurt (M.): Durch Ehevertrag vom 12. April 1957 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6268 A: Fuhrunternehmer Fritz Wiese und Gastwirtin Elisabeth Luise, geborene Götting, Frankfurt (M.): Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6269 A: Ingenieur Werner Haubenreisser und Beatrice, geb. Bernhardt, Frankfurt (M.): Durch Ehevertrag vom 3. Mai ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6270 A: Beifahrer Fritz Köpnick und Gertraude, geb. Bruder, Frankfurt (M.): Durch Ehevertrag v. 6. Juni 1957 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6271 A: Heizer Eugen Gehrsitz und Katharina, geb. Blees, Frankfurt (M.): Durch Ehevertrag vom 8. Juni 1957 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6272 A: Kaufmann Albert Friedrich Kappler und Lina Katharina Auguste Elisabeth, geb. Binnewies, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag v. 2. Mai 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6273 A: Bankangestellter Siegfried Haubold und Marianne, geb. Gärtner, Frankfurt (M.): Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6274 A: Elektro-Ingenieur Heinrich Leonhard Rühl und Katharina, geb. Bindrum, Frankfurt (M.): Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6275 A: Kaufmann Erwin Paul Teutsch und Sibilla, geb. Sieprath, Frankfurt (M.): Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt (Main), 9. 7. 1957  
**Amtsgericht, Abt. 73**

**2006****Vereinsregister**

VR 199 — Neueintragung — 24. 6. 57: Diakonie-Verein Oberursel e. V. Oberursel im Taunus. Die Satzung ist am 29. April 1957 errichtet.

Bad Homburg v. d. H. 29. 6. 1957  
**Amtsgericht**

**2007****Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main)**

73 VR 2963 — 14. 6. 1957 — Frankfurter Motorboot-Club.

73 VR 2964 — 14. 6. 1957 — Belegschaftshilfe der Leo-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung Frankfurt am Main.

73 VR-2965 — 26. 6. 1957 — Sängerkreis Frankfurt am Main des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.

73 VR 2966 — 28. 6. 1957 — Interessengemeinschaft der ESSO-Kommissionäre.  
Frankfurt (Main), 9. 7. 1957

**Amtsgericht, Abt. 73**

**2008**

2 VR 304 — Neueintragung: Architekten- und Ingenieur-Verein Gießen: Sitz des Vereins ist Gießen.

Gießen, 7. 6. 1957      **Amtsgericht**

**2009****Vergleiche — Konkurse**

4 VN 2/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Fabrikanten Friedrich Krumbein, Alleinhaber der Strickwarenfabrik Friedrich Krumbein in Heppenheim a. d. Bergstraße, Georgenstraße 7, wird heute am 3. Juli 1957, 11.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens als vorliegend erachtet. Der Rechtsanwalt Erich Wunderle in Bensheim wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Vergleichstermin 3. August 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Saal 16. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald spätestens bis 25. 7. 1957 in zwei Stücken anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bensheim, 3. 7. 1957      **Amtsgericht**

**2010**

6 N 36/54: Nachlaßkonkursverfahren Eugen Friedrich Peter, Architekt in Darmstadt, Alicenstraße 8. Beschluß: 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 350,— DM festgesetzt, seine Auslagen werden auf 9,40 DM festgesetzt. 2. Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Dienstag, den 23. Juli 1957, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 510. Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. 2. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Darmstadt, 29. 6. 1957      **Amtsgericht, Abt. 6**

**2011**

6 N 27/57: Über den Nachlaß des am 5. 11. 1956 verstorbenen Kaufmanns Kurt Wilhelm Schiwiek in Ober-Ramstadt wird heute, am 4. Juli 1957, 16 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist und die Erben den Konkurs beantragt haben.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. G. Mittelstädt in Darmstadt, Hülgelstraße 47, Telefon 2340. Konkursforderungen sind bis zum 26. Juli 1957 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendefalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 2. August 1957, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 510. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Juli 1957 anzeigen.

Darmstadt, 4. 7. 1957      **Amtsgericht**

**2012**

6 N 11/56: Konkursverfahren Philipp Gries, Kaufmann in Darmstadt, Frankfurter Str. 22. Beschluß: 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 300,— DM festgesetzt, seine Auslagen werden auf 50,— DM festgesetzt. 2. Termin zur Gläubigerversammlung wird bestimmt auf Donnerstag, den 25. Juli 1957, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildensplatz 12, Zimmer 510. Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. 2. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 3. Anhörung über Einstellung des Verfahrens mangels ausreichender Masse.

Darmstadt, 2. 7. 1957 Amtsgericht, Abt. 6

**2013**

81 N 87/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Zeilfinger Curt Hipser & Co., Textilhandel, Frankfurt a. M., Weißfrauenstr. 14—16, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind 2606,21 DM abzüglich der noch festzusetzenden Gerichtskosten und Vergütungen der Mitglieder des Gläubigerausschusses verfügbar. Zu berücksichtigen sind Vorrechtsgläubiger gem. § 61 Ziffer 1 KO in Höhe von 745,03 DM, Vorrechtsgläubiger gem. § 61 Ziff. 2 KO in Höhe von 4330,45 DM und nichtvorrechtigte Gläubiger im Betrage von 279 927,95 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M., Konkursabteilung, auf.

Frankfurt (Main), 4. 7. 1957

Der Konkursverwalter  
Dr. Albin Fritsch  
Rechtsanwalt und Notar

**2014**

81 N 215/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Jos. Zenner u. Sohn G.m.b.H., Baudekorations-Geschäft, Frankfurt a. M., Blumenstraße 3, wird heute, am 2. Juli 1957, 13.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Carl Backes, Frankfurt a. Main, Gartenstr. 68, Tel. 6 45 78, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 3. August 1957, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 24. August 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 137, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. August 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 2. 7. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**2015**

81 N 48/52 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Franz Klug, Schneiderbedarf en-gros, persönlich haftender Gesellschafter Erwin Schäfer und Otto Berdux, Frankfurt a. M., Zeil 43, Auslieferungslager Hannover, Frauenhofstr. 4, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt DM 400,— Vergütung und DM 87,— Auslagen und für die Mitglieder des Gläubigerausschusses Vergütungen und Auslagen von DM 145,60 und für zwei Mitglieder je DM 50,—.

Frankfurt (Main), 18. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**2016**

81 N 216/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Anna Neugebauer, geb. Wischer, Frankfurt a. M., Seckbacher Landstr. 26, Inhaberin eines Textileinzelhandelsgeschäfts, Seckbacher Landstr. 12, wird heute, am 4. Juli 1957, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Weinmann, Frankfurt a. M., Stiftstr. 6, Tel. 2 53 66, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 16. August 1957, vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 16. August, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. August 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 4. 7. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**2017**

81 N 127/57 — Beschluß: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Buchdruckereibesitzers Walter Landsrath, Frankfurt a. M., Heidelberg Str. 13, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung wird anberaumt auf den 13. 7. 1957, 8.45 Uhr, Zimmer 137, Gebäude B.

Frankfurt (Main), 29. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

**2018**

7 N 28/55 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Josef Bergler in Gießen, Klingelbachweg 3, wird der Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forde-

rungen auf Freitag, den 2. August 1957, 9 Uhr vorm., Zimmer 113, bestimmt.

Gießen, 1. 7. 1957.

Amtsgericht

**2019**

2 N 15/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren der Elisabeth Leidner, geb. Krämer, in Darmstadt, Willy-Hessing-Straße 5, Inhaberin der Firma Leidner & Co., Spezial-Blusen-Fabrikation, Biebesheim a. Rh., Falltorstraße 10, wird ein Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Freitag, den 9. August 1957, 9.00 Uhr, Zimmer 1. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Anregung des Konkursverwalters, das Verfahren mangels Masse einzustellen. 2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Groß-Gerau, 8. 7. 1957

Amtsgericht

**2020**

17 VN 13/52: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma G. F. Engelbrecht Wwe. & Cie., Kassel, Holländische Straße 99, KG., wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der im Termin vom 21. Januar 1953 angenommene und durch Beschluß vom 28. Januar 1953 bestätigte Vergleich erfüllt worden ist.

Kassel, 22. 6. 1957

Amtsgericht

**2021**

17 VN 6/57 — Vergleichsverfahren: Die KG. in Firma Schieß & Roßmann, Kassel-B., Königshofstraße 81—85, Maschinenfabrik, hat durch einen am 5. Juli 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Werner Schrimpf, Kassel, Königsplatz 36½, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Kassel, 5. 7. 1957

Amtsgericht

**2022**

17 VN 1/57: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Georg Heinrich Fürmeyer, Alleininhaber der Firma Fürmeyer & Witte, Maschinenfabrik für Mühlenbau, Wasserturbinen, Eisengießerei, Mönchhof (Kreis Kassel), wird aufgehoben, nachdem der Vergleich am 27. 6. 1957 bestätigt worden ist und sich der Schuldner im Vergleich der Überwachung durch den vom Gericht bestellten Vergleichsverwalters als Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Vergleichs unterworfen hat.

Kassel, 27. 6. 1957

Amtsgericht

**2023**

17 VN 3/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der oHG. in Firma Gustav Sievers oHG., Kassel, Untere Königsstr. 83, Bauunternehmung, ist heute am 4. Juli 1957, 16 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. von Moers, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 75, ist zum Vergleichsverwalter bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 24. Juli 1957, 9 Uhr, Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Der Antrag

auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — zweifach — beim Gericht anzumelden.

Kassel, 4. 7. 1957

Amtsgericht

**2024**

2 N 2/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jakob Diehl G.m.b.H., Möbelfabrik, Kelkheim/Taunus, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Königstein (Taunus), 29. 6. 1957 Amtsgericht

**2025**

2 N 2/49 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Körber u. Kullmann in Königstein (Ts.), Frankfurter Straße 9, sowie über das Vermögen der Firmeninhaber 1. Siegfried Körber, früher Königstein (Ts.), jetzt Frankfurt (M.), Liebigstraße 27, 2. Erich Kullmann, jetzt Bad Lauterbach, Lutherstraße, 3. Heinz Schenk, Frankfurt (M.), Staufenstraße 32, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Königstein (Taunus), 6. 7. 1957 Amtsgericht

**2026**

VN 2/57 — Beschlüsse in dem Vergleichs- und Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Elmar Bonn KG. in Gernern/Oerhessen. Dachdeckerei und Herstellung von Gußasphalt, Estrich und Abdichtung sowie über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters, Kaufmann Elmar Bonn in Gernern/Oberhessen.

1. Über das Vermögen der bezeichneten Schuldner wird das Konkursverfahren eröffnet. Der Dipl.-Kaufmann Gottfried Mann in Büdingen, Friedrich-Fendt-Str. 24, wird zum Konkursverwalter ernannt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder etwas zur Konkursmasse schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache oder die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juli 1957 anzeigen.

Ortenberg, 19. 6. 1957

Amtsgericht

2. Der Beschluß vom 19. Juni 1957, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschuldner eröffnet worden ist, ist mit dem Beginn des 27. Juni 1957 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zum Tage der Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 26. Juli 1957, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. August 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt.

Ortenberg, 3. 7. 1957

Amtsgericht

**2027**

VN 1/53 — Beschluß: Das Vergleichsverfahren über die Fa. Sodener Möbelfabrik Ernst & Ermernt vormals Sebastian Herbst in Bad Soden bei Salmünster wird nach erfolgter Verwertung und Verteilung des Treuhandvermögens aufgehoben.

Salmünster, 4. 7. 1957

Amtsgericht

**2028**

N 2/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Liesel Lumb, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Uni-Werk, Klein-Krotzenburg, Kettelerstraße 24, wird heute am Freitag, dem 5. Juli 1957, vormittags 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Offener Arrest gemäß § 118 KO mit Anzeigepflicht bis 20. 8. 1957. Konkursforderungen sind bis 20. 8. 1957 bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Gläubigerversammlung am 6. 8. 1957, 9 Uhr. Prüfungstermin am 10. 9. 1957, 14 Uhr. Zum Konkursverwalter ist Frau Rechtsanwältin Elisabeth Dörmer, Offenbach a. M., Weickertsblochstraße 53, ernannt.

Seligenstadt, 5. 7. 1957

Amtsgericht

**2029**

N 5/50 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Zipp & Neuhoof, offene Handelsgesellschaft in Weilburg (Lahn), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Weilburg, 2. 7. 1957

Amtsgericht

**2030**

62 VN 5/57: Die Firma Juwelier Fritz Loch oHG in Wiesbaden, Wilhelmstraße 60, hat ihren Vergleichsantrag vom 22. 5. 1957 zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

Wiesbaden, 27. 6. 1957

Amtsgericht

**2031**

62 N 104/55: In dem Konkursverfahren des Bauunternehmers Wilhelm Nagel, Wiesbaden-Dotzheim, Bahnhofstraße 1 — Az. 62 N 104/55 — ist das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 74 649,98 DM, der zur Verteilung verfügbare Massebestand 4925,35 DM, so daß auf die Forderungen eine Quote von 6,5% entfällt. Berücksichtigt sind nur Forderungen nach § 61 Z 1. KO.

Wiesbaden, 6. 7. 1957

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Büning**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs § 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2032**

4 K 10/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Laufenselden, Band 6, Blatt 178 A, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Flur 48, Flurstück 57, Lieg.-B. 828, Ackerland, Holle, Graben, 3,73 Ar; 2. Gemarkung Laufenselden, Flur 28, Flurstück 193, Ackerland auf der oberen Wöllbach, 15,77 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Laufenselden, Flur 28, Flurstück 194, Ackerland auf der oberen Wöllbach, 15,76 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Laufenselden, Flur 30, Flurstück 140, Ackerland vor der Schießheck, 15,18 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Laufenselden, Flur 38, Flurstück 18, Wiese, in der unteren Oberdörst, 4,12 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Laufenselden, Flur 40, Flurstück 60, Ackerland auf dem Acker, 3,76 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Laufenselden, Flur 41, Flurstück 21, Gartenland, Bangert, 2,35 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Laufenselden, Flur 46, Flurstück 115, Ackerland unter dem Schönauer Küppel, 12,78 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Laufenselden, Flur 48, Flurstück 22, Ackerland links vom Nastätter Weg, 12,52 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Laufenselden, Flur 37, Flurst. 1, Unland in der Bonbach, 2,80 Ar. Wiese in der Bonbach, 10,43 Ar, sollen am 16. Oktober 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 6. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rudolf Stein, wohnhaft in Chicago/Illinois (USA). Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 120,— DM; lfd. Nr. 2 160,— DM; lfd. Nr. 3 160,— DM; lfd. Nr. 4 150,— DM; lfd. Nr. 7 50,— DM; lfd. Nr. 8 120 DM; lfd. Nr. 9 130 DM; lfd. Nr. 10 130,— DM; lfd. Nr. 11 150,— DM; lfd. Nr. 12 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 28. 6. 1957 Amtsgericht

**2033**

K 3/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Holzhausen, Band 9, Blatt Nr. 432 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke — zur Hälfte des Ludwig Niederhöfer — am Montag, dem 2. Sept. 1957, vormittags 11.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Hainstraße 72, Zimmer Nr. 7, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 430/4, Lieg.-B. 859, Straße, Martin-Luther-Straße, 0,65 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 430/5, Geb.-B. 223, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenhofstraße, 5,92 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Febr. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Schuhmachermeister Ludwig Niederhöfer jr. und Frau Lotti, geb. Link, in Holzhausen je zur Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Hedenkopf, 4. 7. 1957** **Amtsgericht**

**2034**

5 K 5/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bodenrod, Band 9, Blatt 287, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 13, Gemarkung Bodenrod, Flur 15, Flurstück 1/1, Ackerland der Zipfel, 32,06 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Bodenrod, Flur 15, Flurst. 66/1, Grünland über der Wildwiese, 49,43 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Bodenrod, Flur 7, Flurstück 16/2, Grünland im Weichenrod, 13,95 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Bodenrod, Flur 10, Flurstück 69, Ackerland die Brühlwegsacker, 26,05 Ar, sollen am 12. September 1957, 15 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Bodenrod zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Ernst Spies in Bodenrod zu  $\frac{1}{2}$ , b) dessen Ehefrau Toni Spies, geb. Hofmann, in Bodenrod, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für: lfd. Nr. 13 Fl. XV Nr. 1/1 auf 800,— DM; lfd. Nr. 14 Fl. XV Nr. 66/1 auf 600,— DM; lfd. Nr. 15 Fl. VII Nr. 16/2 auf 300,— DM; lfd. Nr. 16 Fl. X Nr. 69 auf 1000,— DM. Für Abgabe von Geboten auf Grundstücke mit mehr als 25 Ar Flächeninhalt ist die Genehmigung des Kreislandwirtschaftsamts Friedberg erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Butzbach, 4. 7. 1957** **Amtsgericht**

**2035**

6 K 23/57 — Beschluß: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 25, Blatt 1553, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Flur 2 Nr. 28, Gartenland, jetzt Hofreite, Ernst-Thälmann-Str. 31, 8,59 Ar, — Betrag der Schätzung: 27 288,50 DM — soll am Samstag, dem 31. August 1957, 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmänni-

scher Angestellter Ludwig Wannemacher in Erzhausen und dessen Ehefrau Eleonore, eb. Bender, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 5. 7. 1957** **Amtsgericht**

**2036**

K 1/57: Das im Grundbuch von Ehringhausen, Band 42, Blatt 2001, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 38, Flur 21, Flurstück 24/6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhof 6 und 7, 6,81 Ar, soll am 5. September 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Februar 1957 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks): Kinobesitzerin Erna Weimer, Ehringhausen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) ist auf DM 68 086,— festgesetzt worden. In dem Gebäude wird ein Lichtspieltheater betrieben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Ehringhausen, 19. 6. 1957** **Amtsgericht**

**2037**

K 8/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Werkel, Blatt 332, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Werkel, Flur 3, Flurstück 125/1, Lieg.-B. 259, Ackerland, Am Obervorschützer Wege, 28,29 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Werkel, Flur 6, Flurstück 107/21, Geb.-B. 91, Hof- u. Gebäudefläche, Die Steinbinge, Haus Nr. 89, 7,58 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Werkel, Flur 2, Flurstück 95/1, Grünland, Gärten auf Hovestadt, 24,40 Ar, sollen am 26. September 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. 5. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Schmiedemeisters Heinrich Ziegler, Elisabeth, geb. Aschenbrenner in Werkel.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 2500,— Deutsche Mark, für das Grundstück lfd. Nr. 5 auf 24 125,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 6 auf 2800,— DM. Gemäß Art. IV Abs. 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 bedürfen Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebotes für die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 6 der im Versteigerungstermin vorzulegenden Genehmigung des zuständigen Landwirtschaftsamtes in Fritzlär.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Fritzlär, 29. 6. 1957** **Amtsgericht**

**2038**

K 1/56: Das im Grundbuch von Flensungen, Bezirk Grünberg, Band IX, Blatt 450, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Flensungen, Hofreite, die Bergwiese, Haus Nr. 20, Flur I, Flurst. 181/4, 7,13 Ar, soll am Mittwoch, den 2. Oktober 1957, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Grünberg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 25. Februar 1956

(Tag d. Versteigerungsvermerks): 1. Eduard Garenfeld und 2. dessen Ehefrau Anni, geborene Hoffmann, beide wohnhaft in Flensungen, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Grünberg (Hessen), 26. 6. 1957** **Amtsgericht**

**2039**

K 12/56: Das im Grundbuch von Grünberg, Bez. Grünberg, Band XVI, Blatt 1251, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Grünberg, Hof- und Gebäudefläche, Alsfelder Straße 33, in der Neugasse, Flur I, Flurstück 425/1, 1,29 Ar, soll am Mittwoch, den 9. Oktober 1957, 10,00 Uhr, in Grünberg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 13. Oktober 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Münch, geb. Bohmwetsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Grünberg (Hessen), 26. 6. 1957** **Amtsgericht**

**2040**

K 4/57: Die im Grundbuch von Groß-Eichen, Bez. Grünberg, Band III, Blatt 172, eingetragenen Grundstücke:

O.Nr. 4, Fl. I, Nr. 449,1, Hofreite mitten im Dorf, 0,94 Ar; O.Nr. 5, Fl. I, Nr. 451,1, Grabgarten daselbst, 0,37 Ar; O.Nr. 21, Flur VII, Nr. 538, Wiese vor dem Heckengarten, 0,19 Ar; O.Nr. 41, Fl. XII, Nr. 407, Wiese, Schelheckengalle, 2,19 Ar; O.Nr. 42, Fl. XII, Nr. 408, Wiese, daselbst, 1,50 Ar; O.Nr. 43, Fl. XII, Nr. 472, Acker vorderste Schelhecke, 2,12 Ar; O.Nr. 86, Fl. I, Nr. 450 u. 454, Hofreite im Dorf, 2,50 Ar; O.Nr. 96, Fl. IV, Nr. 197, Acker hinter Stephan Faust's Haus, 7,38 Ar; O.Nr. 98, Fl. IV, Nr. 159, Grasgarten auf der Hutzel, 11,19 Ar; O.Nr. 119, Fl. I, Nr. 452,1, Hofreite (a) mitten im Dorf, 4,12 Ar; O.Nr. 120, Fl. VII, Nr. 559, Wüstung vor dem Heckengarten, 0,125 Ar; sollen am Mittwoch, den 16. Oktober 1957, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Grünberg zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. Febr. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Müller, Karl, London 7, Sharott St. Old Kent Road S. E. 15, b) Müller, Marie, geb. Müller, Groß-Eichen, c) Pitz, Minna, geb. Müller, Lauter, d) Fischer, Wilhelm, Groß-Eichen, e) Faust, Marie geb. Fischer, Grünberg, f) Semmler, Frieda, geb. Schombert, Groß-Eichen als Gesamtgut der Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Grünberg (Hessen), 3. 7. 1957** **Amtsgericht**

**2041**

18 K 72/56: Am 4. September 1957, 8,30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 1, Blatt 9, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Vollmarshausen, lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 269/61, Hof- u. Gebäudefläche, Heupelstraße 7, Größe: 1,74 Ar; lfd. Nr. 3: Flur 6, Flurstück 270/61, Hof-

und Gebäudefläche, Acker- und Gartenland, Heupelstraße 7, Größe: 18,26 Ar, und 4,00 Ar; lfd. Nr. 4: Flur 6, Flurstück 62, Ackerland, Gartenland und Hofraum, Heupelstraße, Größe 21,16 Ar; lfd. Nr. 5: Flur 6, Flurstück 273/60, Hofraum, daselbst, Größe: 0,05 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 155/39, Ackerland, Am Holzwege, Größe: 23,87 Ar; lfd. Nr. 9: Flur 6, Flurstück 38/61, Ackerland, Pferdemarkt und Vollmarhäuser Zuschlag, Größe: 23,92 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 13. August 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Maurer Heinrich Kaiser in Vollmarshausen. Bieter bedürfen der Biete genehmigung durch das Kreislandwirtschaftsamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 6. 1957

Amtsgericht

### 2042

18 K 104/56: Am 4. September 1957, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Rothenditmol, Band 20, Blatt 559, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Rothenditmol, Flur 7, Flurstück 628/18, bebauter Hofraum, Wolfhager Straße 120 1/2, Größe: 1,87 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Schreiner Alex Patzer in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 6. 1957

Amtsgericht

### 2043

5 K 6/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Oberholzhausen, Band 2, Blatt 32, auf den Namen des Peter Fackner eingetragene Grundstückshälfte des nachstehend beschriebenen Grundstücks am Montag, dem 9. September 1957, 9.50 Uhr, in Gemeinden/Wohra, Amtsgerichtsgebäude, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Fl. 2, Flst. 52/32, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 14, 3,00 Ar. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Viehhändler Peter Fackner und Maria Fackner, geb. Möller, beide in Oberholzhausen — zu je 1/2 — eingetragen. Gemäß rechtskräftigem Beschluß vom 20. Juni 1956 ist der Verkehrswert der beiden Grundstückshälften auf insgesamt 1500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 21. 5. 1957

Amtsgericht

### 2044

K 13/55: Das im Grundbuch von Korbach, Band 66, Blatt 2059, eingetragene, in der Gemarkung Korbach gelegene Grundstück — Lieg.-B. 2225, Geb.-B. 355 — Flur 1, Flurstück 3379/1535, Wohn- und Geschäftshaus mit Werkstatt, Grabenstr. 1, 3,52 Ar, soll am 9. Oktober 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 7. November 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Marie Goos, geb. Vogel, Korbach. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 39 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 2. 7. 1957

Amtsgericht

### 2045

5 K 7/57: Die im Grundbuch von Langen, Band 18, Blatt 1724, eingetragenen Grundstücke Nr. 5, Gemarkung Langen, Flur 18, Flurstück 300; Nr. 9, Gemarkung Langen, Flur 22, Flurstück 316, sollen am 26. August 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Ludwig Werner VI.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 26. 6. 1957

Amtsgericht

### 2046

5 K 8/57: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 35, Blatt 2396, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 3, Flurstück 456/1, Hof- und Gebäudefläche, Nonnenwiesweg 1, 4,59 Ar, soll am 2. September 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Philipp Seibert II. Monteur, zu 1/2, b) Dorothea Seibert, geb. Herth, dessen Ehefrau, zu 1/2, beide in Egelsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 1. 7. 1957

Amtsgericht

### 2047

7 K 23/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M.-Bieber, Band 36, Blatt 1841, unter lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 1, Nr. 395/4, L.-B. 1188, Hof- und Gebäudefläche, Schloßmühlstr. 17, 4,32 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (6. 6. 1957) auf die Namen 2. a) Kaufmann Eugen Graf in Offenbach a. M.-Bieber, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Margarethe, geb. Krug, daselbst, zu 1/2, eingetragene Grundstück, hinsichtlich der auf den Namen des Kaufmanns Eugen Graf eingetragenen ideellen Hälfte, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zim. 37, I. Stock, am Freitag, den 30. August 1957, 11.00 Uhr, versteigert werden. Der Wert des gesamten Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 22 500,—; der Wert der zur Versteigerung anstehenden Grundstückshälfte beträgt DM 11 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 3. 7. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

### 2048

K 31/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Sickenhofen, Band 2, Blatt 110, Gemarkung Sickenhofen, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Fl. 1, Flst. 189, Hof- und Gebäudefläche, Langstädter Str. 15, 11,26 Ar groß, Wert: DM 18 000,—, soll am Mittwoch, dem 18. September 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Klosterhof, Zimmer Nr. 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Korbler, Georg Wilhelm, zu 1/2, und Korbler, Katharina, geb. Resch, dessen Ehefrau, zu 1/2. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 11. 6. 1957.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 4. 7. 1957

Amtsgericht

### 2049

K 5/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Hirschhausen, Band 4, Blatt 95, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 7, Gemarkung Hirschhausen, Flur 12, Flurstück 2320, Lieg.-B. 192, Acker Heckengraber Gewann, 6,90 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Hirschhausen, Flur 5, Flurstück 1029, Grünland Lindelbach und Goß, 2,38 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Hirschhausen, Flur 5, Flurstück 1005, Grünland Oberwies, 2,70 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Hirschhausen, Flur 2, Flurstück 725, Grünland Weidheck, 2,67 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Hirschhausen, Flur 2, Flurstück 726, Grünland Weidheck, 1,27 Ar; lfd. Nr. 19, Gemarkung Hirschhausen, Flur 10, Flurstück 1945, Acker Gundersseifen, 6,28 Ar; lfd. Nr. 20, Gemarkung Hirschhausen, Flur 7, Flurst. 1217, Acker im Riebenrain, 9,89 Ar; lfd. Nr. 21, Gemarkung Hirschhausen, Flur 5, Flurstück 1065, Grünland Lindelbach und Goss, 3,61 Ar, sollen am 26. Aug. 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstr. 25, Zimmer Nr. 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 30. April 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Richard Friedrich Schneider von Hirschhausen, wohnhaft in Bernbach. Zur Abgabe von Geboten ist eine Biete genehmigung erforderlich, die bei dem Landwirtschaftsamt in Weilburg rechtzeitig zu beantragen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 1. 7. 1957

Amtsgericht

### 2050

K 7/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Allendorf, Band III, Blatt 11, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 12, Gemarkung Allendorf, Flur 3, Flurstück 96, Lieg.-Buch 456, Garten ober dem Lustgarten, 0,56 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Allendorf, Flur 3, Flurstück 97, Garten ober dem Lustgarten, 0,96 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Allendorf, Flur 3, Flurstück 95, Garten ober dem Lustgarten, 5,60 Ar, sollen am 2. Sept. 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. März 1957

(Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Wilhelm Rau und dessen Ehefrau Charlotte Amalie, geb. Kurz, in Allendorf, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 1. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2051**

61 K 15/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Band 64, Blatt 1707, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. September 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 250, versteigert werden:

Flur 54, Flurstück 104/8249, beb. Hofraum, Siedlung Talheim 7, 3,80 Ar; Flur 54, Flurstück 139/8258, Siedlung Talheim, 1,5 Ar; Flur 54, Flurstück 8258/16, Unland, daselbst, 0,57 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau Auguste Klauer, geb. Weldert, in Wiesbaden-Dotzheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 1. 7. 1957 **Amtsgericht**

**2052**

61 K 29/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Medenbach, Band 16, Blatt 447, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 14. Oktober 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Flur 11, Flurstück 398/110, bebauter Hofraum Neugasse 78a, 2,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Tünchermeister Eduard Noll in Medenbach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 22. 6. 1957 **Amtsgericht**

**2053**

61 K 48/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Bd. 231, Blatt 3472, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. September 1957, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 917/17, Hof- und Gebäudefläche, Scharnhorststraße 35, 4,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Kaufmann Gottfried Beyreuther, b) seine Ehefrau Hilda, geb. Stroh, beide in Wiesbaden, je zur Hälfte eingetragen.

Wiesbaden, 21. 6. 1957 **Amtsgericht**

**2054**

61 K 23/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 162, Blatt 3153, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. September 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 11/14, Hof- und Gebäudefläche, Eichenwaldstraße 18, 5,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau Lieselotte Weis, geb. Schiffer in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 27. 6. 1957 **Amtsgericht**

**Anzeigenschluß**

jeden Dienstag um **16** Uhr

**Andere Behörden und Körperschaften**

**2055**

**Bekanntmachung**

**Veränderung im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Gartenwohnsiedlung G.m.b.H., Limburg (Lahn)**

An Stelle des ausgeschiedenen Herrn Direktor Otto Schroer, Limburg/Lahn, wurde Herr Dr.-Ing. Heinrich als Vertreter der Glashüttenwerke Limburg GmbH., Limburg/Lahn, in den Aufsichtsrat gewählt.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Bürgermeister Josef Schneider, als Vertreter der Stadtgemeinde, — Vorsitzender —

Herr Ordinariatsrat Dr. Dickerhoff, als Vertreter des Bischöflichen Ordinariats,

Herr Dr.-Ing. Walter Heinrich, als Vertreter der Glashüttenwerke Limburg GmbH., Limburg/Lahn.

Limburg (Lahn), 2. 7. 1957

**2056**

**Aufforderung:** Frau Gertrud Schild, geb. Wille, Kassel, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 8145 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 3. Juli 1957

**Kreissparkasse Kassel**  
Der Vorstand

**2057**

**Aufforderung:** Frau Frieda Royer geb. Merten, Frankfurt am Main, Elbstraße 22, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 06-28 792, ausgestellt auf den Namen Margarethe Merten geb. Hauser, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 2. 7. 1957

**Stadtparkasse Frankfurt am Main**  
Der Vorstand

**2058**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: Ludwig Walther, Nidda, Konto Nr. 14 641, lautend auf Ludwig Walther, Eheleute, Nidda; Elisabeth Glaub, geb. Baumann, Gettenau, Konto Nr. 14 129, lautend auf Otto Glaub, Gettenau; Hella Leibold, geb. Dersch, Frankfurt/Main, Konto Nr. 9320, lautend auf Volker Leibold, Altenstadt; Charlotte Schreyer, Frankfurt/Main, Konto Nr. 16 151, lautend auf Wilhelm Hennich Eheleute, Büdingen; Otto Reichert, Hainchen, Konto Nr. 20 721; Emma Koch Wwe., Selters, Konto Nr. 5946, lautend auf Annemarie Koch, Selters; Theodor Bach II., Schwickartshausen, Konto Nr. 460, lautend auf Theodor Bach II. Eheleute, Schwickartshausen; Rudolf Appel, Bleichenbach, Konto Nr. 1332; Frieda Adam, Stornfels, Konto Nr. 9588, lautend auf Albert Adam, Stornfels. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Nidda, 8. 7. 1957

**Kreissparkasse des Landkreises Büdingen in Nidda**  
Der Vorstand

**2059**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 3. Juli 1957 ist das Sparkassenbuch Nr. 46 548, Sieghard von Saldern, Domäne Mittelhof, für kraftlos erklärt worden.

Melsungen, 3. 7. 1957

**Kreis- und Stadtparkasse Melsungen**  
Der Vorstand

## 2060 Öffentliche Ausschreibungen

**BAD HERSFELD.** Die Erd-, Unterbau- und Deckenarbeiten für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 254, km 12,000—13,400, zwischen Leimsfeld und Frielendorf, Krs. Ziegenhain, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Die Leistungen umfassen im wesentlichen: ca. 16 000 cbm Bodenbewegung, ca. 22 500 qm Frostschutzschicht, ca. 16 000 qm Schotterunterbau, ca. 16 000 qm Asphaltfeinbetondeckbelag auf eingestreutem Vorprofil und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a, bis spätestens 10. Juli 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 5,00 für 2 Ausfertigungen ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Nr. 6753). Eröffnungstermin: 25. Juli 1957, 11 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

## 2061

**ESCHWEGE.** In öffentlicher Ausschreibung unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Firmen im Erd- und Sportplatzbau sollen folgende Arbeiten als Gesamlot vergeben werden: Umbau des ehem. Exerzierplatzes zu einer Sportplatzanlage in der GS-Unterkunft Eschwege (Hindenburg-Kaserne) mit rd. 10 000 cbm Erdbewegungen, 12 000 qm Planierungsarbeiten, 3500 qm Lauf- und Kampfbahnbefestigungen und den erforderlichen gärtnerischen Arbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Staatsbauamt Bad Hersfeld — Nebensstelle Eschwege — in Eschwege, Goldbachstraße 12a — Fernruf: Eschwege Nr. 2149 — bis spätestens 27. Juli 1957 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen des Blanketts in Höhe von DM 10,— ist beizufügen. (Einzahlung bei der GS-Kasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 66 205.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Einzahlungsbeleg vom 15. bis 27. Juli 1957 in der Zeit von 8—12 Uhr in Eschwege, Goldbachstr. 12a (Behördenhaus), Zimmer 7—9, abgegeben. Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 6. August 1957, vormittags 11.30 Uhr, im obigen Amt statt.

Hess. Staatsbauamt Bad Hersfeld — Nebensstelle Eschwege

## 2062

**ESCHWEGE.** Der Ausbau der Bundesstraße Nr. 80 von km 3,885 bis 4,515 zwischen Witzenhausen und Gertenbach soll im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Es handelt sich um rund 17 000 cbm Bodenabtrag einschl. Mutterboden, 3400 t Schotterunterbau, 4000 qm Asphaltfeinbetondeckbelag auf teersplittgebundenem Vorprofil, Nebenarbeiten und Materiallieferung.

Bewerber, die die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Eschwege bis spätestens den 16. 7. 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 6,— DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6746 bzw. Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege.) Die Unterlagen werden dann als portopflichtige Dienstsache zugestellt. Selbstabholer erhalten die bestellten Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 19. 7. 1957 während der Dienststunden im Hess. Straßenbauamt Eschwege Zimmer Nr. 1. Begehung der Baustelle am 26. 7. 1957, 10 Uhr. Treffpunkt Bundesstraße 80 bei Straßenkilometer 3,900 zwischen Gertenbach und Gut Freudenthal. Eröffnungstermin am 30. 7. 1957, 10 Uhr, im Büro des Hess. Straßenbauamtes Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52.

Hess. Straßenbauamt Eschwege.

## 2063

**MARBURG/LAHN.** Das Hessische Straßenbauamt Marburg/Lahn hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen die Arbeiten zum frostsicheren Ausbau der Bundesstraße Nr. 252 zwischen Ernsthausen und Bottendorf, Kreis Frankenberg, km 21,220 bis km 22,430 — in Erweiterung der am 3. Mai 1957 ausgeschriebenen Arbeiten — zu vergeben.

Die Arbeiten umfassen: 1600 Wurzelstöcke roden, Bewegung von 2500 cbm Waldboden, 3000 cbm Mutterboden, 33 000 cbm leichten bis

mittelschweren Boden und 3000 cbm leichten Fels, 7000 qm Pflasterdecke zum Teil mit Unterbau aufnehmen, 2000 t Sand für die Sauberkeitsschicht mit 3400 t Splitt für die Frostschutzschicht einbauen. Herstellung von 8000 qm Schotterunterbau (30 cm stark), 6000 qm Teermischmakadamdecke (1. Schicht 100 kg/qm geteertes Schottersplittgemisch und 2. Schicht 40 kg/qm Teersplitt) und 6000 qm Asphaltfeinbetondeckbelag.

Die Lieferung sämtlicher Materialien übernimmt der Auftragnehmer. Eröffnungstermin: Mittwoch, den 31. Juli 1957, 11.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Marburg/Lahn, Ketzlerbach Nr. 10, Tel. 2967 und 2968. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Marburg/Lahn, Ketzlerbach Nr. 10, bis spätestens zum 16. Juli 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 25,— DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758.) Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Freitag, dem 19. Juli 1957, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Marburg/Lahn, Zimmer Nr. 26, abgegeben.

## 2064

**WIESBADEN.** Die Bauarbeiten für den Bau einer Verbindungsstraße von der Bundesstraße 40 zur Landstraße I. Ordnung Nr. 3265 — Hatensheim—Bundesstraße 54 — bei Tankstelle Weiß, km 18,9—19,9, sollen vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen: 3000 cbm Erdarbeiten, 1000 cbm Erdmassen anliefern, 3500 cbm Frostschutz, 6600 qm Schotterunterbau und Asphaltbetondecke sowie Betonrandstreifen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, bis spätestens 15. Juli 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 5,— (und DM 0,60 Porto bei Postversand) ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt auf Postscheckkonto Frankfurt/Main 6830 für die Staatskasse Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes „Verbindungsstraße B 40 — LIO. 3265“. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am 19. 7. 1957 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, Zimmer 21, abgegeben.

Eröffnungstermin: Freitag, den 26. 7. 1957, 10 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, Zimmer 21.

Hessisches Straßenbauamt

## 2065

Im Heilerziehungsheim Kalmenhof in Idstein/Taunus des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ist

### die Stelle des Leiters der Aufnahmeabteilung - zugleich Vertreter des Direktors -

zu besetzen. Die Einrichtung umfaßt in mehreren Häusern rund 800 Betten für schulpflichtige und schulentlassene Minderjährige und unterhält eine neuzeitliche Hilfsschule sowie zahlreiche Werkstätten.

Für die Stelle kommen Fachkräfte (Pädagogen, Psychologen, Psychiater) in Betracht, die über längere praktische Erfahrung in der Heimerziehung verfügen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen werden bis zum 31. 8. 1957 erbeten an

Kassel, 5. 7. 1957

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung  
Kassel, Ständeplatz 8

## Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 36  
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreisl. Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 40 Seiten. Auflage 9600.

Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.